This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HD
3621
.J76

9. German
E. 4. Red
Indus. 2419
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

Gewerbefreiheit

in

Oesterreich.

Ein Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfes eines Gewerbe-Gesetzes.

(von Prof. Jonak.)

Nebst dem

Entwurfe eines Gewerbegesetzes.

Prag 1856.

Verlag von Friedrich Ehrlich's Buch- und Kunsthandlung.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

Gewerbefreiheit

in

Oesterreich.

Ein Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfes eines Gewerbe-Gesetzes.

„Wenn die Menschen selbstständig werden sollen, so können sie es nur dadurch, daß sie verständig werden und ihre Angelegenheiten beurtheilen lernen. Dies lernen sie aber nur dann, wenn sie sich frei bewegen können." Hardenberg.

„Die Meinungen sollen sich frei und offen aussprechen; dies ist der einzig richtige Weg, um die Wahrheit und das Gute siegend hervorgehen zu lassen."

Nebst dem

Entwurfe eines Gewerbegesetzes.

Prag 1856.

Verlag von Friedrich Ehrlich's Buch- und Kunsthandlung.

Druck von Kath. Gerzabek. Prag 1856.

Reclass, 9-19-29 M.V.P.

Herrn

Franz Richter,

dem treu-bewährten Freunde Vieler

gewidmet.

I.

Die neue Ordnung der Dinge in Oesterreich erlangt allmälig bestimmte Formen und eine definitive Gestaltung und die Lösung des Problems, welche seit 7 Jahren ununterbrochen verfolgt wird, schreitet ihrem endlichen Abschluße entgegen. Man muß sich vor Allem der organischen Verbindung aller einzelnen Lebenskreise, des innigen Zusammenhanges und der fortdauernden Wechselwirkung zwischen den materiellen und geistigen Zuständen, der socialen und politischen Ordnung bewußt werden, um den ganzen Entwickelungsproceß klar aufzufassen und die volle Bedeutung legislativer Maßregeln richtig zu erkennen, welche bestimmt sind, neue Grundlagen für die gesammten Verhältnisse zu bilden. Die Bewegung, welche sich einzelner Lebenskreise bemächtigt hatte, mußte sich jener organischen Verbindung wegen bald allen übrigen mittheilen und die Nothwendigkeit herbeiführen, auch für sie neue Grundlagen zu suchen und eine neue Ordnung zur Geltung zu bringen. Der Umschwung der Verhältnisse war in der kürzesten Zeit ein allgemeiner geworden, und sollte er gedeihliche Erfolge für die Gesammtheit nach sich ziehen, so mußten daraus alle widerstreitenden Elemente entfernt und ein bestimmtes Princip einheitlich und harmonisch verwirklicht werden.

Diese principielle Solidarität der leitenden Gesichtspunkte erlangt in Oesterreich ihren prägnantesten Ausdruck auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete; hier ist seit wenigen Jahren eine vollständige Umwandlung vor sich gegangen, die sich in ihrer Bedeutung zum Theile noch einem richtigen Verständnisse entzieht, weil sie mit Einemmale in alle einzelnen Thätigkeiten und zwar von verschiedenen mitunter entgegengesetzten Seiten aus eingegriffen und bisher noch nicht eine feste Form angenommen. Sie kennzeichnet jedoch den Beginn einer neuen Zeit; wichtige bedeutungsvolle Symptome dafür bietet beinahe jeder Tag

und indem der neue Lebensproceß vorwärts schreitet, entwickelt sich in ihm immer wieder das Bedürfniß, die noch vorhandenen Hemmnisse vollständig zu beseitigen und die Bahn für eine freiere Bewegung zu ebnen. Das ist die nothwendige Consequenz, sobald den einzelnen volkswirthschaftlichen Elementen eine neue Richtung gegeben wurde und sobald sie nun auf allen einzelnen Gebieten ihre volle Wirksamkeit geltend zu machen streben.

Man muß, um die Lage der Dinge richtig zu würdigen und diese Consequenz anzuerkennen, einen Rückblick auf mehre jener großartigen Maßregeln werfen, welche die Regierung Oesterreichs auf volkswirthschaftlichem Gebiete anzuordnen für nothwendig fand; man wird in ihnen die Verwirklichung eines und desselben Principes finden und sofort auch die Nothwendigkeit zugestehen, dieses Princip nach allen Richtungen hin consequent durchzuführen; erst dann, wenn es überall und gleichmäßig alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse durchdrungen und neu belebt hat, wird es im Stande sein, seine volle Kraft zu äußern.

Es ist seit lange her anerkannt, daß in Oesterreich alle Keime einer mächtigen materiellen Culturentwickelung liegen; die Natur hat ihre Schätze in reicher Fülle über das Land ausgegossen, die Population ist bei natürlicher Begabung arbeitsam und thatkräftig; viele Productionszweige hatten sich auf diesen Grundlagen schnell eingebürgert, andere, ein schätzenswerthes Ueberkommniß früherer Zeiten, rasch entwickelt; Oesterreich selbst bildete in seiner mächtigen Ausdehnung ein großes inneres Absatzgebiet und war durch seine Lage, seinen Productenreichthum und durch einzelne vorgeschrittene Industriezweige berechtigt, an dem Welthandel Theil zu nehmen. Man konnte sich zwar in Oesterreich in seiner früheren Abgeschlossenheit mit der Lage der Dinge genügen, aber man konnte, sobald man einen Vergleich mit den übrigen Staaten Europas zuließ, nicht verkennen, daß der Kaiserstaat trotz so vieler und günstiger Bedingungen in seiner materiellen Culturentwickelung zurückblieb, so daß seine Theilnahme am Weltverkehr eine unbedeutende war und daß er dabei im Großen und im Einzelnen von anderen Staaten überflügelt wurde; darin lag aber ein sehr wichtiges, beachtenswerthes Moment. Unablässig ringen alle Staaten mehr und mehr an einer ausgedehnten Betheiligung am Welthandel, denn darin ist zugleich eine wesentliche Grundlage ihrer Macht gelegen; eine Großmacht, wie Oesterreich durfte sich von dieser Betheiligung nicht ausschließen, um so weniger, als die Strömung des europäischen Lebens ihre Richtung nach Osten nimmt und dabei nothwendigerweise Oesterreich mitberührt, als ferner der Kaiserstaat mit den Geschicken Deutschlands aufs innigste verknüpft ist und Central-

europa nicht als ein Aggregat von einzelnen Territorien, sondern nur als eine Gesammtheit auch auf materiellem Gebiete eine große, aber bisher ungekannte Bedeutung hat. In dieser Position mußte die Betheiligung Oesterreichs am Weltverkehre zu einer doppelten Pflicht werden und daraus entsprang die Nothwendigkeit einer vollständigen Umwandlung seiner volkswirthschaftlichen Verhältnisse.

Forscht man nach den Ursachen der Erscheinung nach, daß das volkswirthschaftliche Leben in Oesterreich trotz der günstigsten natürlichen Grundlagen zurückblieb, nur in seltenen vereinzelnten Erscheinungen, keineswegs aber im Ganzen zur vollen Kraft seiner Entwickelung gelangte, so lassen sie sich auf eine wesentliche zurückführen, nämlich auf die Gebundenheit der volkswirthschaftlichen Elemente. Die Abgeschlossenheit gegen das Ausland und das System der Prohibition war nur eine Consequenz. Die Richtigkeit des Gesagten wird einfach durch die Thatsache bestättigt, daß in allen jenen, wenn auch weniger umfangreichen Gebieten, auf welchen eine Befreiung von dieser Gebundenheit sich nachweisen läßt, auch eine lebendigere Entwickelung der Production statt fand und mitunter überraschende Erfolge erzielen ließ.

Damit war nun auch das einfache Princip für die weitere Ordnung der volkswirthschaftlichen Zustände Oesterreichs gefunden; es galt nur die bisherige Beschränkung zu entfernen, die Gebundenheit aufzuheben, die natürliche Beweglichkeit der Elemente herzustellen und damit eine neue Grundlage für die gesammte Volkswirthschaft zu bieten. Daß dieses Princip theils durch negative, theils durch positive Maßregeln seit 7 Jahren mit unerschütterlicher Consequenz verfolgt wurde, wird Niemand verkennen; und dieß unter Umständen, welche die Aufgabe der Legislation vielfach erschwert haben.

Die Schwierigkeit war eine doppelte. Sie lag zunächst in den äußeren Verhältnissen, welche seit dieser ganzen Zeit in einer fortwährenden Schwankung begriffen, endlich zu dem Kriege im Oriente führten, dem Oesterreich zunächst nur pekuniäre, aber für sein Geld- und Finanzverhältnisse ungeheuere Opfer bringen mußte. Dadurch wurde die Regelung seiner Finanzen und damit auch die festere Gestaltung der Creditsverhältnisse weiter hinausgeschoben und damit das materielle Leben am empfindlichsten berührt, da sich bei seiner allmäligen regeren Entfaltung ein bisher ungekanntes Bedürfniß an Capital und Credit herauszubilden begann, ohne daß demselben genügt werden konnte.

Die zweite Schwierigkeit lag in den inneren Verhältnissen selbst; es genügte hier keineswegs die einzelne legislatorische Maßregel nur

nach ihrer absoluten Nützlichkeit zu prüfen, sondern jede derselben mußte auch von dem Gesichtspunkte der Reichseinheit aufgefaßt werden. Die Gleichheit vor dem Gesetze heischte auch eine Gleichheit der Gesetze im ganzen Reiche, und um sie für eine bestimmte Lebenssphäre zur Geltung zu bringen, mußten theilweise erst die nothwendigen, aber auch im ganzen Reiche die gleichen Grundlagen und Bedingungen dafür geschaffen werden. Die Lösung der klar erkannten Aufgabe konnte überdieß nur auf organischem Wege erfolgen und mußte, weil sie zuletzt alle Verhältnisse, das gesammte Staatsleben berührte, immer mehr an Umfang gewinnen; galt es doch vor Allem, die zwei großen Theile der Monarchie, welche diametrale Gegensätze gebildet haben, bleibend und einheitlich zu verbinden. Deßhalb mußte eine völlige Umgestaltung aller Verhältnisse der östlichen Länder erfolgen, ehe es möglich wurde, viele Maßregeln, die für die westlichen Länder Bedürfniß waren, einzuführen.

Die Gesetzgebung hatte daher einen doppelten parallel laufenden Weg im Innern des Reiches zu verfolgen und überdieß auch im Auge zu behalten, daß durch die Neugestaltung des materiellen Lebens Oesterreich sich den ihm gebührenden Antheil am Weltverkehre, eine neue Grundlage seiner Macht erringen müsse.

II.

Der erste entscheidende Schritt, gewissermaßen das Signal zu der neuen Bewegung auf volkswirthschaftlichem Gebiete wurde durch die Aufhebung des Unterthansverhältnisses und die Grundentlastung gegeben und damit die persönliche Freiheit des früheren Unterthans so wie die dingliche seines Grundes ausgesprochen. Der Kern dieser Maßregel vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, ist zunächst der, daß das vollständige Eigenthum und die Dispositionsfähigkeit mit Grund und Boden hergestellt und die Gebundenheit der Arbeit auf landwirthschaftlichem Gebiete beseitigt, mit anderen Worten, daß die Beweglichkeit des Bodens und der landwirthschaftlichen Arbeit hergestellt wurde. Sofort konnte der kleine Grundbesitzer seine ganze Arbeitskraft dem eigenen Grunde zuwenden, ihm einen doppelten Werth geben und den Ertrag desselben erhöhen, und der große Grundbesitzer mußte, weil ihm nicht mehr eine überflüssige, oft nur gering geachtete Arbeitskraft zu Gebote stand, eine intensivere rationelle, jedoch in der Folge einträgliche Bewirthschaftung einführen. Da der Grundbesitz eine erhöhte Rente bot, so stieg Grund und Boden im Werthe und die Leichtigkeit, womit er wie ein anderes Eigenthumsobject erworben werden konnte, erhöhte den Kreis der Nachfrage nach demselben, so zwar, daß Eigenthumsübertragungen kaum je so häufig vorkamen, als

in der letzten Zeit. Dadurch gelangte nun auch ein großer Theil verkommener Wirthschaftsbestände, woran es leider nicht gemangelt hat, in bessere Hände und sie können, weil erst ertragsfähig geworden, als ein Zuschuß zum Volksvermögen angesehen werden.

Ohne den ganzen Proceß, der sich auf landwirthschaftlichem Gebiete in Oesterreich entwickelt, in allen seinen Phasen verfolgen zu wollen, muß doch auf zwei wesentlich charakteristische Erscheinungen hingewiesen werden, nämlich auf das gesteigerte Bedürfniß nach Capital und den Mangel an Arbeitskräften in dieser Sphäre; dieß letztere wird um so auffallender, wenn man bedenkt, daß ein solcher Mangel vor der Grundentlastung nicht fühlbar wurde und daß sich die Population seither wesentlich vermehrt hat. Der Grund beider Erscheinungen liegt ganz einfach in dem Fortschritte, den die Landwirthschaft in Oesterreich seit wenigen Jahren gemacht hat; das, was als eine Calamität für die Gesammtheit erschien, die mangelhaften Ernten und die darauf folgende Theuerung der Lebensmittel hat den Landwirth den Reichthum kennen gelernt, den er in seinem Boden, in seiner Arbeit und ihrer zweckmäßigen Verwendung hat und die letztere in ihre richtigen Bahnen gelenkt; die allgemeine Calamität war es, die in der Sphäre der Landwirthschaft sehr vortheilhafte Folgen nach sich gezogen und den kräftigsten Impuls zu erhöhter Thätigkeit gegeben. Damit wuchs das Bedürfniß nach Capital im großen Maßstabe, namentlich bei dem großen Grundbesitzer, der einen neuen durchaus veränderten Bewirthschaftungsmodus einzuführen in der Lage war.

Daß übrigens, um gedeihliche Erfolge auch in Ungarn zu erzielen, überdieß eine Reihe der umfassendsten Maßregeln ins Leben gerufen werden mußte, um dem Grundeigenthume seine volle Bedeutung zu geben, ist unschwer zu erkennen und die Hinweisung auf die Aufhebung der Aviticität, die Urbarialgerichte, die Bildung von Grundbüchern, die Einführung des österreichischen Civilrechtes u. s. w. enthebt uns des Beweises, daß die Aufgabe hier eine ursprünglich schwerere und erweiterte war. Diese Maßregeln aber waren die nöthige Vorbedingung, um die landwirthschaftlichen Verhältnisse in Ungarn selbst nach der Grundentlastung auf eine gleiche Grundlage mit jener der westlichen Länder zu stellen, ihnen die Mitwirkung des fremden Capitals und der fremden Arbeit zu sichern und eines der erfolgreichsten Mittel dazu, die Colonisation zu ermöglichen.

Wenn übrigens die Grundentlastung noch nicht vollständig ihre Früchte getragen, so lag die Ursache vorläufig in dem Mangel an Capital, in der Schwierigkeit, es der Landwirthschaft zugänglich zu machen, da es zum Theile in Kanäle hingeströmt war, die zwar eine hohe

Rente abwarfen, ohne die Production zu unterstützen, und in der mangelhaften Ausbildung des Hypothekarcredites. Eine Aenderung der Sachlage konnte aber nur im Zusammenhange mit der Ordnung in den Finanzen, der Valuta und diese nur mit einer friedlicheren Gestaltung der äußeren Verhältnisse erfolgen.

Noch fühlbarer als bei der Landwirthschaft zeigte sich die Unzulänglichkeit des Capitals bei dem Bergbau. Das neue Berggesetz verfolgt ausgesprochenermaßen den Zweck, auch hier die Hemmnisse einer früheren Zeit zu beseitigen und eine freiere Bewegung der Arbeit zu ermöglichen, um den Bergbau aus seiner untergeordneten Stellung zu jener Bedeutung zu heben, welche durch den natürlichen Mineralreichthum Oesterreichs geboten ist. Allein der Bergbau macht gerade bei neuen Unternehmungen eine große Capitalsanlage nothwendig, die Chancen sind oft zu gewagt, um eine sichere und nachhaltige Rente zu gewähren und da das Capital in anderen productiven und unproductiven Sphären eine bessere Verwerthung fand, so ist es auch dem Bergbaue bisher weniger zugänglich gewesen als nothwendig. Inzwischen verlangt auch der Bergbau zu seiner Ausbildung der nöthigen Cooperation mit anderen Productionen, und wo diese gewissermaßen natürlich vorlag und durch Communicationsmittel unterstützt wurde, wie beim Baue auf Steinkohlen, da hat er auch in kurzer Zeit einen höchst beachtenswerthen Aufschwung genommen, ein Gebiet nützlicher Verwendung der frei gewordenen Arbeit geboten und nebstbei die Capitalsbenützung selbst zu höherem Zinsfuße möglich gemacht.

Während dieser angebahnten Neugestaltung der Landwirthschaft und des Bergbaues, und der dadurch bewirkten erhöhten Production mußte zugleich für einen erweiterten Absatz der Güter als einer der wesentlichsten Bedingungen der Production selbst gesorgt und dem Güterleben überhaupt eine größere Beweglichkeit in einer andern Richtung gegeben werden. Dazu waren zwei Maßregeln nöthig — die Herstellung eines vollständigen Communicationssystems und die Erweiterung der Absatzgebiete.

Das Communicationssystem Oesterreichs, wie es in neuester Zeit mit Benützung der Straßen, Flüsse und Eisenbahnen entworfen wurde, imponirt schon in seiner ersten Anlage durch seinen Umfang und seine Größe, ohne auf seine Bedeutung für die Verbindung mit dem Auslande näher einzugehen. Die richtige Voraussicht, welche dabei maßgebend war, rechtfertigt sich in unseren Tagen am glänzendsten, denn noch ist dieses System nicht einmal in seinen großen Umrissen ausgeführt und schon zeigt es sich wieder für den riesig wachsenden Verkehr als unzulänglich, heischt überall eine gesteigerte Thätigkeit und erzeugt

das Bedürfniß der Detailausführung. Man kann die Wichtigkeit dieser Erscheinung nicht übersehen, wenn man berücksicht, daß gegenwärtig in Oesterreich so viele Eisenbahnunternehmungen auftauchen, wie in keinem Lande Europas und daß sie alle auf so natürlichen Voraussetzungen beruhen, um fern von allen Illusionen von ihrer Prosperität überzeugt sein zu können; daß ferner die Schifffahrt auf Flüssen und zur See eine Ausdehnung erlangt hat und erlangt, wie niemals bisher, so daß die mit großen Anstrengungen fortdauernd vermehrten Betriebsmittel immer noch nicht ausreichen; und daß nach wie vor der Straßenbau nicht nur aufrecht erhalten, sondern immer mehr erweitert wird.

Offenbar deutet die Lebhaftigkeit des Verkehres auf eine gesteigerte Thätigkeit, aber nicht bloß in der Sphäre der Urproduction, sondern auch in jener der Industrie und des Handels.

III.

Die österreichische Industrie in einzelnen Zweigen bereits im vorigen Jahrhunderte hervorragend, war in manigfacher Beziehung durch die vorhandenen volkswirthschaftlichen Elemente, namentlich aber dadurch begünstigt, daß der Kaiserstaat für sich selbst ein großes Absatzgebiet gebildet hat; aber in dem Festhalten an einer starren Prohibition durch eine viel zu lange Periode, in dem dadurch bewirkten Absondern und Abschließen der Gewerbthätigkeit Oesterreichs von jener des Auslandes, in dem Mangel an Anregung, die eine weise berechnete Concurrenz bieten muß, in dem Selbstgenügen auch dort, wo wirkliche Vorzüge erreicht worden waren, lagen die Ursachen, daß sich die Industrie in Oesterreich nicht so rasch gehoben hat, wie dieß nach den natürlichen Bedingungen des Landes möglich gewesen wäre. Der Verlust vieler Positionen im Welthandel war die natürliche Folge davon zu einer Zeit, in welcher die Industrie anderer Länder riesige Dimensionen annahm. Inzwischen war der Fortschritt auf diesem Gebiete schon durch längere Zeit vorbereitet worden, die große Industrie, so wie jene der großen Städte hatte sich vervollkommt, aber es fehlte ihr noch immer das Bewußtsein ihrer Leistungsfähigkeit und der Sporn, diese auf eine höhere Stufe zu bringen.

Zwei Erscheinungen kennzeichnen, wenn auch in ganz anderer verschiedener Weise das Auftreten einer neuen Zeit auf dem industriellen Gebiete Oesterreichs, nämlich die Weltausstellung zu London und das Aufgeben des Prohibitivsystems.

Dadurch, daß die Industrie Oesterreichs in London inmitten der industriellen Schätze aller Welt nicht mehr übersehen werden konnte,

daß manche ihrer Erzeugnisse mit jenen der industriell weit vorgeschrittenen Länder in eine unnachtheilige Parallele gebracht werden konnten, mußte ihr eine Anregung zu erhöhter lebendiger Thätigkeit geboten sein, um das Versäumte nachzuholen und neue Positionen, wozu natürliche und sociale Bedingungen vorliegen, rasch wieder zu gewinnen. Aber dieser industrielle Fortschritt war nicht bloß eine Ehrensache, sondern ein Gebot der Nothwendigkeit zugleich; denn inzwischen war es mit der Aufhebung der Prohibition voller Ernst geworden. Mit dem Aufheben der Prohibition gab es aber für die einzelnen Industriezweige und Etablissements nur ein doppeltes, woraus zu wählen war, nämlich im Hinblicke auf die anstürmende Concurrenz des Auslandes bedeutende Anstrengungen zu machen, um dieser Concurrenz gewachsen zu sein oder sich von ihr überflügeln zu lassen und nach und nach zu Grunde zu gehen. Die schwarzen Prophezeiungen, welche aus Anlaß der Aufhebung des Prohibitivsystems ausgesprochen worden, sind nicht in Erfüllung gegangen und schon dieß allein spricht für die große Lebensfähigkeit der Industrie Oesterreichs; aber daß gerade seither eine Thätigkeit in dieser Richtung sich entwickelt hat, wie sie bisher noch gar nicht gekannt wurde, ist ein sicherer Bürge für die Zukunft dieser Industrie und ihre Dimensionen.

Daß bei dem Aufschwunge der Production und des Verkehres auch der Handel an Lebhaftigkeit gewinnen mußte, ist leicht zu begreifen, und der Handelsthätigkeit war ein um so größerer Spielraum geboten, je erweiterter das Absatzgebiet für die eigenen Producte und je größer der Bedarf an fremden Producten wurde. Hier sind wir bei einer Maßregel angelangt, welche gleich anregend für alle volkswirthschaftlichen Beschäftigungen zu wirken bestimmt war, und die in doppelter Richtung verwirklicht wurde, nämlich durch die Aufhebung der ungarisch-österreichischen Zwischenzolllinie im Innern des Reiches und durch den Februarvertrag nach Außen.

Die Aufhebung der ungarisch-österreichischen Zwischenzolllinie, zunächst zwar durch einen politischen Gesichtspunkt geboten, um die Reichseinheit auch auf materiellem Gebiete schnell und entschieden zu erzielen, ist auch durch die wirthschaftliche Position im hohen Grade gerechtfertigt. Der Assimilirungsproceß der beiden bisher getrennten Gebiete ging unterstützt durch die Gleichstellung Ungarns mit den Westländern in jeder Beziehung rascher vor sich, als man anfangs bei so vielen heterogenen und störenden Einflüssen erwartet hatte und zwar aus dem Grunde, weil die verschiedene wirthschaftliche Entwickelungsstufe dieser zwei Gebiete eine naturgemäße Cooperation nicht nur zuließ, sondern bei ihrer territorialen und staatlichen Verbindung so zu sagen mit Noth-

wendigkeit erheischte. Wenige Jahre haben hingereicht, um zwischen beiden Gebieten auch eine innige wirthschaftliche Verbindung zu erzielen, die bald genug ihre Früchte getragen, und in ihrer ganzen Bedeutung erst dann vollständig hervortreten wird, sobald das schon in seinen Anfängen bewährte Communicationssystem seine vollständige Ausbildung erlangt. Schon heute hat der Bodenreichthum Ungarns dazu beigetragen, die Theuerungsverhältnisse der übrigen Kronländer zu mildern, ihre Industriezweige mit wohlfeileren Rohstoffen zu versehen, auf die Regulirung der Preise der letzteren einzuwirken, und schon heute bildet Ungarn für die Industrieproducte des Westens ein wachsendes Absatzgebiet, das alle Vortheile des inneren Marktes bietet.

Eine wesentlich veränderte Stellung erlangten die ökonomischen Verhältnisse durch den Februarvertrag; zunächst wurde zwar allerdings das Absatzgebiet für österreichische Producte ausgedehnt und der Verkehr lebhafter entwickelt, aber die Tragweite dieses Vertrages reicht weiter. Er bildet die Grundlage eines centraleuropäischen Zoll- und Handelsgebietes, dessen Bedeutung man nicht immer mit vollem Verständnisse anerkennt, weil seine definitive Verwirklichung erst dem Jahre 1860 vorbehalten ist. Obwohl dieser Vertrag zunächst wieder einen thatsächlichen Beweis für den innigen Zusammenhang der materiellen Zustände mit der politischen Ordnung gibt, und Oesterreich dadurch eine weitere Betheiligung an den Geschicken Centraleuropa's erlangt, so legen wir auf ihn nur insoweit ein besonderes Gewicht, als dadurch die Bewegung auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete in Oesterreich eine neue bestimmte Richtung erlangte und die definitive Gestaltung der Verhältnisse auf diesem Gebiete rascher angebahnt wurde. Die Cooperation der volkswirthschaftlichen Elemente und Beschäftigungen in beiden großen Gebieten machte sich bald genug geltend, aber sie nahm in Oesterreich eine eigenthümliche Form an; es galt hier allerdings auch wie bei der Aufhebung der ungarischen Zwischenzolllinie die Bodenproducte des Ostens dem Westen zugänglich zu machen, den Absatz der Industrieproducte zu erweitern und dadurch eine gesteigerte Handelsthätigkeit zu erzielen, allein es mußte auch zugleich der ganze innere Markt den Erzeugnissen deutschen Gewerbfleißes geöffnet und damit eine Concurrenz für die heimische Industrie eröffnet werden, die möglicherweise viel fühlbarer wurde, als jene nach Aufhebung der Prohibition und nach Einführung eines neuen Zolltariffs. Die Urproduction und der Handel Oesterreichs mußten durch den Februarvertrag gewinnen, die Industrie wurde jedoch auf eine harte Probe gestellt; auch hier haben sich die anfangs gehegten Besorgnisse nicht verwirklicht, und die Industrie Österreichs strebend und vorwärts schreitend hat eine Entwickelungsfähigkeit gezeigt, welche sie be-

rechtigen dürfte, bei einem vollständigen Zustandekommen des centraleuropäischen Handelsgebietes einer noch ausgedehnteren Concurrenz ohne eigenen Gefährde entgegenzutreten.

Inzwischen ist diese Concurrenz bei dem Standpunkte der Industrie im Zollvereine nicht gering anzuschlagen und der Kampf, der sich entwickeln wird, ist kaum noch begonnen; das gesegnete Österreich ist ein viel zu guter und lohnender Markt, um nicht große Anstrengungen der Industriellen im Zollvereine zu rechtfertigen, ihn im ausgedehnten Umfange zu erobern. Die Industrie Oesterreichs hat in der Lage der Dinge vielfach Veranlassung, in diesem bevorstehenden Kampfe ihre Concurrenzfähigkeit zu erproben, und zugleich innerlich erstarkend und gekräftigt, sich nicht nur den deutschen, sondern auch den Weltmarkt in einem erweiterten Umfange zu erobern, als es ihr bisher möglich war.

IV.

Diese Concurrenzfähigkeit ist das Resultat mehrerer in verschiedener Weise wirkender Factoren und sie war nur dann im erweiterten Umfange zu erreichen, wenn die nothwendigen Bedingungen des gewerblichen Fortschrittes geschaffen würden; diese lagen in einer wesentlich veränderten Thätigkeit der volkswirthschaftlichen Elemente und zwar sowohl als Grundlagen wie als Beförderungsmittel der Industrie. Dabei ist jedoch, was man bisher so oft übersehen hat, genau zu unterscheiden, welchen Antheil die Regierung an der Lösung dieser Aufgabe zu nehmen berufen erscheint, und welcher den Industriellen selbst zufällt.

Die wichtigste, wahrhaft principielle Frage blieb jene über die gesetzliche Berechtigung zum selbstständigen Gewerbe- und Handelsbetriebe. Die bestehende Gesetzgebung charakterisirt sich durch vielfache Beschränkungen, welche auf einem früheren volkswirthschaftlichen Standpunkte eine Berechtigung für sich haben mochten, aber der neuen Ordnung der Dinge in Oesterreich gegenüber eine ganze Reihe von Widersprüchen enthalten. Hier galt es nun vor allem andern diese Widersprüche aufzulösen und alle jene Beschränkungen, welche für die Gewerbthätigkeit hemmend und nachtheilig waren, zu beseitigen.

Alle diese Beschränkungen lassen sich jedoch auf eine zurückführen, nämlich auf die Gebundenheit der Arbeit im Gewerbsbetriebe; daß diese Gebundenheit wesentliche Nachtheile auf gewerblichem Gebiete mit sich brachte, konnte sattsam daraus erkannt werden, daß alle jene Industriezweige, auf welchen eine größere Beweglichkeit der Arbeit und eine Freithätigkeit der Unternehmer gesetzlich zugestanden worden war, eine ungleich höhere Entwickelungsfähigkeit beweisen als alle Andern. Eine solche Verschiedenheit in der Entwickelung der Industrie ergab sich

nicht bloß bei den einzelnen Industriezweigen, nicht bloß lokal, sondern zugleich territorial und weist einen innigen Zusammenhang mit der noch immer vielfach und verschieden gestalteten Gewerbegesetzgebung in den einzelnen Kronländern Oesterreichs nach. Schon diese Betrachtung ließ erkennen, daß sich innerhalb der Industrie selbst das Bedürfniß organisch entwickelt hat, die Gebundenheit der Arbeit aufzuheben und ihre natürliche Bewegung herzustellen. Durch die Lösung dieser Aufgabe wurde aber auch der innere Widerspruch beseitigt, der in den gesetzlichen Grundlagen für die große Industrie und das Handwerk, der für das gesammte Gewerbewesen in den italienischen und allen übrigen Kronländern der Monarchie bestand. Dieser Widerspruch ging weiter; er bezog sich zunächst wieder auf die volkswirthschaftlichen Gebiete.

Wir haben gesehen, welche Erfolge die freiere Bewegung auf dem Gebiete der Landwirthschaft in kurzer Zeit erreichen ließ; kaum hatte man hier die Arbeitskraft entfesselt, als sogleich ihre Verwendung in einem colossalen Umfange zunahm, so daß sie nicht einmal mehr genügen konnte und daß es an Arbeitern fehlte; der Grund lag, wie wir schon angedeutet haben, in der gesteigerten Production. Die Arbeit folgt aber gleichmäßig ihren Gesetzen, ob sie nun in der Landwirthschaft oder im Gewerbe zur Verwendung kommt; frei geworden sucht sie auch in dem letzteren eine erhöhte Geltung und wird zum wesentlichsten Factor des industriellen Fortschrittes. In Oesterreich war kein Grund wie etwa vor Jahrhunderten in England vorhanden, die Landwirthschaft auf Kosten der Industrie heben und der ersteren durch Begünstigung der Arbeit mehr Kräfte zuweisen zu wollen; im Gegentheile charakterisirt sich die neue volkswirthschaftliche Leitung Oesterreichs durch den Grundsatz, alle ökonomische Thätigkeiten gleichmäßig zu heben und den Entwickelungsproceß im Ganzen rascher zu gestalten. Vielleicht lagen überdieß, wenn man schon einzelne Begünstigungen geltend lassen wollte, hinreichende Gründe vor, sie der Industrie zuzuwenden, um dieselbe für die anwachsende Concurrenz zu kräftigen. Hier ist nun der Punkt, auf welchem sich ein weiterer Widerspruch weniger in der Gegenwart als für die Zukunft wirkend herausstellen mußte.

Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß die Industrie des Zollvereines zu einem hohen Standpunkte gelangte, aber daß dieß auch zum großen Theile auf einer ganz anderen Grundlage geschah, als sie zur Zeit in Oesterreich vorhanden ist. Preußen, zu den vorwiegend industriellen Staaten Europas zählend, hat jene Schranken und Hemmnisse, welche sich in der gewerblichen Gesetzgebung Oesterreichs vorfinden, seit mehr als 40 Jahren beseitigt, die Industrie Preußens ist es auch vorwiegend, mit welcher in dem centraleuropäischen Handelsgebiete der Kampf der Concurrenz

am lebhaftesten geführt werden wird. Er würde kaum erfolgreich ausschlagen, wenn die Kämpfer nicht gleiche Waffen hätten. Aber dieser Kampf wird sich nicht auf Centraleuropa, nicht auf deutsche Staaten beschränken, er wird sich weiter ausdehnen, er wird zu einem Weltkampfe, bei welchem die Erzeugnisse friedlichen Gewerbsfleißes um die Suprematie ringen. — Eine Aenderung der gewerblichen Gesetzgebung Oesterreichs auf einer freieren Grundlage ist somit ein Gebot der Zeit geworden, um eine gleichmäßige Entwickelung der Industrie in allen Zweigen und allen Kronländern, gleichmäßig an sich und mit den übrigen ökonomischen Thätigkeiten zu erzielen und dadurch ihre Concurrenzfähigkeit für den deutschen und den Weltmarkt zu erhöhen. Ist nur auch auf diesem Gebiete die Arbeit frei und beweglich geworden, so ist damit auch eine neue, wesentlich veränderte aber folgenreiche Grundlage für die Industrie gewonnen.

Die Wirkung der gesetzlichen Maßregeln in dieser Richtung ist aber von der gleichzeitigen Unterstützung zweier wesentlichen Factoren bedingt, nämlich von der Fachbildung aller Schichten der industriellen Bevölkerung und der ausgiebigen Mitwirkung des Capitals.

Die Fachbildung der Industriellen von dem einzelnen Arbeiter bis zum Unternehmer ist abermals das Resultat mehrerer Factoren, vornämlich der natürlichen Begabung des Individuums, eines zweckmäßigen Fachunterrichtes und der praktischen Lehre. Daß es der national vielfach gegliederten Population Oesterreichs an natürlichen Fähigkeiten zu industriellen Leistungen nicht fehle, hat die Erfahrung der Jahrhunderte bewiesen; dagegen weist man darauf hin, daß sich der industrielle Fachunterricht noch auf einer niederen Stufe der Entwickelung befinde und den Bedürfnissen nicht entspreche. Es ist richtig, daß auf keinem Gebiete des Unterrichtes in Oesterreich so viel nachzuholen blieb, als auf diesem und daß die Bemühungen der Regierung, der Gemeinden und Corporationen in dieser Richtung abzuhelfen, glänzende Resultate geliefert haben; allein man muß dabei genau unterscheiden, welcher Theil des Unterrichtes als Bedingung, welcher als Folge einer entwickelten Industrie sich herausstellt, und in wiefern er einem allgemeinen oder einem besonderen Bedürfnisse entspricht. Es genügt, wenn die Regierung für die Verbreitung des allgemeinen realen Unterrichtes sorgt und die Organisation des speciellen Fachunterrichtes begünstigt, welche durch Private und zwar aus lokalen Rücksichten durch die Gemeinden aus gewerblichen durch Gewerbecorporationen zu erfolgen hat. Das specielle Bedürfniß der lezteren ist auch der Regulator des Unterrichtes und dieser kann leicht eine Form erlangen, welche ihn in keinem Sta-

dium des gewerblichen Lebens als verspätet erscheinen läßt, um so mehr, als er wohl ein wesentlicher aber nicht der einzige Factor ist, um eine entsprechende Fachbildung zu erzielen; nur wird die freiere Bewegung auf gewerblichem Gebiete, ist einmal der allgemeine Realunterricht weit genug ausgedehnt, die Nothwendigkeit des speciellen Fachunterrichtes schärfer herausstellen. Neben dem Unterrichte wird parallel die praktische Ausbildung gehen müssen und es wird viel davon abhängen, wie man sie auffaßt und welche ordnende Gestaltung man ihr gibt.

Ungleich schwieriger als die Lösung aller übrigen Aufgaben war es, der volkswirthschaftlichen Thätigkeit eine ausgedehntere Mitwirkung des Capitales zu sichern und den Creditsgebrauch zweckmäßig zu organisiren. Die Capitalsbildung geht namentlich in der neuesten Zeit in Oesterreich viel rascher vor sich als man gewöhnlich anzunehmen pflegt, aber zugleich hat das Bedürfniß nach der Unterstützung des Capitals in allen Zweigen des volkswirthschaftlichen Lebens in einem bisher nicht gekannten Verhältnisse zugenommen, so zwar, daß das einheimische Capital nicht mehr genügen konnte, besonders da es manigfach der productiven Verwendung entzogen wurde und in verschiedener Art gebunden einer wesentlichen Eigenschaft, der Beweglichkeit entbehrt hat. Die Association des Capitals an sich und mit der Arbeit war nur dürftig ausgebildet, die Formen des Creditsgebrauches noch wenig entwickelt und zu dem wurde der Privatcredit wegen seinem innigen Zusammenhange mit dem Staatscredite durch die letzten politischen Phasen manigfach gelähmt. Die Regelung der Finanzen und des Staatscredites war die nothwendige Voraussetzung, ohne welcher die Creditsverhältnisse überhaupt nicht zu jener Ausbildung gelangen konnten, welche für die volkswirthschaftliche Thätigkeit in ihrer Fortentwickelung dringend geboten war. Die Aufgabe wurde immer schwieriger, je weiter man ihre Ausführung hinausschob, je düsterer der politische Horizont und je größer die Opfer wurden, welche Oesterreich den äußeren Verhältnissen bringen mußte. Hier konnten nur Maßregeln in kolossalen Dimensionen abhelfen, wobei der finanzielle und der volkswirthschaftliche Charakter gleichmäßig gewahrt wurde und sie wurden im J. 1855 mit Entschiedenheit ins Leben gerufen. In kurzer Zeit hat sich die Voraussicht ihrer Wirkungen und der ganzen politischen Conjunctur glänzend bewährt, und in dem Maße, als der Staatscredit sich hob, als das Ausland den Zuständen Oesterreichs sein Vertrauen zuwandte, mußte die Capitalsbewegung eine andere werden. Die Beweglichkeit des Capitals überhaupt herzustellen, die Capitalsbildung zu erleichtern und zu begünstigen, die zerstreuten Capitalskräfte gewisser-

maßen in Brennpunkten zu concentriren, um sie dann wieder wie in Strahlen dem Creditsgebrauche zugänglich zu machen, darin lag die Bedeutung jener Maßregeln auf volkswirthschaftlichem Gebiete, deren Tragweite sich nicht bloß auf das in seiner Summe ungenügende einheimische, sondern auch auf das fremde Capital erstreckte, zu dem Zwecke, um dem letzteren eine sichere Anlage und gute Verwerthung zu bieten und die Strömung desselben nach Oesterreich zu begünstigen. Diese Strömung verfolgt übrigens nur eine natürliche Tendenz, denn auf lange Jahre hinaus ist der Kaiserstaat bei seiner materiellen Entwickelungsfähigkeit ein Gebiet sehr lohnender Capitalsanlage; es ist daher unzweifelhaft, daß sie erfolgen werde, sobald der Friede hergestellt, der große Verkehr in seine natürlichen Bahnen gelenkt, der Finanzzustand Oesterreichs in allen seinen Grundlagen geordnet, der öffentliche und Privatcredit geregelt und neu belebt werden wird. Die Anzeichen dafür mehren sich Tag für Tag und bereits jetzt betheiligt sich das Ausland nicht nur bei dem Staatscredite im weiteren Umfange als es seit dem J. 1848 geschehen ist, sondern auch sowohl bei den neuen Creditsinstituten als auch bei einzelnen productiven Unternehmungen.

Inzwischen ist durch die Maßregeln der neuesten Zeit der Creditsgebrauch in Oesterreich gewissermaßen nur in großen Umrissen gezeichnet und demselben mehr eine neue folgenreiche Richtung gegeben; keineswegs ist damit die Summe aller Bemühungen erschöpft, um denselben in alle jene Bahnen, wo er noth thut und noch vielfach erschwert ist zu leiten. Es scheint uns der Zeitpunkt gekommen, wo man erst die nothwendigen Vorbereitungen getroffen hat, um sich zu neuer angestrengter Thätigkeit zu rüsten, sobald nur das Signal gegeben ist. Dieß erfolgt aber in dem Augenblicke, wo die Valutadifferenz aufgehoben und das Agio auf $^0/_0$ reducirt ist. Ist, und dieß Moment darf man nicht übersehen, die Valuta von jeder Schwankung befreit und gesichert, dann entscheidet in der Capitalsverwendung und Anlage nur der Zinsfuß; dieser wird auf lange Zeit hinaus in Oesterreich ein höherer sein, als im Auslande, daher eine höhere Rentabilität der Capitale bieten, den Zufluß derselben aus dem Auslande erleichtern, aber wegen der gesteigerten lohnenden Production weniger fühlbar sein. Der Mangel an Capital wird sich dann in dem Maße verlieren, als diese ausgedehnte und gesteigerte Production neuerlich die Capitalsbildung begünstigen wird; die Aufgabe wird nur darin bestehen, das Capital in alle Kanäle gleichmäßig zu vertheilen, es jedem Bedürfnisse zuzuführen, mit anderen Worten, den Creditsgebrauch so zu sagen in seinen letzten Details durchzuführen.

Wir sind hier dahin gelangt, neuerlich den Unterschied zwischen der Thätigkeit der Regierung und jener der Privaten zu machen. Jene war berufen, den Credit auf neue Grundlagen zu stellen, ihn zu befestigen und in seiner Rückwirkung auf die Gesammtheit zu organisiren; dort aber, wo es sich um die Regelung des Credites für einzelne lokale oder gewerbliche Kreise handelt, sei es in der Sphäre der Landwirthschaft, sei es in jener der Industrie und des Handels mögen Jene thatkräftig einwirken, die das nächste Bedürfniß und den nächsten Vortheil haben; es ist dieß eben nur ein potenzirter Privatcredit, der in der Association das nahe liegende Mittel seiner Kräftigung erlangt und in ein richtiges Verhältniß zum großen Credite zum Vortheile des Einzelnen gebracht werden kann und muß.

Man wird es nicht bestreiten, daß mit einer durchgreifenden Regulirung des Hypothekarcredites erst eine neue Aera für die Landwirthschaft beginnt, daß durch eine Verschmelzung der freien Arbeit und des Capitals die Production außerordentlich gefördert, die Gesammtrente erhöht und Grund und Boden im Werthe gesteigert wird, aber man wird möglicherweise für die Industrie den umgekehrten Weg einschlagen und die Arbeit erst dann von ihrer Gebundenheit befreien wollen, wenn ihr wohlfeile und ausgiebige Capitale geschaffen worden sind. Das Richtige würde in der Anerkennung der nothwendigen Cooperation beider Elemente, das Unrichtige aber in der Ungleichheit ihrer Grundlagen liegen. Das frei gewordene Capital würde immer mehr in einen Kampf mit der gebundenen Arbeit eintreten und die letztere immer mehr bewältigen. Man wird diese Erscheinung schon heute, wo das Capital noch nicht siegreich auftritt, in Oesterreich nicht verkennen, wenn man einen Vergleich zwischen der großen Industrie, der die freie Arbeit zu Gebote stand, und dem Handwerk zieht. Der große Unternehmer ist es vorwiegend, der alle Krisen überstand und überstehen konnte, weil er sich die Mitwirkung des Capitals zu sichern wußte und der Arbeiter, sei's Hilfsarbeiter oder Handwerker wurde von diesen Krisen am härtesten getroffen, weil seine Thätigkeit eine gebundene war und sich nie in eine Parallele mit dem Capitale stellen konnte. Um nun eine allzuweitreichende Suprematie des Capitals und die Desorganisation der gewerblichen Schichten zu verhindern, stellt sich von einem anderen Standpunkte, als wir früher dahin gelangt sind, die Forderung heraus, auch der Arbeit auf gewerblichem Gebiete, ebenso wie auf landwirthschaftlichem ihr Recht angedeihen zu lassen und ihre Cooperation mit dem Capitale auf einer gleichen natürlichen Grundlage zu ermöglichen.

V.

In dem ökonomiſchen Entwickelungsgange Oeſterreichs war der Zeitpunkt eingetreten, in welchem die beſtehenden Gewerbegeſetze nicht mehr ausreichen konnten, eine Aenderung derſelben war unausbleiblich geworden; hier mußte nun ein entſcheidender Schritt geſchehen, um die Reihe wichtiger Reformen auf materiellem Gebiete einem harmoniſchen Abſchluße zuzuführen. Das Grundgebrechen der in dem weiten Umfange Oeſterreichs geltenden Gewerbegeſetze beſteht nicht nur in dem Principe, das ihnen zu Grunde liegt, ſondern in der Verſchiedenheit der Principe, und zwar nicht bloß in verſchiedenen, ſondern in denſelben Kronländern. Es iſt ein großer Irrthum zu glauben, ein mittelalterlicher Zunftzwang beſtehe noch in irgend einem Theile der Monarchie; die Geſetzgebung Oeſterreichs war namentlich ſeit der großen Kaiſerin Maria Thereſia eifrig bemüht, das Zunftweſen in manigfacher Richtung mit mehr oder weniger Entſchiedenheit zu mäßigen und einer freieren Bewegung auf gewerblichem Gebiete Raum zu geben. Namentlich ſeit dem Beginne dieſes Jahrhundertes haben theils geſchichtliche Ereigniſſe, theils das zahlreichere Auftreten der großen Induſtrie, theils ein richtiges Erfaſſen der Zeitbedürfniſſe weſentliche Aenderungen herbeigeführt und das ohnedieß gelockerte Zunftweſen auf einen verhältnißmäßig geringen Umfang eingeſchränkt; nur waren dieſe Aenderungen meiſt vorbereitend vereinzelt und nicht im ſtrengen Zuſammenhange. Dadurch iſt eine Reihe von Gegenſätzen geworden, welche mit den Bedürfniſſen unſerer Zeit geradezu unverträglich ſind und die ſich am beſten charakteriſiren werden, wenn wir auf die beſtehende Geſetzgebung hinweiſen.

Man kann in dieſer Beziehung ſo wie auch in der gewerblichen Entwickelung 3 Gruppen in Oeſterreich unterſcheiden:

a. die ſüdweſtliche (die italieniſchen Länder),
b. die öſtliche (die ungariſchen Länder),
c. die nordweſtliche (die deutſchſlaviſchen Länder).

In den ſüdweſtlichen Ländern (der Lombardie, Venedig, Trieſt, Südtirol zum Theile dem Küſtenlande und Krain, dann Dalmatien) wurde durch die franzöſiſche Regierung die Gewerbefreiheit bleibend eingeführt und nach der Reoccupation durch Oeſterreich bis auf die neueſte Zeit aufrecht erhalten. Dieß konnte jedenfalls nur in der Vorausſicht geſchehen, auch in den übrigen Ländern eine freiere Bewegung der Gewerbethätigkeit anzubahnen, obgleich jener gewaltige Sprung, der im Süden nicht ohne manche Uebelſtände erfolgte, vermieden werden ſollte und mußte. Aber nachdem nun einmal wieder

die Elemente auf dem neuen Terrain sich geordnet und zur Ruhe gefunden, hat die Industrie namentlich in der Lombardie und Venedig wo ihr die Cooperation der Landwirthschaft und des Handels zur Seite stand, sich auf eine bedeutende Höhe gehoben, so daß sie mit zu den Glanzpunkten Oesterreichs zählt.

Einen diametralen Gegensatz bildeten die ungarischen Länder; hier hatte die gewerbliche Thätigkeit überhaupt noch höchst primitive Formen beibehalten, und die moderne Industrie in diesen beinahe ausschließend agricolen Districten kaum noch die ersten Stadien ihrer Entwickelung erreicht. Obwohl man durch eine längere Periode hindurch bemüht war, die große Industrie gewähren zu lassen, so war noch lange nicht ihre Zeit gekommen; das Handwerk blieb auf einzelne größere Städte beschränkt und war dort durch die ebenfalls gelockerten Zunfteinrichtungen gebunden; auf dem Flachlande herrschte jedoch eine gelinde Regellosigkeit, die von Fall zu Fall eben so als Gewerbefreiheit wie als ein Concessionssystem gelten konnte. Als jedoch die Zwischenzollinie aufgehoben, und Ungarn in die volkswirthschaftliche Bewegung des Westens einbezogen wurde, als es galt nicht bloß seinen Bodenreichthum zu erobern, sondern die gleichmäßige Entwickelung der ungarischen Länder in allen volkswirthschaftlichen Thätigkeiten zu befördern, wurde im Jahre 1851 wenigstens provisorisch für sie ein neues Gewerbegesetz erlassen, das zunächst ein mehr einheitliches und den in Westen geltenden Gesetzen analogeres war, und ein manigfach gegliedertes Uebergangssystem von den früheren Beschränkungen zu einer freieren Gewerbethätigkeit vermitteln sollte. So viel ist nun gewiß, daß durch dieses Gesetz in die gewerblichen Verhältnisse der ungarischen Länder eine den Zeitbedürfnissen mehr entsprechende Regelung gebracht und zugleich ein weiterer Schritt der gewerblichen Legislation angebahnt wurde, sobald er durch überwiegende Gründe sich als opportun herausgestellt hätte.

Anderes noch hat sich die Gewerbegesetzgebung in den nordwestlichen Ländern, in welchen sich die wichtigsten Gewerbezweige der Monarchie concentrirt haben, ausgebildet. Man kann nicht behaupten, es seien diese Länder noch dem starren Zunftzwange preisgegeben, aber manigfache Ueberreste davon sind noch vorhanden, und es herrscht hier eine nichts weniger als gedeihliche Halbheit, welche dem alten Zunftsysteme seine Schärfe benahm, es größtentheils indirect angriff und dennoch niemals den Entschluß reifen ließ, überlebte Formen überall mit Entschiedenheit zu beseitigen. Dadurch wurde der Gegensatz zwischen der großen Industrie und dem Handwerke frühzeitig hervorgerufen und während jene sich auf einer freieren Grundlage außerhalb des

Zunftwesens entwickelte, wurde auch das Handwerk zwar manigfaltig, aber nicht endgültig reformirt. Die Geschichte der österreichischen Gewerbegesetzgebung in diesen Landestheilen weist darin mehrere charakteristische Perioden seit Karl VI. bis auf die neueste Zeit nach, und so kam es, daß manche Gewerbe zünftig, andere unzünftig betrieben, die Privilegien einzelner Zünfte geschützt, jene der anderen, weil auf keiner Rechtsbasis beruhend aufgehoben wurden; daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe theils nach den Zunftprivilegien, theils wieder nach einem sehr verschiedenartig aufgefaßten und gedeuteten Concessionssysteme ertheilt wurde, daß die Qualifikation zum selbstständigen Gewerbebetriebe ohne einer natürlichen Scheidung des gewerblichen Bedürfnisses abermals verschieden waren, und daß neben theilweise freierer Bewegung die Gebundenheit in den manigfaltigsten Formen sich geltend machte. Offenbar verfolgte die Gesetzgebung ein klar bewußtes Ziel, nämlich die Gewerbe durch ein Concessionssystem allmälig zur Freiheit hinzuleiten, aber auch dieses hat sich in der Art, in welcher es bestand, als unzulänglich erwiesen und schon vor dem J. 1848, namentlich seit dem Jahre 1835 das Bedürfniß nach einer Aenderung in dem Maaße wach gerufen, in welchem die Industrie in ihrer Gänze zu einer höheren Stufe der Entwickelung gelangte. Gerade das Handwerk, sollte der feindliche Gegensatz zwischen ihm und der großen Industrie beseitigt werden, mußte auf eine wesentlich veränderte gesetzliche Grundlage gestellt werden um so mehr, als es gewissermaßen zwischen zwei feindlichen Gewalten mitten drin und zwar ziemlich isolirt stand; denn, und dieß eine ist wohl zu bedenken, die Gesetzgebung Oesterreichs hatte eigentlich das Princip der Gewerbefreiheit schon theilweise angenommen. Dieß geschah durch die Gestattung von Fabriksbefugnissen, die Ertheilung von Privilegienrechten, und durch die Erklärung vieler und zwar nicht immer unbedeutender gewerblichen und Handelsbeschäftigungen als freier. Der Boden der Gewerbefreiheit war also schon betreten. Jedermann konnte sich durch die Erlangung eines Fabriksbefugnisses oder eines Privilegiums von allen Schranken des gebundenen Handwerkes vollständig emancipiren, und das war die Grundlage, auf welcher sich die große Industrie Oesterreich bei dem Vorhandensein so vieler glücklicher natürlichen Vorbedingungen so rasch entwickelt hat, um sie mit einiger Beruhigung in den Kampf mit fremder Concurrenz eintreten zu lassen; anderseits aber hatten auch manche jener freien Beschäftigungen eine sehr beachtenswerthe Ausdehnung erlangt. Die Gegensätze solcher Erscheinungen dem concessionirten Handwerke gegenüber, ja selbst innerhalb desselben traten allzu markant auf, um übersehen werden zu können.

In dieser Gruppe ward demnach das Bedürfniß nach einer mehr einheitlichen, principiell geregelten Gewerbegesetzgebung lebhaft gefühlt.

Kehren wir jedoch unsere Aufmerksamkeit zugleich der Gewerbegesetzgebung der zwei übrigen Gruppen zu und stellen wir uns auf den Standpunkt der Reichseinheit, so wird sich leicht erkennen lassen, daß hier eine mehrfache Verschiedenheit zu bewältigen war. Der nächste Schritt hätte dahin führen können, das für Ungarn beliebte, gewissermaßen gemilderte Concessionssystem unter Beseitigung vieler veralteter Hemmnisse auch in den deutschen Ländern einzuführen, was vor wenigen Jahren auch beabsichtigt worden war. Inzwischen würden die gewerblichen Verhältnisse durch jenes System nur einigermaßen ausgeglichen nicht geregelt worden sein. Wir haben bereits früher nachgewiesen, daß die gesammte ökonomische Lage der Monarchie und ihre Stellung zu Deutschland eine freiere Bewegung der Arbeit auf gewerblichem Gebiete erfordert, und wir werden später nachweisen, wie dieses Concessionssystem für die Entfaltung oder richtiger für die Begründung der Industrie in Ungarn nicht ausreicht. Es galt daher, sobald ein die ganze Monarchie umfassendes Gewerbegesetz erlassen werden sollte, dafür ein Princip zu wählen, welches sich in den südwestlichen Ländern bewährt, in den östlichen zur Nothwendigkeit geworden und auch der Legislation der nordwestlichen Länder nicht ganz fremd war, insofern es theils schon verwirklicht, theils dessen Verwirklichung angebahnt wurde und dieß Princip consequent zur Anwendung zu bringen. Dieses Princip allein war im Stande, nicht nur die Einheit auf gewerblichem Boden, sondern auch in der Wirksamkeit aller volkswirthschaftlichen Elemente herzustellen und damit so vielfache Widersprüche und Gegensätze, die sich in dem neu angeregten volkswirthschaftlichen Leben Oesterreichs ergaben, mit einemmale zu beseitigen.

VI.

Der entscheidende Schritt in der Gewerbegesetzgebung Oesterreichs wird in Kürze erfolgen. In dem Entwurfe zu einem neuen Gewerbegesetze wird das Prinzip der Gewerbefreiheit aufrecht erhalten und mit großer Consequenz verfolgt; dabei liegt jedoch trotz dieser Consequenz in diesem Entwurfe eine große Bildungsfähigkeit, die eine festere Detailgestaltung ermöglicht und zu gegründeten Hoffnungen berechtigt, daß das zukünftige Gesetz allen begründeten Anforderungen entsprechen und eine feste Grundlage für die weitere Gestaltung unserer Industrie bilden werde.

Bei einer Beurtheilung dieses Entwurfes handelt es sich auch nicht mehr um das Princip, sondern um die Formen, in welchen es

verkörpert erscheint und um die Art und Weise, das so verkörperte Princip in Oesterreich ins Leben einzuführen. Das ist der Kern der Discussion, um welchen die extremen Meinungen schwirren, theils jene der Idealisten, welche in Begeisterung für das Princip um die concreten Gestalten sich nicht weiter kümmern, und einer illimitirten Gewerbefreiheit das Wort reden, theils der Ultra-Conservativen, welche nicht belehrt durch frühere volkswirthschaftliche Reformen und ihre gedeihlichen Wirkungen in einer entschiedenen Reform der Gewerbegesetzgebung eine Calamität erkennen zu müssen vermeinen. Wir könnten von diesen Extremen Umgang nehmen; denn ist nur einmal die Gewerbefreiheit in Oesterreich eingebürgert, jedoch in einer Form, wie sie den concreten Lebensverhältnissen unseres Vaterlandes entspricht, so werden wenige Jahre hinreichen, um die Besorgnisse, welche dagegen geltend gemacht werden, auf ein richtiges Maß zurückzuführen und sie großentheils als unbegründet erscheinen zu lassen. Wir können uns auch leichter mit Jenen verständigen die bloß verneinen, sei's aus allzugroßer Vorliebe für das Bestehende, sei's aus Furcht vor dem Kommenden; denn ihnen gegenüber ist um sie zu beruhigen bloß nachzuweisen, daß die Gewerbefreiheit zum Theile factisch in Oesterreich besteht, und daß es vortheilhafter sei, einen nothwendigen Schritt mit Entschiedenheit, statt in langsamen Stadien zu machen.

Schwieriger ist allerdings ein Meinungsaustausch mit jenen Idealisten, welche sich in der Vergötterung einer illimitirten Gewerbefreiheit gefallen; gegen sie läßt sich kaum ankämpfen, denn die Waffen sind und bleiben verschieden. Ein unbewußter Liberalismus, hohle Phrasen und Schlagworte verfangen und entscheiden heut zu Tage nicht mehr, abstracte Formeln haben so wenig Geltung wie abstracte Argumente; ein Princip für die wirklichen Gestaltungen des Lebens erlangt aber seine volle Bedeutung, seinen Werth oder Unwerth erst durch die concreten Formen, in welchen es aufzutreten bestimmt ist.

Man pflegt sich bei der Vertheidigung der illimitirten Gewerbefreiheit mit der Phrase zu genügen, die Wissenschaft habe schon lange darüber endgültig entschieden und ihren Beweisen gegenüber sei jede Einschränkung auf welchem Punkte immer unhaltbar. Wir müssen dieses Compliment im Namen der modernen Wissenschaft entschieden ablehnen, deren wesentlichster Fortschritt im concreten Denken an der Stelle abstracter Formeln besteht. Die moderne Wissenschaft kennt eben so wenig Staatsideale, wie ideale Zustände im Staate, sie forscht den Gesetzen des socialen Lebens nach und abstrahirt aus denselben ihre Principien, aber sie fordert nicht mehr ihre absolute Geltung sondern spricht offen ihre Relativität aus, sie sucht sich vornämlich unter dem

Beistande einer scharfen Logik darüber klar zu werden, unter welchen Bedingungen und Formen ihre Principien das Leben bestimmend und ordnend verwirklicht werden sollen. Die Wissenschaft kennt auch keine isolirten Standpunkte mehr und gerade auf volkswirthschaftlichem Gebiete ist ihr das Verständniß des organischen Lebens am unentbehrlichsten, einestheils um die fortdauernde Wechselwirkung der volkswirthschaftlichen Zustände mit der socialen Ordnung der Völker, anderentheils die sich bedingenden Entwickelungsstufen der Zeit nach anzuerkennen und zu unterscheiden. Jeder Staat hat seinen eigenen Bodengeschmack, jedes Volk seine eigenthümliche Färbung, man kann von diesen Grundbedingungen und ihrer geschichtlichen Entwickelung nicht absehen, wenn es gilt, neue Principien zu verwirklichen; dieß konnte zu einer Zeit geschehen, wo der Wissenschaft die Speculation Alles, das wirkliche Leben aber nichts galt.

Seit einem halben Jahrhunderte klang es bestechend genug, die Freiheit des Grundes und Bodens, der Gewerbe, des Handels, des Verkehrs und ein Heer anderer Freiheiten als abstracte Formeln hinzustellen und mit allem Aufwande der Phrase als die Völker beglückenden Elemente zu vertheidigen; die Experimente, welche man mit diesen abstracten Freiheiten gemacht hat, sind den Völkern und Staaten theuer genug zu stehen gekommen. Diese Freiheiten, und darin lag ihr bezeichnender Charakter, waren reine Negationen des Bestehenden; man hatte das letztere beseitigt und dafür nichts Positives, in der Regel aber eine Schrankenlosigkeit geboten, die erst nach und nach und nicht ohne Schwierigkeit in eine bestimmte, mitunter lare Ordnung zurückgeführt und durch Palliative ausgeglichen werden mußte; dadurch hatte man eben so wenig eine gesunde, lebensfrische, organische Entwickelung als eine gedeihliche Consolidirung der Zustände erlangt. Es gibt aber keine Freiheit ohne Ordnung, es gibt keine freien Zustände auf die Dauer ohne fester Organisation.

Man kann das Gesagte unbedenklich auf die Gewerbefreiheit anwenden, wenn man auf ihre Geschichte in Europa zurückgeht und selbst die Formen, welche sie da und dort angenommen, sind weder definitiv, noch genügen sie allgemein, vielmehr schreitet der Organisationsproceß in allen Staaten mit Gewerbefreiheit noch vorwärts. Wenn daher die Frage der Gewerbefreiheit discutirt werden soll, so muß man sich vor Allem darüber klar werden, daß die Gewerbefreiheit in ihrer concreten Erscheinung zugleich ein ordnendes Regulativ tragen müsse, man muß ihre Formen im Auge behalten und sich darüber Rechenschaft zu geben versuchen, ob diese Formen, anderen Staaten entnommen, das Princip manigfach modificirend, auch auf österreichische Verhältnisse

Anwendung finden oder ob nicht die Eigenthümlichkeiten des Kaiserstaates selbst wieder Modifikationen dieser Formen zur Nothwendigkeit machen.

Die Discussion dürfte an Klarheit gewinnen, wenn wir die Gewerbefreiheit in den vorzüglichsten, specifisch industriellen Staaten Europas mit kurzen Strichen charakterisiren.

VII.

Die Gewerbefreiheit Großbrittaniens ist mit der Geschichte des Landes und den Grundlagen seines socialen und politischen Lebens aufs innigste verknüpft; sie wurzelt in den ältesten Institutionen, und der Geist der Gesetzgebung drückt unbedingt Freiheit der Gewerbe und des allgemeinen Verkehrs aus.

Monopole jeder Art werden nach gemeinem Rechte (common law) sogar als der Magna charta zuwiderlaufend betrachtet, im Laufe der Zeit vollständig abgeschafft und es bildete sich bei den Gerichtshöfen die Ansicht aus, es könne keine Verleihung von Gewerberechten gelten, welche einen monopolisirenden Charakter, sei es bezüglich eines Gewerbszweiges überhaupt oder innerhalb eines gewissen Bezirkes, an sich trägt. Seit beinahe einem Jahrhunderte wird sowohl von Staatsmännern als von volkswirthschaftlichen Schriftstellern die Ansicht festgehalten, daß jedes directe Eingreifen der Gesetzgebung in irgend einen Zweig ehrlichen Erwerbes die Fortschritte des allgemeinen Wohlstandes nur gehindert habe und daß die beste Politik des Gesetzgebers nur darin bestehen könne, die inländische Betriebsamkeit nicht zu beschränken, sondern gegen Betrug oder Thorheit zu schützen. Damit aber waren zahlreiche gesetzliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen, welche vorzüglich zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den Gewerbetreibenden dienen sollen, oder Beschränkungen für einzelne Gewerbe von vorwiegend polizeilichem Standpunkte enthalten.

Die wichtigste Bestimmung ist jene, welche das Verhältniß der Lehrlinge regulirt. Die gesetzliche Grundlage dafür ist das statut of apprendiship der Königin Elisabeth vom J. 1562, welches bestimmt, daß alle Lehrverträge oder Verabredungen für die Aufnahme als Lehrling, welche auf weniger als sieben Lehrjahre lauten, für null und nichtig erklärt werden; zugleich wurde angeordnet, daß Niemand ein Handwerk oder Gewerbe treiben dürfe, der nicht wenigstens sieben Jahre als Lehrling hierin gedient hat. Der Meister erlangte das ausschließliche Recht auf die Dienste des Lehrlings; seine Autorität erstreckte sich weiter als über gemeine Dienstboten und gab ihm die Befugniß einer mäßigen körperlichen Züchtigung. Streitigkeiten zwischen dem Meister und Lehrling wurden von der Ortsobrigkeit oder den

Friedensrichtern geschlichtet, welchen das Recht zustand, sowohl die Lehrverträge aufzuheben als auch entlaufene Lehrlinge zu bestrafen. Von der Vorbedingung siebenjähriger Lehrzeit vor der Gewerbeausübung wurde nur bei Krämern und Hausirern, bei Hausarbeiten und dem Handel mit eigenen Erzeugnissen eine Ausnahme gemacht; ferner wurde bei Gewerben, welche in Compagnie betrieben wurden, auch solchen die Theilnahme gestattet, welche keine Lehrlingszeit bestanden hatten und endlich konnten Fabrikanten und Gewerbetreibende Hilfsarbeiter ohne diese Lehrzeit für Arbeiten einzelner Gewerbe, welche in das Hauptgewerbe eingreifen, halten. Obwohl in späterer Zeit einige wenige Ausnahmen von der siebenjährigen Lehrzeit durch Parlamentsacte gemacht wurden, so blieb das obcitirte Statut doch bis 1814 in voller Kraft. Erst das in diesem Jahre erlassene Statut 54 Georg III. cap. 96 hebt die Bestimmung einer siebenjährigen Lehrzeit auf und gestattet Jedermann ohne Unterschied, Lehrlinge anzunehmen oder als Lehrling einzutreten, nur muß der Vertrag schriftlich ausgestellt und von zwei Friedensrichtern mit unterzeichnet sein. Das Statut 4 Georg IV. cap. 34 bezweckt eine geschärfte Aufsicht über die Lehrlinge und eine einfache Schlichtung von Beschwerden und es können von den Friedensrichtern auf eidlich geführte Beschwerden der Lehrherren scharfe Strafen gegen sie verhängt werden.

Die siebenjährige Lehrzeit hat es möglich gemacht, das schwierigste Geschäft gründlich zu erlernen, sich an Fleiß und Ausdauer zu gewöhnen und jene Reife des Geistes und Körpers zu erlangen, welche zur Uebernahme eines eigenen Geschäftes fähig macht. Dieß wurde so allgemein anerkannt, daß diese Lehrzeit trotz der gesetzlichen Aufhebung in den incorporirten Städten und ihren Innungen und fast allenthalben, wo keine Verpflichtung dazu obwaltete, freiwillig beibehalten wurde. Wir werden später nachweisen, daß sie übrigens bis zum J. 1835 in einer andern Beziehung gesetzliche Bedeutung gehabt hat.

So viel ist jedoch gewiß, daß das Lehrlingsverhältniß in Großbrittanien sich wesentlich von jenem in Frankreich und Belgien unterscheidet, daß es geeignet ist, dem Lehrlinge einen technischen und moralischen Halt für seine Zukunft zu geben um so mehr, da er weiß, daß er bei jeder Ausschreitung einer unerbittlichen Strenge des Gesetzes anheimfällt, welche jede Zügellosigkeit hintanzuhalten weiß.

Die Verhältnisse der Hilfsarbeiter sind einfach geregelt und beruhen zunächst auf dem Privatübereinkommen. Die zahlreichen Gesetze darüber sind mehr repressiver oder allgemein polizeilicher Natur, ohne die freie Bewegung der Arbeit zu hindern, tragen übrigens wesentlich dazu bei, die Disciplin unter den Arbeitern aufrecht zu erhalten, wenn

auch dieſe in dem Volkscharakter ihre natürliche Grundlage findet. Uebrigens führt das Statut 5 vom Jahre 1824 Georg IV. cap. 96 ein dem franzöſiſchen Inſtitute der conseils des prud'hommes nachgebildetes Schiedsgericht zur Schlichtung der Streitigkeiten zwiſchen Meiſtern und Hilfsarbeitern ein, deſſen Ausſprüche ſogleich rechtliche Gültigkeit und Folgen haben und nur, wenn ſich die Schiedsrichter ſelbſt nicht vereinigen können, ſo bringen ſie ſelbſt die Beſchwerde an den zuſtändigen Richter.

Das Gewerbeweſen Englands iſt bis auf die neueſte Zeit mit den Corporationsverhältniſſen der Städte aufs innigſte verflochten; auch dort bilden ſich bereits zu Ende des eilften Jahrhundertes Zünfte in den Städten und umgekehrt wurde den Städten das Recht ertheilt, Zünfte zu bilden. Das Municipal- und Zunftweſen ſtand daher ſtets in inniger Verbindung, und während in ſolchen Städten Niemand Gewerbe treiben durfte, der nicht das Bürgerrecht beſaß, war die Erſtehung der ſiebenjährigen Lehrzeit bei einem Gewerbsmeiſter, einer der verſchiedenen Titel, unter welchen das Bürgerrecht erworben wurde. Wenn man berückſichtiget, daß die angeführten Verhältniſſe des Städteweſens mit einigen hier nicht maßgebenden Modifikationen bis zum Jahre 1835 beſtanden, ſo wird man es begreifen, daß die ſiebenjährige Lehrlingszeit bis zu dieſem Jahre in einem großen Theile Englands ihre geſetzliche Grundlage hatte. Wenn nun auch die zünftige Gebundenheit des Gewerbeweſens auf dem Lande und in freien Orten nicht beſtand, ſo waren doch die incorporirten Städte vorwiegend der Hauptſitz des Handwerkes, welches allerdings durch die Entwickelung der großen Induſtrie in Großbrittanien mehr an ſeiner Bedeutung und ſeinem Umfange eingebüßt hat, als irgend wo anders.

Durch das Municipalitätsgeſetz vom Jahre 1835 (5 und 6 Wilhelm IV. cap. 76) art. 14 wurde die Aufhebung aller beſchränkenden Statute oder des Herkommens ausgeſprochen und die Ausübung eines Gewerbes von dem Beſitze der ſtädtiſchen Freiheiten oder der Mitgliedſchaft einer gewerblichen Zunft unabhängig gemacht. Das Municipalitätsgeſetz beſchränkt übrigens die gewerblichen Corporationen nicht weiter, ſchützt ſie vielmehr in ihren Ehrenvorzügen, beläßt ihnen einzelne Aufſichts- oder Controlmaßregeln für das ganze Gewerbe und die Förderung humanitärer Zwecke, welche jedoch in England bei weitem keinen ſo guten Boden finden als in Deutſchland. Die vorhandenen Zünfte, ihres nachtheiligen Einfluſſes beraubt, blieben aufrecht und dürften, nur durch den Ehrenpunkt und die Gewohnheit zuſammengehalten, mitunter ſelbſt in England von einer höheren Bedeutung ſein als man in der Regel anzunehmen gewohnt iſt.

VIII.

Einen andern Ursprung und eine wesentlich andere Entwickelung hatte die Gewerbefreiheit in Frankreich, wo bis zum Ende des vorigen Jahrhundertes sich das Zunftwesen eben so starr erhalten hatte, wie auf dem Continente von Europa überhaupt. Die erste Anregung zu einer Aenderung der Zunftverfassung ist in den Lehren der Physiokraten zu suchen, welche die Freiheit der Gewerbe und des Handels und damit die Aufhebung der Zünfte vertheidigten. Der Versuch, den der berühmte Minister Turgot machte, die Lehren der Physiokraten in's praktische Leben zu übertragen und die Zunfteinrichtungen aufzuheben, mißlang, und erst der Zeit der Revolution war es vorbehalten, die Zünfte und Innungen mit Einemmale zu beseitigen und den Zugang zu den Gewerben, sowie den selbstständigen Betrieb derselben nicht nur von den früheren Beschränkungen zu befreien, sondern in der freiesten Weise zu gestatten.

Diese fast schrankenlose Gewerbefreiheit charakterisirt sich durch ein negatives Moment, d. i. durch ein Fernsein jeder bindenden Norm; zwischen ihr und der frühern starren Gebundenheit hat sich ein viel zu greller Contrast herausgestellt, um nicht fühlbare Folgen zu erzeugen und das Gewerbewesen selbst, wenn auch nur temporär, herabzubringen. Dem genialen Blicke des Kaiser Napoleon I. konnte es nicht entgehen, daß diese Gewerbefreiheit, der wir einen negativen Charakter zugeschrieben haben, unmöglich gedeihliche Folgen haben könne, sondern daß sie geregelt und die Masse atomistischer Elemente in eine gewisse Ordnung gebracht werden müsse, nachdem sich das System des unbeschränkten laissez passer laissez faire im Felde der gewerblichen Thätigkeit nicht bewährt hatte.

Die Zünfte und Innungen konnten nicht wieder hergestellt werden, gleichwohl äußerte sich das Bedürfniß nach Organen, welche aus Fachmännern bestehend das ordnende Element zwischen den verschiedenen Arbeiterclassen und ein Verbindungsglied zwischen ihnen und der Regierung bilden sollten. Diesem Bedürfnisse wurde zunächst im Jahre 1806 durch das Institut der Gewerbegerichte (conseils des prud'hommes), ferner durch Handelskammern (chambres de commerce) und die Gewerbekammern (chambres consultatives des manufactures arts et metiers) einigermaßen, wenn auch nicht vollständig genügt, nachdem sich schon im Jahre 1801 in Paris ein Centralgewerbeverein gebildet hatte, welcher große Summen als Prämien für Erfindungen und neue Einrichtungen vertheilte. Drei wichtige Maßregeln kamen in dieser Zeit der Industrie Frankreichs wesentlich zu Statten, nämlich der code de commerce, die Regulirung der Creditsverhältnisse und die Hebung des gewerbli-

chen Unterrichtes. So sehr man nun gewohnt ist, die französische Gewerbefreiheit zu preisen, begann sie sich erst seit der Zeit günstiger zu entwickeln, seitdem ihr die eben genannten und noch mehr andere Maßregeln zur Seite standen, und unter allen folgenden Regierungen war die Gesetzgebung fortdauernd bemüht, die sich aufdrängenden und fühlbaren Lücken in der gewerblichen Sphäre auszufüllen und diese zu organisiren. — Daher beispielsweise Verordnungen über die Kinderarbeit, über die Arbeitsdauer, über den Arbeitsvertrag, über Arbeiterverbindungen, über Arbeitsunternehmungen (le marchandage et les tacherons) u. s. w. Man wird übrigens nicht verkennen, daß die Arbeiterverhältnisse, wie sie sich in der Periode Ludwig Philipp I. gestalteten, nichts weniger als befriedigend waren, daß sie eine stehende Frage und ein schwer zu lösendes Problem gebildet haben, und es ist immer auffallend, wie gerade unter den gewerblichen, nicht aber unter den ländlichen Arbeitern die Ideenverwirrungen eines Louis Blanc, Proudhon u. s. w. Eingang fanden. Diese Schule hatte das richtige Wort organisation du travail gefunden, aber es blieb ein Schlagwort, weil man es eben nicht verstanden hat, die vorhandenen Elemente auf ihren natürlichen Grundlagen fortzubilden, und es bedurfte nur des praktischen Versuches mit den Nationalwerkstätten, um die als Panacee anempfohlenen neuen Lehren und die organisation du travail wenigstens als unausführbar, wo nicht als widersinnig darzustellen.

Ein wesentlich verschiedener Weg wurde unter dem Präsidenten und hierauf Kaiser Napoleon III. eingeschlagen, und man wird sogleich erkennen, daß zwar an der Gewerbefreiheit nichts geändert wurde, aber daß für einzelne damit in Verbindung stehende Verhältnisse strengere Normen aufgestellt wurden. Bezeichnend für die neue Richtung ist das Gesetz über den Lehrvertrag vom 22. Februar 1851, und zwar zunächst der Umstand, daß den dem Strafgesetze anheimgefallenen Gewerbtreibenden die Befugniß, Lehrlinge zu halten, wenigstens auf einige Zeit entzogen, daß eine Art Paternitätsverhältniß geschaffen, daß die Verpflichtung zum Nachholen des Unterrichtes für den Lehrling ausgesprochen und der Lehrlingsvertrag durch Androhung scharfer Strafen aufrecht erhalten wird. Die im Vertrage stipulirte Dauer der Lehrzeit sollte nicht länger sein als die nach dem Gewerbsherkommen und dem Ortsgebrauche übliche, womit indirect ein Maximum und nicht ein Minimum ausgesprochen wird. Alle aus dem Vertrage entstehenden Streitigkeiten werden durch die prud'hommes geschlichtet; andere Ueberschreitungen durch die Gerichte bestraft.

Das Verhältniß zwischen Gewerbtreibenden und Hilfsarbeitern, theils auf dem Civilrechte, theils auf älteren Verordnungen basirt, blieb

unverändert; dagegen wurden durch das Gesetz vom 15. Juni 1850 Vereine der Arbeiter zu gegenseitiger Unterstützung zugelassen, durch das Gesetz vom 18. Juni 1850 eine Pensionscasse zum Bezuge von Leibrenten im Alter gegründet und durch das Gesetz vom 13. April 1850 Maßregeln ergriffen, um den Arbeitern bessere Wohnungen zu verschaffen u. s. w. Der Zugang zum selbstständigen Gewerbebetriebe wurde nur aus Polizeirücksichten beschränkt, und blieb sonst nach wie vor frei.

Trotz der Suprematie der französischen Industrie in einzelnen Zweigen kann man sich nicht mit der Meinung genügen, als ob in der industriellen Sphäre überall gedeihliche und natürlich entwickelte Verhältnisse zu finden wären. Frankreich bietet auch hier, so wie in allen seinen Erscheinungen, immer nur Extreme, und jene Uebelstände, welche die Gewerbefreiheit ohne einer gleichzeitigen Regelung mit sich gebracht, machen sich im erhöhten Maßstabe geltend. Das Gesetz über den Lehrvertrag vom Jahre 1851 macht den letzteren erst gewissermaßen zur Wahrheit, während derselbe früher zum Theile leicht, zum Theile willkürlich aufgehoben werden konnte. Daher findet man Arbeiter, die ihre Lehrjahre gehörig durchgeführt und ein Muster von Fleiß, Ausdauer und Geschicklichkeit geworden sind. Dagegen gibt es eine große Masse derselben, die in ihren Lehrjahren, begünstigt durch das Gesetz, von einer Werkstätte zur andern gewandert sind und von Allem etwas verstehen, aber von sehr Wenigem etwas Rechtes. Erst eine spätere, vielleicht späte Erkenntniß oder die Noth zwingt sie dazu, das Versäumte nachzuholen und ihre Lebensgeschicke würden sich ganz anders gestalten, wenn sie in ihrer Jugend etwas Ordentliches gelernt hätten; nur die glücklichen Anlagen, das Geschick und zum Theile der Leichtsinn der Franzosen schützt davor, daß solche Uebelstände nicht viel greller an's Tageslicht gelangen. Es ist ein Ausspruch von Autoritäten Frankreichs, daß unter den französischen Lehrlingen nicht jene Zucht und Sitte zu finden sei, wie sie der Ernst des Lebens für das jugendliche Alter verlangt, sie mögen als gamins de Paris recht pikante Figuren für das Lustspiel und den Roman sein, aber in dem großen Romane des Lebens spielen sie eben nicht immer eine gute Rolle. Die Folgen davon zeigen sich erst nach der Lehrzeit und es ist sehr belehrend, im faubourg St. Antoine Charakteristiken zwischen französischen und fremden, namentlich den zum Theil zunftmäßig gebildeten deutschen Arbeitern zu ziehen und sie wieder durch Studien in den Straftabellen Frankreichs zu ergänzen.

Das Gesetz, welches eine theilweise bessere Reform des Lehrlingsverhältnisses eingeführt hat, dürfte nicht vereinzelt bleiben und eine nicht allzuferne Zeit in der Organisation gewerblicher Verhältnisse, frei-

sich in einem andern Sinne als in dem der Socialisten vorwärts schreiten, ohne daß schon jetzt klar geworden wäre, welche concreten Formen diese Organisation annehmen wird; inzwischen bleibt zu erinnern, daß durch eine Erweiterung der conseils des prud'hommes in ihrer Sphäre Manches gewonnen wäre. Nirgends hat sich der Arbeiterstand so atomistisch zersasert wie in Frankreich, und während die humanitären Zwecke, der Unterricht und selbst die Regelung des Credites ganz oder zum großen Theile dem Staate oder den Gemeinden anheim fällt, wirkt die gerühmte Association nur für Einzelne, nicht für irgend eine Gesammtheit, weil ihr jedes corporative Element abgeht. Der Ausspruch ist wohl nicht gewagt, daß die französische Gewerbefreiheit nicht zu einer definitiven Gestaltung und zum formalen Abschlusse gelangt sei.

IX.

Belgien, durch zwanzig Jahre mit Frankreich vereinigt, theilte den ganzen Entwickelungsgang der Industrie des letzteren Staates. Im J. 1795 wird das ganze Zunftwesen beseitigt und der freieste Zugang zu den Gewerben als Princip aufgestellt. Schärfer und entschiedener als in irgend einem anderen Lande der Welt stellte sich der Kontrast zwischen der auf das Capital des Unternehmers gegründeten großen oder Fabriksindustrie und dem auf die Geschicklichkeit des Arbeiters gegründeten Handwerke heraus.

Die erstere gewann unter den neuen Verhältnissen auch neue Kräfte und neue Ausdehnung; das Handwerk aber kam in seinen Leistungen zurück und der Credit seiner Waaren verschwand, wo sie nicht unter die Controlle sorgfältiger Arbeitsgeber kam. Noch in der französischen Periode werden Handels- und Gewerbekammern so wie conseils des prud'hommes geschaffen. In der späteren Zeit hatte man sich wesentlich mit dem Communicationswesen, mit Creditanstalten und mit dem gewerblichen Unterrichte beschäftigt, und diese Aufgabe wurde besonders in den letzten fünfzehn Jahren in einem Umfange und mit einer Vollendung gelöst, wie in keinem anderen Lande Europa's. Inzwischen sind gerade in dieser Zeit höchst beachtenswerthe Erfahrungen über die Folgen der Gewerbefreiheit gemacht worden; die in den beiden Flandern alt hergebrachten Industriezweige, namentlich die Weberei ging trotz der Gewerbefreiheit zurück, der Absatz stockte, der Arbeitsverdienst sank und seitdem noch eine temporäre Theuerung eingetreten, war das Elend so zu sagen allgemein und führte zu einer völligen Demoralisation der arbeitenden Classen. Sofort mußte der großen Noth abgeholfen werden; allein als die vorzüglichste Ursache solcher

Calamitäten wurde allgemein der mangelnde technische Fortschritt und eine qualitativ ungenügende Arbeit anerkannt und deßhalb mußte auch dahin gewirkt werden, nicht nur der arbeitenden Classe Arbeit zu verschaffen, sondern auch auf Fertigung guter Waare hinzuwirken und für die Heranbildung guter Arbeiter theils für die bestehenden, theils für die etwa einzuführenden Arbeitszweige zu sorgen. Aus diesen Bemühungen, welche nicht immer gelangen, ergab sich ein doppeltes Resultat, nämlich die Gründung von Armenwerkstätten (attelier de charité) und jene von Lehrwerkstätten; die erstern, auf einem älteren Gesetze basirt sind zum Theile Armen-, zum Theile freiwillige Arbeitsanstalten, zum Theile aber auch Erziehungsanstalten zur Arbeit für arme Kinder und Waisen; die letzteren hatten den Zweck auf die technische und moralische Hebung des gesunkenen Arbeiterstandes hinzuwirken. Die Zahl beider Anstalten nimmt von Jahr zu Jahr zu und hat den nnberechenbaren Vortheil, einmal dem Müßiggange, der Bettelei und der Armuth zu steuern, das anderemal aber die Arbeit überhaupt auf eine höhere Qualität zu bringen so zwar, daß die in diesen Anstalten herangebildeten Arbeiter nicht mur gesucht und besser bezahlt werden, sondern daß sich aus ihnen zum großen Theile die Werkmeister ergänzen. An sie schließen sich die Arbeitsschulen für einzelne Gewerbszweige, bei denen es auf eine manuelle Fertigkeit ankommt, und welche Bedeutung sie haben mögen, beweiset der Umstand, daß im J. 1852 740 solcher Schulen mit 45.000 Zöglingen und mehr als 60 Schulen mit mehr als 4800 Mädchen bestanden. Gegenüber diesen Erscheinungen steht das Lehrlingsverhältniß, welches wie in Frankreich von dem bloßen Lehrvertrage abhängt und zur Folge hat, daß nach den gemachten Erfahrungen der Gewerbelehrling in Belgien nicht selten sehr vernachläßigt wird, auf einer untergeordneten Stufe und bei dem Bestande dieses freien Verhältnisses kommen beinahe noch ärgere Uebelstände vor, als man der starren Zunfteinrichtung zuzuschreiben gewohnt ist. Daß das ganze Verhältniß ein mangelhaftes sei, unterliegt gar keinem Zweifel.

Auch das Verhältniß der Hilfsarbeiter zu den Gewerbtreibenden wird so wie in Frankreich durch ein Privatübereinkommen regulirt und die selbstständige Ausübung eines Gewerbes in keiner Weise beschränkt, außer nur aus polizeilichen Gründen. Wir wollen nicht die unzähligen Unterstützungsmittel anführen, welche der belgischen Industrie auch von Staatswegen geboten werden; wir haben nur noch darauf hinzuweisen, daß zur intellectuellen, handfertigen und moralischen Vervollkommnung der Arbeiter ungeheuere Anstrengungen gemacht werden und daß, während dem Associationswesen ein freier Spielraum geboten wird, sich immer mehr und mehr corporative Verbände des Gewerbestandes aus-

bilden. Es ist hier der Beginn eines Processes, dessen Lösung noch in der Ferne gerückt ist, der aber unaufhaltsam vorwärts schreitet. Man sucht für solche Corporationen seit längerer Zeit nach einer natürlichen Grundlage, man sieht es ein, daß diese nur in der Gleichheit der Beschäftigungen liege; aber es fehlt, fast scheint es, die Entschiedenheit, um diesen Verbindungen eine bestimmte Direction zu geben und eine Vereinigung der Genossen gleichartiger Gewerbe nicht bloß als eine Association, sondern als Corporation zu erzielen. Von solchen Brennpunkten der Gewerbeinteressen würde sich dann eine Verbindung mit den Lehrwerkstätten und den außerordentlich zahlreichen Fachschulen ergeben, gleich wie sie die vorzügliche Grundlage für die Bildung der Gewerbegerichte, der Gewerbekammern bilden und es zugleich der Regierung möglich machen dürften, die ganze Summe ihrer wohlthätigen Intentionen auf eine leichtere und organische Weise zu verwirklichen. Denn gerade in Belgien ist die Frage, ob die Regierung bei der Leitung der Gewerbeinteressen sich negativ verhalten, dem Prinzipe des Laissez passer huldigen könne oder ob sie positiv, wenn auch nur organisirend und unterstützend einwirken müsse, seit langen Jahren im letzteren Sinne entschieden worden.

X.

Mit der französischen Regierung wurde auch die Gewerbefreiheit in einem Theile Deutschlands, wie in der Lombardie und dem venetianischen Gebiete eingeführt, hier von der österreichischen Regierung beibehalten, dort in einem vielleicht allzuweit gehenden Restaurationseifer aufgehoben. Wichtiger erscheint dann der große Proceß, der sich in dem gewerblichen Leben Preußens durch eine 40jährige Periode hindurch ergeben hat.

Die preußische Gesetzgebung verfolgte seit dem Ende des vorigen Jahrhundertes die Tendenz, alle Erschwerungen zum Gewerbebetrieb abzustellen und die Hemmungen des freien Verkehres wegzuräumen, ohne die Zünfte vollständig zu vernichten; der Drang der Zeit überholte den ruhigen Entwickelungsgang der Gesetzgebung und für sie wurde sofort ein anderes Princip maßgebend. In der Periode vom Jahre 1807 bis 1815 wurde zunächst durch die Städteordnung eine freie Bewegung des Communalwesens, damit in Verbindung die Gewerbefreiheit nach französischem Muster eingeführt und mit der letztern der freie Zugang zu den Gewerben so wie die Aufhebung des Zunftverbandes ausgesprochen. Die Volkszustände sollten sich auf Grundlage politischer Selbstständigkeit der Bürger von unten herauf frei entwickeln, die Verbindung des Gewerbebetriebes mit den Communalverhältnissen auf alle Weise gefördert werden und es behielt sich die

Regierung nur das Recht vor, Gewerbtreibende gewisser Art auf den Vorschlag der Communen zu gemeinnützigen Zwecken in eine Corporation zu vereinigen so zwar, daß jeder verpflichtet sein sollte, solchen Corporationen beizutreten, so lange er das Gewerbe selbstständig betreibt. Diese letztere Maßregel ist jedoch nur selten verwirklicht worden, und während die Gewerbefreiheit auf das Blühen der Gewerbe im Großen selbst einen erfolgreichen Einfluß ausübte, konnte man sich nicht darüber täuschen, daß diese wohlthätigen Folgen zugleich auch den einzelnen Gewerbtreibenden in sittlicher und materieller Beziehung in höherem Maße zu Theil geworden wären, wenn die Gewerbefreiheit zweckmäßiger organisirt worden wäre und die Gewerbepolizei eine zweckmäßigere Ausbildung erfahren hätte. Seit dem Jahre 1824 werden daher auf den Provinziallandtagen Klagen über die Folgen der Gewerbefreiheit und Wünsche nach einer verbesserten Ordnung der Dinge laut, namentlich wurde das Bedürfniß nach einem corporativen Verbande immer dringender. Entscheidende Schritte that die Gesetzgebung erst durch die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Jänner 1845 und die beiden Verordnungen von 8. Februar 1849, wodurch Gewerberäthe und Gewerbegerichte eingeführt und wieder einzelne Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom Jahre 1845 abgeändert wurden. Diese Abänderungen, vornämlich dahin zielend, Zucht und Sitte unter den Gewerbenden zu erzielen und durch erhöhte Anforderungen den selbstständigen Gewerbebetrieb einigermaßen einzuschränken, waren ausgesprochenermaßen dahin gerichtet, dem soliden Handwerke eine festere Grundlage zu geben und seine Auflösung in einen unselbstständigen Arbeiterstand zu hindern. *)

Die preußische Gesetzgebung nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte charakterisirt sich durch folgende Bestimmungen: Alle Zwangs- und Bannrechte, so wie Regalien sind an und für sich oder gegen Ablösung aufgehoben; es gibt keine geschlossene Gewerbbezirke und der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist gestattet, kann jedoch örtlich beschränkt werden. Jedermann, der dispositionsfähig ist und einen festen Wohnsitz hat, darf ein stehendes Gewerbe betreiben, ohne das Bürgerrecht in Städten erworben zu haben, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

*) Wir können uns daher auch mit der Ansicht nicht befreunden, als sei dieß die Concession einer socialistischen Aufregung gegenüber, und macht man weiter geltend, daß die socialistische Lehre in einer dem Zunftwesen analogen Geschlossenheit mehr Boden fände als bei der Gewerbefreiheit, so muß man auch zugestehen, daß dieß bei der modernen Corporation und Association, womit die Gewerbefreiheit verbunden sein muß, ebenso der Fall sein kann.

a) Zu einzelnen Gewerben ist aus polizeilichen Gründen eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich.

b) Gewisse bestimmt bezeichnende Handwerke können nur dann selbstständig betrieben werden, wenn der Gewerbtreibende entweder in eine Innung nach vorgängiger Nachweisung seiner Befähigung zum Gewerbe aufgenommen wurde oder diese Befähigung vor einer Prüfungscommission nachgewiesen hat. Von dem selbstständigen Betriebe eines Gewerbes sind theils absolut, theils relativ oder auf eine Zeit jene Personen ausgeschlossen, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, doch gestattet das Gesetz mancherlei Ausnahmen. Wer ein Gewerbe selbstständig betreibt, hat auch das Befugniß, Lehrlinge zu halten, außer wenn er wegen eines von ehrloser Gesinnung zeigenden Verbrechens verurtheilt wurde, sich in Criminaluntersuchung oder Concurs befindet, oder ihm das Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war. Die Communalbehörde kann dieses Befugniß jenen entziehen, welche in einer Criminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen wurden oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die allgemeine Verachtung zugezogen haben. Dasselbe geschieht von der Regierung gegen jene Personen, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben. Endlich wird die Befugniß, Lehrlinge zu halten, einer ganzen Reihe von Gewerbetreibenden nur dann zugestanden, wenn sie nach vorhergegangenem Befähigungsnachweise in eine Innung treten oder diese Befähigung durch eine besondere Prüfung darthun, wovon übrigens unter gewissen Bedingungen die Dispens ertheilt werden kann. Der Lehrvertrag ist Sache freier Uebereinkunft; die Aufnahme des Lehrlings geschieht vor der Innung, wo sich eine solche befindet, sonst vor der Ortsbehörde; der Lehrling muß die allgemeinsten Elementarkenntnisse besitzen und untersteht der väterlichen Zucht des Lehrherrn. Nach der Lehrzeit kann der Lehrling eine Gesellenprüfung bei der Innung oder aber bei gewissen Commissionen bestehen und er muß dieß sogar in jenen Gewerben, bei welchen eine Meisterprüfung gefordert wird.*) Auch das Verhältniß zwischen Gehilfen und Meistern ist Gegenstand des freien Uebereinkommens mit Rücksicht auf specielle Bestimmungen der Gewerbeordnung. Für die Meisterprüfungen, sei es, um zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu gelangen oder in eine Innung aufgenommen zu werden oder aber das Recht, Lehrlinge zu halten, zu erlangen,

*) Diese Prüfung kann jedoch in der Regel nicht vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraumes nach der Aufnahme in die Lehre abgelegt werden.

sind bestimmte Commissionen ernannt, und zwar theils bei der Innung, theils selbstständig in jedem einzelnen Kreise.

Die bestehenden älteren Innungen dauern fort, doch ist der bloße Betrieb des Gewerbes in der Regel von dem Beitritte zu ihnen nicht abhängig; allein die kaufmännischen Rechte werden nur durch den Beitritt zur Corporation erworben. Mehrere getrennte Innungen können sich vereinigen, oder es kann auch eine ältere Innung aufgelöst und eine neue gebildet werden. Die Bildung solcher neuen Innungen wird überall zur Nothwendigkeit, wo der selbstständige Gewerbebetrieb an den Beitritt zu einer Innung gebunden ist. In den einzelnen größern Städten ist die geringste Zahl der dazu nothwendigen Mitglieder festgesetzt; ausgeschlossen sind alle jene Personen und aus denselben Gründen, die keine Lehrlinge halten dürfen. Die Aufnahme ist im Allgemeinen von einem Befähigungsnachweise zum Betriebe eines selbstständigen Gewerbes abhängig und auch die Ausschließung aus der Innung kann unter gewissen Voraussetzungen erfolgen. Der Zweck der neuen Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, namentlich bezüglich des Lehrlings- und Gesellenverhältnisses, der humanitären Anstalten, in einer polizeilichen, disciplinären und zum Theile schiedsrichterlichen Gewalt. Ortsstatuten können die gesammten Verhältnisse in specieller Weise unter Vorbehalt höherer Genehmigung reguliren, wenn sie den allgemeinen Principien nicht widersprechen.

Die Gewerberäthe zusammengesetzt aus Mitgliedern des Handwerks-, Fabriks- und Handelsstandes haben die allgemeinen Interessen des Gewerbs- und Handelsbetriebes in ihrem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen. Die Gewerbegerichte endlich entsprechen beinahe durchgehends den französischen conseils des prud'hommes.

Wenn man der preußischen Legislation den Vorwurf macht, daß darin Rückschritte geschehen sind, so kann man dieß wohl nur dann zugestehen, wenn man sich auf den Standpunkt absoluter Gewerbefreiheit stellt und dabei die objektiven Grundlagen derselben völlig unbeachtet läßt. Ohne sich mit allen Bestimmungen dieser Gesetzgebung einverstanden zu erklären, ohne zu übersehen, daß gerade in den Details manches vorkommt, welches sich als eine ziemlich unerquickliche Halbheit herausstellt, wird man doch billigerweise nicht übersehen können, daß eine Regierung, welche durch vier Dezennien die Vortheile der Gewerbefreiheit im Principe durch das Aufblühen der Industrie bestätigt gefunden hat, nicht ohne gewichtige Gründe zu einer einschränkenden Modifikation derselben geschritten sei und in Wahrheit

finden wir bei einer schärferen Prüfung statistischer Resultate, daß es zunächst wieder nur die große Industrie war, die den Vortheil zog und daß das Handwerk trotz der Gewerbefreiheit mehr und mehr verkümmerte, daß auch das letztere die grellsten Verschiedenheiten bot, je nachdem es mit Geschick, Fleiß und genügendem Capitale betrieben wurde, oder je nachdem diese Elemente gefehlt haben. Diese Verschiedenheiten waren ferner nicht nur lokal, sondern territorial, und während die Zustände in den westlichen Theilen selbst des größeren Ländercomplexes Preußens doch etwas consolidirter waren, konnte man sie im Osten als ziemlich regellos und dem Verfalle entgegenschreitend bezeichnen. Gerade die preußischen Zustände weisen uns auf eine merkwürdige aber natürliche Consequenz der illimitirten Gewerbefreiheit hin, woraus sich die Abstraction einzelner Grundsätze von selbst ergibt. Man wird nämlich, wenn man das moderne Güterleben berücksichtigt, immer mehr und mehr den Kampf zwischen der großen Industrie und dem Handwerke, die Tendenz des Capitals zur vollendeten Suprematie über die Arbeit zu gelangen nicht verkennen. Das ist ein natürlicher Proceß, der nicht aufzuhalten, wohl aber zu reguliren ist und dieß kann nur dadurch geschehen, daß man die Arbeit selbst kräftigt und ihr einen innern Schutz durch sich selbst gibt, um dem siegreichen Andringen des Capitals Widerstand leisten zu können.

Hier sind wir auf einen wunden Punkt der Gewerbefreiheit gelangt; sie gestattet jedem Einzelnen zu thun, was er will; aber sie kümmert sich nicht weiter um ihn, wenn er auch zu Grunde geht. — Die abstracte Gewerbefreiheit berücksichtigt nur die industriellen, nicht die humanitären Grundlagen, sie nützt das Individuum aus und läßt ihm seine Geltung bloß, wenn sich die Arbeit und das Capital einigt, die isolirte Arbeit wird nur nach dem Maße der Leistung gelohnt und von einer erhöhten Leistungsfähigkeit abgesehen. Will sie aber für sich selbst eine neue Kraft, eine natürlichere Grundlage erlangen, muß sie zugleich die Mittel einer erhöhten Leistungsfähigkeit des Individuums bieten und das ist das Problem, welches auch inmitten der Gewerbefreiheit gelöst werden soll.

XI.

Die Formen der Gewerbefreiheit, wie sie sich in den specifisch industriellen Staaten Europas, namentlich in jenen des Continentes ausgebildet haben, zeigen eine große Verschiedenheit und bedeutende Abweichungen unter sich. Diese Erscheinung ist einfach zu erklären; man hatte eben zu einer Zeit, als man von der Gewerbefreiheit alles Heil

für die Industrie erwartete, statt auf den gegebenen historischen Grundlagen fortzubauen, das Bestehende mit Einemmale beseitigt und dafür nichts Positives geboten. Erst hatte man mit der raschen und radikalen Aufhebung des Zunft- und Concessionssystems eine Menge guter Elemente der Fortbildung der Industrie verloren und mußte sie dann nothgedrungenerweise und mühsam, wenn auch unter anderem Namen und in andern Formen, in's Leben rufen. So wie es früher sich als nachtheilig herausgestellt hat, durch Verbote und Beschränkungen in den selbstständigen Erwerb und Verkehr eingreifen zu wollen, so hat es später für die innere Entwickelung der Industrie nicht frommen können, sich jeden Einflusses auf die Regelung derselben zu entschlagen und eine schrankenlose, man kann sagen, principlose Bewegung auf gewerblichem Gebiete gelten zu lassen. Andere Anschauungen haben sich allmälig die Bahn gebrochen. — Indem man die Arbeit entfesselt, muß man ihr eine gesunde natürliche Grundlage geben; indem man sie sich frei bewegen läßt, muß man dafür sorgen, diese Arbeit zur höchsten Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu potenziren und dadurch den gewerblichen Fortschritt nicht nur in der Gesammtheit, sondern, das ist die Hauptsache in den Individuen zu ermöglichen. Dieser Fortschritt aber beruht auf einer bestimmten Ordnung unter den Gewerbtreibenden, auf der Fortbildung gewerblicher Kenntnisse, auf der Fürsorge für die heranwachsende und die arbeitsunfähige Generation. Wo und in dem Maße als diese Ordnung streng und umfassend gehandhabt wird, wo die Gewerbetreibenden einen ernsten, wenn auch nicht kleinlich abgegränzten Bildungsgang einschlagen und sich die nöthige Befähigung zum Gewerbe verschaffen, wo sie mehr specielle Berufskenntnisse als eine gewerbliche Vielwisserei im Auge behalten und den Fortschritten der Industrie folgen, um der stets thätigen Concurrenz gewachsen zu sein, da hat die Gewerbefreiheit immer bessere Früchte getragen als dort, wo die Elemente und Personen atomistisch herumschwirren, wo ein großer Theil der Gewerbetreibenden sich selbst überlassen und durch die Schrankenlosigkeit verleitet in sich keinen moralischen Halt, in der Befähigung keine Grundlage einer soliden Thätigkeit hat, weder sich selbst noch der Gesammtheit genügen kann und durch Ausartung, durch Noth und Elend die gewichtige Mahnung an die letztere ergehen läßt, des Uebels Wurzel zu suchen und zu beseitigen. Dieses liegt aber ganz einfach in der Desorganisation der Elemente auf gewerblichem Gebiete. Es war nämlich eine der größten Inconsequenzen, der menschlichen Erziehung das Wort zu sprechen, die Gliederung der menschlichen Lebenskreise von Fachkenntnissen abhängig zu machen und dafür bis auf die neueste Zeit Garantien zu verlangen, die eigenthümlichen

Bedürfnisse eines jeden Lebenskreises anzuerkennen und von ihnen eine eigenthümliche einheitliche Organisation derselben abhängig zu machen und dabei mit einer merkwürdigen Leichtigkeit hinwegzueilen, sobald diese Fragen auf gewerblichem Boden erhoben worden sind.

Die Folgen blieben nicht aus, die illimitirte Gewerbefreiheit, wie sie am Ende des vorigen Jahrhundertes erstand und als das Heil der Völker gepriesen wurde, findet nirgends mehr Geltung, sie ist überall wieder erst nach und nach eingedämmt und geregelt worden; freilich mit großen Mühen, weil es leichter ist, die Schrankenlosigkeit heraufzubeschwören, als sie einschränkend zu ordnen, und weil es dann um so schwieriger ist, dafür das richtige Maß zu finden.

Will man nun die Formen der Gewerbefreiheit in den vier genannten Staaten im Auge behalten und sich fragen, welche derselben für Oesterreich frommen würden, so kann man sich weder für die eine noch für die andere endgültig entscheiden, um so weniger, wenn man eben nicht eklektisch vorgeht, sondern immer die historisch-organische Entwickelung der Verhältnisse berücksichtigt; aber man kann die Fingerzeige, welche eine mehr als 40jährige Erfahrung geboten hat, nicht übersehen. Diese Formen der Gewerbefreiheit, namentlich auf dem Continente, haben, das kann man als gewiß annehmen, noch keine definitive Gestalt angenommen, der Entwicklungsproceß ist nicht abgeschlossen, sondern im Fortschreiten begriffen, und Manches, was wir heute vielleicht auf theoretischem Boden preisen möchten, dürfte sich im wirklichen Leben bald überlebt haben.

In Frankreich, das auf dem Continente das Signal zur Gewerbefreiheit gab, tritt dieses Bedürfniß immer mehr in den Vordergrund; gerade die Fortschritte seiner Industrie haben in den Arbeiterverhältnissen die grellsten Gegensätze hervorgerufen und die Legislation dürfte sich, wenn dafür die Aussprüche der gewichtigsten Autoritäten und Kenner der französischen gewerblichen Zustände einige Garantie geben können, in der nächsten Zeit berufen fühlen, so vielen Uebelständen durchgreifend abzuhelfen. Während nun Preußen im Jahre 1845 eine modificirte einschränkende Gewerbeordnung einführte, aber im Jahre 1849 im Eifer des Guten zu viel that und statt einer durchgehends einheitlichen eine vielfach verschlungene Organisation der Gewerbefreiheit anordnete, gibt uns Belgien eine eindringliche Bekräftigung für die Behauptung, daß die Macht der Verhältnisse die Fortbildung der Gewerbe-Organisation innerhalb der Gewerbefreiheit beschleunigt und das positive Gesetz überholt hat. Dort hat zwar die Regierung seit dem Bestande des Königreiches eine fast unglaubliche Thätigkeit entwickelt, um viele Lücken der Gewerbeorganisation auszufüllen und eine lange Reihe positiver

Maßregeln in's Leben treten lassen müssen, um die Industrie zu kräftigen und aufrecht zu erhalten, nicht zu gedenken der ungeheueren Geldopfer, womit diese Maßregeln begleitet waren und begleitet sind; aber die ganze Aufgabe ist noch nicht gelöst und die gewerblichen Zustände hätten sich ungleich gedeihlicher entwickeln müssen, wenn die Regierung unbeirrt durch politische Parteien, die ihre Tendenzen auf das gewerbliche Gebiet übertrugen, die Gewerbeorganisation vollständig und einheitlich hätte entwickeln können, statt sich einzelne ihrer Acte erst durch die Macht der Verhältnisse abdringen zu lassen, andere aber aufschieben zu müssen. Fast unwillkürlich drängt sich, wenn wir die Geschicke Belgiens im Auge behalten, die Frage auf, wie es denn gekommen sei, daß die altbewährte Industrie in den beiden Flandern so rapid zurückging, daß ihre Erzeugnisse in Gefahr standen, von dem Weltmarkte verdrängt zu werden und dieß Alles trotz der Gewerbefreiheit? Der Grund ist einfach: die Arbeit hatte ihre Qualität verloren, und in ihrer ganz freien Bewegung lag vielleicht ein Hinderniß, nicht aber ein Sporn, sie zur höheren oder höchsten Entwickelung bei dem Individuum zu bringen; deßhalb blieb sie auch in der Gesammtheit auf einer untergeordneten Stufe; diese Qualität der Arbeit als Grundlage des gewerblichen Fortschrittes war es, um die es sich gehandelt hat. Ohne dieser qualitativ fortgeschrittenen Arbeit konnte die Gewerbefreiheit nicht prosperiren und die Individuen konnten nicht einmal als Massen Geltung finden. Sofort hat man mit großer Energie positiv eingegriffen, man hat Lehrwerkstätten neben gewerblichen Schulen gegründet, und in kurzer Zeit war das Uebel gehoben, die Arbeit selbst innerlich gekräftigt und zu ihrer richtigen Werthstellung gebracht. Dieser Vorgang war durch den freien Lehrvertrag nicht nur nicht entbehrlich, sondern zum Theile unentbehrlich geworden, und weist unwiderleglich darauf hin, daß das Lehrlingsverhältniß, soll es nicht dem Individuum und den Gewerbeclassen abträglich sein, reorganisirt werden müsse. Wer noch nach einem so schlagenden Beweise aus den Zuständen Belgiens an der Wichtigkeit des Lehrlingsverhältnisses zweifeln sollte, der wende seine Aufmerksamkeit dem praktischen, nüchternen, in der Gewerbethätigkeit Europas obenan stehenden England zu. Jahrhunderte lang hatte die Gewerbefreiheit bestanden, aber ein strenges, auf 7 Jahre ausgedehntes Lehrlingsverhältniß war dort aufrecht erhalten worden, und wir wissen uns keines haltbaren Argumentes zu erinnern, das dagegen erhoben worden wäre.

Nicht nur die Zustände der Hilfsarbeiter, sondern auch jene der selbstständigen Gewerbetreibenden führten zu Associationen. In der Association glaubte man das Ei des Columbus gefunden zu haben, um den gewerblichen Zwecken nach allen Richtungen hin im großartigsten

Style entsprechen zu können. Man hatte dabei nur eines übersehen; die Association verfolgt jene Zwecke, die sie will und nicht die sie muß; sie verfolgt sie, so lange sie will, aber ihre Dauer ist nirgends garantirt, der Kitt, der die Elemente zusammenhält, ist lose und diese Elemente selbst sind wandelbar und veränderlich. Das richtige Verständniß des organischen Lebens im Staate belehrt uns, daß in der Natur einzelner socialer Lebenskreise eben so, wie in der Natur des ganzen Staates, die Nothwendigkeit gelegen ist, die dem Wesen dieser Kreise entsprechenden gemeinsamen Zwecke und zwar dauernd zu verfolgen, und dazu genügt die Association nicht; immer weniger, je haltloser und unabhängiger sie sich bildet und fortbewegt. Diese Anschauung gilt auch für den Kreis der Industrie, auch sie hat bestimmte gemeinsame Zwecke und Bedingungen zur nothwendigen Voraussetzung; man irrt aber, wenn man glaubt, sofort würde dieser Zwecke wegen die Association thätig sein und sich frei entwickeln; im Gegentheile Preußen gibt uns ein Beispiel, daß durch 30 Jahre die frei gelassene Association auf die gehofften Erfolge warten ließ. Sobald aber diese Aufgabe der Association erst dauernd zugewiesen und dafür eine äußere Nöthigung geboten wird, führt die Solidarität einzelner Interessen zu einer Verwirklichung der Association und zu ihrer Organisation; eine organisirte Association mit den Bedingungen ihrer dauernden Existenz auf jedem, also auch auf gewerblichem Gebiete, ist aber — die Corporation; das ist der Zielpunkt, dem auch Belgien entgegenschreitet, und der bei einer jeden vernünftigen Gliederung des Staatslebens verfolgt werden muß, wenn man die Bedürfnisse des Lebens scharf prüft und sich nicht mit abstracten Formeln genügt. So wie nämlich naturgemäß das ganze Staatsleben auf der Gemeinde beruht und auf diese Einheit zurückgeführt wird, worin wieder die Familie in ihrer richtigen Auffassung die Einzelnglieder bildet, so beruht auch die richtige Grundlage der Industrie in der gewerblichen Corporation, sie allein verbindet die Elemente einheitlich und dauernd, und neben ihr hat die Association noch ein weites Gebiet, sich zu bethätigen; ja vielleicht erlangt sie eben erst durch und neben der Corporation eine höhere Entwickelung. Die cooperative associations in England haben sich neben Innungen und Gilden viel besser und dauernder ausgebildet, als die associations ouvrières in Frankreich, wo es keinerlei corporativen Verbände der Gewerbetreibenden gibt.

In Belgien geht dieser Proceß unaufhaltsam vor sich und während sich eine Art corporativer Verbindungen der Arbeiterclassen immer mehr ausbildet, ist die Regierung genöthigt immer wieder darauf hinzuweisen, daß es sich dabei wesentlich um Vereinigung aller An-

gehörigen gleicher und gleichartiger Gewerbe handelt, und daß nur auf diese Art die wahren Mittelpunkte des gewerblichen Lebens gebildet werden können. Man wird es aber begreifen, daß, wenn dieser Rath befolgt wird, die dadurch modificirte Association von der Corporation nicht allzuweit entfernt ist.

Erst wenn solche Mittelpunkte gewerblichen Lebens geschaffen sind, erhalten sehr zahlreiche Maßregeln, welche im Interesse der Industrie eingeführt worden sind, ihre wahre Bedeutung und einheitliche Verbindung. Von diesen Brennpuncten aus vertheilt sich die gestärkte Kraft nach mehreren Richtungen, erst so läßt sich dem Bedürfnisse des Unterrichtes, der Unterstützung, des gewerblichen Fortschrittes und der Disciplin entsprechen, erst in der Corporation liegt die natürliche Grundlage für Gewerbegerichte, Gewerbe- und Handelskammern und das einzige Element, um die Aufgabe der Regierung in der Leitung der Industrie eben so einfach als nutzbringend zu gestalten, während sonst alle diese wohlthätigen Institute aus Mangel eines einheitlichen, inneren Zusammenhanges bei Weitem nicht so intensiv und erfolgreich wirken, als sie sonst wirken könnten.

Die Reihe gemeinsamer Zwecke des Gewerbestandes ließe sich in dem Maße erweitern, als die fortschreitende Industrie immer neue Voraussetzungen macht, welche die Kraft und den isolirten Standpunkt des einzelnen Gewerbetreibenden weit übersteigen; die freie Association hat jenen Erwartungen, die man an sie stellen zu können glaubte, nicht entsprochen, sie ist zum Theile ein Theorem geblieben, das sich auf praktischem Boden selten, gewiß aber nie ausreichend bewährt hat. Man wird also zur Corporation überall zurückkehren, man wird aber alle wilden, schmarozenden Zweige von diesem Stamme in vorhinein beseitigen und seine Entwickelung im Geiste der neueren Zeit möglich machen. Daß solche gewerblichen Corporationen mittelalterliche Zünfte nicht sein werden, glauben wir zur Beruhigung aller Schwachen und um die Gewerbefreiheit Bangenden beifügen zu können, denn nach wie vor kann und soll der freie Zugang zum Gewerbebetriebe unbehindert bleiben.

XII.

Man wird möglicherweise dieser Anschauung beipflichten, aber nach der Consequenz in anderen volkswirthschaftlichen Thätigkeiten fragen? man wird fragen, ob sich die Landwirthschaft nicht ganz frei bewege und wo für sie die corporative Organisation gegeben sei? Unbedenklich antworten wir sogleich: In der Gemeinde. Wer mit der Geschichte des Volkslebens in Centraleuropa einigermaßen bekannt ist, wird zugeben, daß ehe sich noch die Stadt auf Grundlage der Zünfte ent-

wickelt, das Land durch die landwirthschaftliche Thätigkeit seine wenn auch sehr wandelbare Gestaltung in Einheiten erhalten hatte, früher war es die Gemarkung, später die Gemeinde. Wenn auch die Landgemeinde, besonders in unserem Jahrhunderte nebstbei auch zu einer politischen Einheit wurde, so liegt doch ihre wesentliche Bedeutung und Grundlage in der Gliederung des Grundes und Bodens und der landwirthschaftlichen Thätigkeit. Allerdings hat die freie Gemeinde häufig genug ihre Aufgabe nicht begriffen, sie hat es mitunter eben so wenig verstanden, für das collective Bedürfniß der Landwirthschaft zu sorgen, so wie die freie Stadtgemeinde, welche es übersieht, daß sie ein übergeordneter Centralpunkt gewerblicher und Handelsinteressen werden soll und den letzteren unausgesetzt und thatkräftig ihre Unterstützung zuwenden muß. Inzwischen sind mit den Landgemeinden die nöthigen Organe für die Regelung der Landwirthschaft gegeben und es bedarf nur des Impulses, einer positiven Maßregel, um ihre Thätigkeit für die ausgedehntesten Zwecke der Landwirthschaft anzuregen, welche eben so der Gesammtheit wie dem Einzelnen frommen muß. Die Stadtgemeinde kann jedoch ein solches Organ für gewerbliche Zwecke nicht bilden, weil letztere nach der eigenen Natur des Gewerbewesens sich mannigfach sondern, verschiedenartig und auch nur einem Theile nicht der ganzen städtischen Bevölkerung gemeinsam sind.

Man wird vielleicht diese Parallelisirung wenigstens nicht abweisen aber meinen, daß gerade auf landwirthschaftlichem Gebiete eine unbedingt freie Bewegung herrsche, die in keinerlei Weise eingeengt werde. Dieß ist nur zum Theile wahr, zum Theile falsch und hängt mit der Agrargesetzgebung, vornämlich mit der freien Dispositionsfähigkeit und Theilbarkeit des Grundes und Bodens zusammen. Ueber das hier maßgebende Princip sind aber die Meinungen sehr getheilt und, so scheint es, an einem Scheidewege angelangt. Wir haben es wieder den Franzosen und ihren national-ökonomischen Principien zu danken, daß von vielen Seiten die illimitirte Grundzerstückung so gepriesen wurde, wie die illimitirte Gewerbefreiheit. Aber während man die letztere, jedoch modificirt vertheidigt, haben sich auch die Ansichten über die erstere wesentlich geklärt und geändert. Heute vertheidigt man wieder in Deutschland die ganze Hube, den geschlossenen Bauernhof, man vertheidigt ihn im Interesse des Staates, der Landwirthschaft und was die Hauptsache ist, in jenem der Industrie; man preist mit Entschiedenheit die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, belehrt durch die traurigen Folgen, welche des Experiment mit der Grundzerstückung nach sich gezogen hat; heute kommt die alte österreichische Einrichtung wieder zu Ehren, welche neben dem gebundenen Ganz- und

Halblehen (nicht im Sinne des Lehenrechtes, sondern der Urbarialverfassung) das Vertheilen der zerstückten Grundstücke und die Beweglichkeit des Bodeneigenthums in dem Uiberland und in den städtischen Grundstücken zuläßt. Diese Institution zeitgemäß modificirt muß eine Quelle des Segens und eines wahrhaft gedeihlichen Fortschrittes auf landwirthschaftlichem Gebiete werden, und nur wenn man sie bei der ruralen Colonisation in Ungarn festhält, erlangt diese eine gesunde Grundlage. Die Zustände der landwirthschaftlichen Population in Frankreich und am Rheine, Folgen der Grundzerstückung, entheben uns übrigens aller Argumente gegen die Grundzerstückung.

Die Agrargesetzgebung war seit den ältesten Zeiten der Gegenstand besonderer Fürsorge der Staaten, und wenn man heute wieder durch sie Beschränkungen der freiesten Disposition mit Grund und Boden einführt, so geschieht es auf Grundlage der Erfahrungen von Jahrhunderten und auf Grundlage eines klaren Bedürfnisses. Daß solche Beschränkungen die freie Bewegung auf landwirthschaftlichem Gebiete nicht behindern, sondern sie nur regeln, daß durch sie die Fortschritte der Landwirthschaft eher ermöglicht werden, als durch die Zwerg- und Furchenwirthschaft, wo der Bauer statt des Pferdes die Kuh, statt des Pfluges die Hacke und den Spaten verwendet, dürfte heutzutage am wenigsten bezweifelt werden können.

Auch auf landwirthschaftlichem Gebiete zeigt sich also neben einer freien Bewegung eine sehr beachtenswerthe Organisation, die sich allerdings als eine Beschränkung, aber im wohlverstandenen Interesse der Gesammtheit und der Landwirthschaft selbst manifestirt. Unbedenklich kann man dann Beschränkungen, welche diesen Charakter an sich tragen, auch in der gewerblichen Sphäre gelten lassen, ohne besorgen zu müssen, daß dadurch die Vortheile der Gewerbefreiheit irgend wie gefährdet werden können. Nur muß man nicht von der irrigen Voraussetzung ausgehen, daß solche einzelne Modifikationen, wenn sie durch die Zustände Oesterreichs ihre Begründung fänden oder sich als eine Fortbildung des Principes durch neue Formen charakterisiren, deßhalb abzuweisen sind weil sie in anderen Staaten sich gar nicht oder noch nicht vorfinden.

Die vorangesendete Auseinandersetzung führt vorläufig zu dem Resultate, daß es überhaupt gewagt wäre, die Formen der Gewerbefreiheit fremder Staaten in Oesterreich einzuführen, ohne in das Wesen derselben und die in ihnen liegende Nothwendigkeit der Fortbildung scharf einzugehen. In Oesterreich ist der Boden für eine organische Entwickelung der Gewerbefreiheit weit mehr empfänglich als anderswo, hier hat man es eben mit einem Neubau zu thun, der auf festen

Grundlagen gebaut werden kann und nicht erst verschiedener Stützmauern und Apparate gebraucht, um das zu ersetzen, was man in früherer Zeit vernachlässigt hat. In Oesterreich wird es und dazu fordern seine Eigenthümlichkeiten und seine historischen Verhältnisse auf, zum Theile neuer Formen und eines neuen Vorganges bedürfen, wenn das richtige Princip der Gewerbefreiheit verwirklicht werden soll.

Dieser Vorgang wird namentlich zu einer Untersuchung führen, ob bei der Einführung der Gewerbefreiheit nicht Uebergangsstadien zu rechtfertigen wären. Solche Uebergangsstadien sind für jedes organische Leben nothwendig, sie sind überall durch historische Zustände bedingt und ihre Bedeutung kann durch die Phrase, man müße mit veralteten Zuständen entschieden brechen, nicht beseitigt werden. Solche Uebergangsstadien fanden in dem bedächtigen England statt; sie fanden in dem gepriesenen Frankreich nicht statt und hinc illae lacrymae. Nur muß freilich dabei eines nicht übersehen werden, nämlich, daß solche Uebergangsstadien niemals eine definitive Regelung der Dinge sind, wohl aber dazu führen sollen, daß der rasche Entwickelungsgang des Gesammtlebens in unserer Zeit die Dauer solcher Uebergangsstadien, namentlich der letzten Glieder wesentlich abkürzt und sie nur so weit gelten läßt, um bald zur neuen Ordnung der Dinge zu gelangen, ohne den natürlichen Entwickelungsproceß durch allzugroße Sprünge zu gefährden.

Der Entwurf des neuen Gewerbe-Gesetzes für Oesterreich, wenn auch mit den Bestimmungen fremder Legislationen in vielen Punkten übereinstimmend, verfolgt dennoch einen von den letzteren verschiedenen Gang und enthält vieles Eigenthümliche, was für die österreichischen Zustände mit richtiger Würdigung der Sachlage berechnet ist. Der wichtigste Vorzug desselben liegt aber darin, daß zwar das Princip der Gewerbefreiheit festgehalten und consequent durchgeführt wird, ohne jedoch Maßregeln oder ihre Modalitäten, die sich neben oder mit der Gewerbefreiheit als wünschenswerth herausstellen würden, für jetzt und für die Zukunft auszuschließen, vielmehr ist manche wichtige Maßregel noch als eine offene Frage behandelt, welche der freien Discussion vorgelegt wird. Dadurch ist es möglich, viele gedeihliche Elemente ohne mit der Vergangenheit allzu rasch zu brechen, fortzubilden und zum Vortheile der Gesammtheit nutzbringend zu gestalten. Dieser Vorzug tritt um so glänzender hervor, wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß das neue Gewerbegesetz mit vielen anderen legislativen Bestimmungen in eine organische Verbindung gebracht werden muß zu einer Zeit, wo die Neugestaltung der Legislation selbst nach allen Richtungen noch nicht vollendet ist und wo naturgemäß auch die Verhältnisse des Lebens in einer fortdauernden Umgestaltung begriffen sind.

Ein Urtheil über diesen Gesetzentwurf ist aber wesentlich von einer Auffassung der Wirkungen bedingt, welche die so normirte Gewerbefreiheit in den Ländern Oesterreichs nach sich ziehen muß; sie wird verschieden sein, theils wegen der Verschiedenheit der Legislation in einzelnen Kronländern, theils wegen der verschiedenen gewerblichen Entwickelungsstufe, auf welcher die einzelnen Kronländer in gewerblicher Beziehung stehen. Das Verhältniß zwischen der Gewerbefreiheit und den gegenwärtigen gewerblichen Zuständen der Monarchie wird den Maßstab für die Beurtheilung jenes Entwurfes abgeben, den Wunsch nach allfälligen Modificationen begründen, anderseits aber zugleich seine Bedeutung und seine vorzüglichsten Bestimmungen auf die eindringlichste Weise rechtfertigen und vielleicht ein allgemeineres richtiges Verständniß desselben verbreiten. Dieß ist der wesentliche Strebepunkt der weiteren Betrachtungen.

XIII.

Wir folgen auch hier jener Gruppeneintheilung, welche aufgestellt wurde, um die Legislation Oesterreichs auf gewerblichem Boden zu charakterisiren.

In der südwestlichen Gruppe wird, da in ihr die Gewerbefreiheit schon seit fast einem halben Jahrhunderte besteht, das neue Gesetz an der Sachlage nichts ändern, wenn es auch möglich und vielleicht Bedürfniß ist, hin und wieder ein ordnendes Element einzuführen. Mehrere Umstände haben jedoch dazu beigetragen, in diesen Kronländern nur die Vortheile einer weitreichenden Gewerbefreiheit zu verwirklichen, ohne ihre Nachtheile so schroff herauszubilden, wie dieß mitunter in Frankreich und Belgien der Fall war; man könnte sie auf die geographische Lage und auf die Geschichte dieser Länder zurückführen. Inzwischen möge der Deutlichkeit wegen darauf hingewiesen werden, daß in den klimatischen Verhältnissen, dem Bodenreichthume, der ausgedehnten Capitalskraft, der mannigfachen Arbeitsgewandtheit, der Population und ihrer Intelligenz, der Nähe des Meeres, der ganzen materiellen Culturentwickelung früherer Jahrhunderte, und in der Möglichkeit die Lebensbedürfnisse überhaupt, namentlich aber jene der arbeitenden Classen insbesondere auf eine leichtere Weise zu befriedigen als dieß in nördlichen Staaten der Fall ist, alle Grundlagen gegeben sind, um die Gewerbefreiheit gewähren zu lassen. Wer sich mit der Untersuchung der Frage beschäftigt, welche Subsistenzmittel ein Arbeiter bedarf, in welchem Preise sie zu erlangen sind, und welches Quantum von Arbeit nothwendig ist, um sie zu erschwingen, wird uns beipflichten, wenn wir behaupten, daß in dieser Beziehung das lombardisch-venetia-

nische Königreich mit dem nördlichen Frankreich, Belgien und Großbrittanien kaum in eine Parallele zu bringen ist. Daher lohnt sich im Süden der Fleiß und die Sparsamkeit mehr als im Norden, daher ist die Möglichkeit ein kleines Capital zu erlangen und einen selbstständigen Erwerb zu beginnen dort leichter als hier. Daher kommt es, daß das lombardisch-venetianische Königreich zugleich die höchste Populationsdichte in Europa nachweist, die ebenso wächst, wie die gewerbliche Thätigkeit, welche das Land zu den Industrieländern zu rechnen gestattet.

Inzwischen läßt sich anderseits auch nicht verkennen, daß das lombardisch-venetianische Königreich, so günstig auch die Productionsverhältnisse im Allgemeinen sind, mit Ausnahme einiger durch die Natur begünstigter Erzeugnisse für den Weltverkehr doch nicht so viel geleistet hat, als sich nach der ganzen Sachlage hätte erwarten lassen.

Noch weit mehr als in der Legislation bildet der Osten einen Gegensatz in seinen ökonomischen Verhältnissen. Dazu gehören die gesammten ungarischen Länder; nach der wirthschaftlichen Stufe kann dann auch Galizien und die Bukowina hinzugerechnet werden, wenn auch die dort geltende Gesetzgebung mit der für die nordwestliche Gruppe geltenden übereinstimmt, da durch sie bisher keine anderen ökonomischen Erfolge erzielt wurden, als in den ungarischen Ländern.

Auf diesem ganzen, die Hälfte der Monarchie umfassenden Gebiete steht das Gewerbewesen auf einer ziemlich niederen Stufe und tritt vor der modernen Industrie beinahe ganz in den Hintergrund; das Fabrikswesen hat einen sehr geringen Umfang und umfaßt mehr, fast vorwiegend nur landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen, die gewerbliche Industrie beschränkt sich auf das in Städten concentrirte und überdieß ziemlich unentwickelte Handwerk und je weiter man sich gegen den Osten und Südosten wendet, findet man die sehr primitive wenn auch unbeschränkte Hausindustrie in einer bedeutenden territorialen Ausdehnung vor. Der Handel Ungarns beschränkte sich auf einige Stapelplätze längs der großen Verbindungswege und erhob sich nur auf vereinzelnten Punkten zur höheren Bedeutung, während sonst der Markt und der Hausirhandel genügen mußte, weil es an der nothwendigsten Bedingung, an ausgiebigen Communicationsmitteln fehlte. Wie richtig die Voraussicht des unglücklichen Grafen Szechenyi war, der die Regeneration seines Vaterlandes mit einem entwickelten Communicationssysteme in Verbindung brachte, weist die Gegenwart glänzend nach.

Es gibt kein Territorium in Europa, das in seiner ökonomischen Entfaltung ein so großes Interesse bieten würde, als die östliche Hälfte der Monarchie; es ist gewissermaßen ein neu entdecktes Land, in

welchem eine ganze Reihe ökonomischer Probleme gelöst werden muß. Die nächste wirthschaftliche Zukunft dieser Länder beruht auf einer raschen Entwickelung der Landwirthschaft; es ist dieß eine Position, die durch das Interesse Oesterreichs und Centraleuropas gleichmäßig geboten, aber durch die Verhältnisse der östlichen Kronländer wesentlich erleichtert ist. Obwohl sie seither immer nur Agriculturterritorien geblieben, so konnte die Landwirthschaft bei der mehr als irgendwo bestehenden Gebundenheit der Elemente und der beinahe an die Hörigkeit mahnenden Stellung der agricolen Population niemals zu einem höheren Aufschwunge gelangen. Heute ist die Lage der Dinge eine andere; heute ist nun auch der Bauer in Osten frei, so wie sein Grund und Boden, die Unbestimmtheit der Eigenthumsverhältnisse ist beseitigt, der Rechtsschutz eingeführt, die Verbindung mit dem Westen hergestellt, der Verkehr erleichtert, an der Regulirung der Creditsverhältnisse participiren alle Kronländer gleich. Die Eisenbahnen, für die nächste Zeit auf etwa 300 Längenmeilen beantragt, haben auf friedlichem Wege eine größere Revolution herbeigeführt, als die Schärfe der Waffe und kaum im Beginne die ökonomische Lage schnell und kräftig gehoben. In der Gegenwart, wo die Elemente noch in einer Art Gährungsproceß begriffen sind, bietet die Landwirthschaft einen viel höheren Ertrag als früher; ihr wendet sich auch vorwiegend die Arbeit zu und genügt nicht, kann auch nicht genügen, besonders da das cultivirte Land bei seiner höheren Ertragsfähigkeit die vorhandenen Arbeitskräfte vollständig absorbirt und überdieß noch in diesem europäischen Californien eine Masse bisher unbenützten Landes der Cultur zugewendet werden kann. Berücksichtigt man die durch das Klima und die geologische Beschaffenheit gegebene colossale Fruchtbarkeit des Bodens, so wird man es begreiflich finden, daß im Osten Oesterreichs sich auf eine Zeit hin das Entgegengesetzte des Malthus'schen Gesetzes offenbaren wird, das heißt die Subsistenzmittel werden sich schneller als die Menschen vermehren. Deßhalb sehen wir eine oft angeregte Maßregel im Interesse Ungarns, Oesterreichs und Deutschlands, nämlich die Colonisation mit mahnendem aber beschleunigterem Schritte herankommen; nach den Erfolgen der Colonisation durch die große Kaiserin und ihren Sohn unter weniger günstigen ökonomischen Vorbedingungen verspricht sie vorläufig auf landwirthschaftlichem Gebiete höchst wichtige Erfolge; aber sie wird sich über das landwirthschaftliche Gebiet weiter hinauserstrecken müssen.

Die gesteigerte landwirthschaftliche Thätigkeit wird noch eine andere wesentliche Folge haben, sie wird die Hausindustrie immer mehr zurückdrängen; denn die agricole Population wird es vortheilhafter finden, ihre Arbeit dem Boden zuzuwenden, einen höheren Ertrag des-

selben zu gewinnen und sich dann das bessere Product der Industrie zu wohlfeilerem Preise zu verschaffen, statt es selbst zu verfertigen. — Die gesteigerte landwirthschaftliche Thätigkeit bahnt also dem Industrieproducte erst den Weg oft in Gegenden, wo es selten oder fast gar nicht zu finden war, und darin liegt zum Theile die Bedeutung des östlichen Marktes, in den sich freilich der Westen Oesterreichs und Deutschlands zu theilen bemühen. In dem Maße aber, als ein solches Bedürfniß nach Industrieproducten wächst und zugleich eine höhere vermehrte Production der Landwirthschaft, zum Theile auch des Bergbaues hinzukommt, als endlich die Communicationsmittel die nothwendige Ausdehnung erlangen, muß sich der Verkehr immer lebendiger gestalten und zugleich die Möglichkeit bieten, daß der Handel einen bis dahin ungekannten Aufschwung erlangt; die Cooperation dieser Thätigkeiten wird nicht nur eine fortgesetzte, sondern sie gegenseitig steigernde sein.

Inmitten dieser eigenthümlichen Entwickelung, die schon in unseren Tagen klarer hervortritt, müßte die Industrie zurückstehen, wenn nicht auch für sie ein belebendes Element gefunden werden möchte. Daß sich die ökonomische Entwickelung an und für sich auch auf die gewerbliche Thätigkeit ausdehnen werde, daran ist nicht zu zweifeln. Die rationelle Bewirthschaftungsmethode, welche auf den großen Wirthschaftsbeständen eingeführt werden muß und ihnen allein einen höheren Ertrag verheißt, bedingt die Cooperation der landwirthschaftlichen Nebengewerbe und bereits jetzt treten sie zahlreicher auf als bisher. Diese Bewirthschaftungsmethode sowohl, als die vermehrten landwirthschaftlichen Nebengewerbe erhöhen unter Einem auch das Bedürfniß nach gewerblichen Leistungen und Erzeugnissen. Der ungeheuere Reichthum an Rohstoffen aller Art, und der relativ stets geringere Preis der Lebensmittel bietet eine vorzügliche Grundlage für die große Industrie; aber sie muß in ihrer Ausbreitung durch den Mangel an Arbeitskräften gehindert sein, wenn sich dieser Mangel selbst bei der traditionellen landwirthschaftlichen Thätigkeit vorfindet; nicht zu gedenken selbst für den Fall, daß ein kleineres Contingent von Arbeitern aufzubringen wäre, der Unbekanntschaft oder der nationalen Unbeliebtheit der industriellen Arbeit; nicht zu gedenken der mannigfachen kleineren Unterstützung, welche die große Industrie bei dem Handwerke sucht und bei seiner dürftigen Verbreitung in den Städten nicht ausgiebig, auf dem Flachlande fast gar nicht findet. In dem zu erwartenden vermehrten Absatze der gewerblichen Producte findet das Handwerk zwar mannigfache Veranlassung sich zu entwickeln, aber auch hier geht ein Aufschwung nicht so rasch vor sich wie er gewünscht werden muß, weil einestheils die gewerbliche Population sich selbst nicht nach Maßgabe des Bedarfes ergänzt und von der agricolen keinen

Ueberschuß erlangt, und weil anderentheils selbst nach dem Gesetze vom Jahre 1851 der Zugang zum selbstständigen Gewerbebetriebe noch viel zu sehr erschwert ist, um den letzteren lebendiger zu gestalten.

Man wäre zwar versucht zu glauben, daß mit der Betreibung der Hausindustrie gewerbliche Fertigkeiten erworben werden, welche nach vorgenommener Theilung der Beschäftigungen zur Bildung eines Handwerkerstandes beitragen könnten. Es liegt in dieser Behauptung etwas Richtiges; nur muß man nicht übersehen, daß die Hausindustrie durch die ökonomische Lage bedingt, immer nur aushilfsweise neben der landwirthschaftlichen Thätigkeit betrieben wird, und daß eine Concentration derselben vielleicht eher zur Fabrik, viel weniger zum Handwerk führen kann. Ein Uebergang von der Landwirthschaft zum Gewerbe wird aber um so seltener statt finden, je mehr Kräfte die erstere selbst bedarf und je lohnender ihr Ertrag ist, je leichter es am Ende wird, selbstständig Grund und Boden zu erwerben.

Somit kämen wir und dafür hat namentlich Galizien seit vollen 40 Jahren den Beweis geliefert, zu einer wirthschaftlichen Position, auf welcher es viel leichter, einfacher und wohlfeiler wäre, sich ein Industrieproduct durch den Handel als durch den Gewerbsfleiß zu verschaffen, wobei aber das Handwerk fast nur dem Namen nach bestehen möchte. Eine solche Position wäre aber eben so wenig eine natürliche als eine günstige, namentlich nicht für Ungarn, wo sich die organische Entwickelung der ökonomischen Verhältnisse am leichtesten durchführen läßt. Der Osten Oesterreichs soll nicht eine bloße Colonie des Westens und Deutschlands sein, es soll auf ökonomischem Gebiete die Cooperation der Beschäftigungen und eine natürliche Gliederung derselben erleichtert, es soll und muß unter Einem auch die gewerbliche Entwickelung neben der Urproduction und dem Handel angestrebt und unterstützt werden; ja gerade dadurch erlangt der ganze Proceß erst seine Sichtung und Klärung.

Der Handel wird nämlich allein die Hausindustrie nicht entbehrlich machen, aber das Handwerk vermag es; in dem Maße, als es sich nur im Lande ausbreitet, macht es dann neben dem Handel die ausschließliche Verwendung der Arbeit zum landwirthschaftlichen Betriebe möglich, ersetzt die Hausindustrie schnell und vollständig und verhindert das Ablenken der Kräfte zu derselben. Der Handel wird um so weniger das Handwerk ganz entbehrlich machen, als es die große Industrie gemacht hat, im Gegentheile gerade nach den Erzeugnissen des Handwerkes, nach seiner Mitwirkung wird, weil den Bedürfnissen näher liegend, eine erweiterte Nachfrage sich herausbilden; das Handwerk

wird am wesentlichsten die gewerbliche Fertigkeit ausbreiten und der großen Industrie das Feld anbahnen.

Das Handwerk ist es also, welches in den östlichen Ländern Oesterreichs das nothwendige Verbindungsglied aller wirthschaftlichen Thätigkeit bildet und zugleich einen wahren goldenen Boden findet.

Will man aber das Handwerk in unseren östlichen Ländern wirklich schnell und energisch heben, so erscheint es nicht bloß principiell, nicht nur wegen der Gleichstellung mit der Landwirthschaft, sondern geradezu territorial im höchsten Grade nothwendig, alle Hemmnisse und Beschränkungen aufzuheben und die freie Arbeit gewähren zu lassen; die Gesetzgebung muß aus diesen Gründen einen Schritt weiter gehen, da das Gesetz vom Jahre 1851 wie gesagt wohl dazu beigetragen hat, eine Ordnung in die gewerblichen Verhältnisse der ungarischen Länder zu bringen, ohne aber jene schnelle Entwickelung derselben zu ermöglichen, wie sie durch die ökonomische Sachlage geboten ist. Am entscheidendsten für diese Ansicht ist wohl das Beispiel Galiziens, worin eine den Westländern analoge Gesetzgebung besteht, ohne aber seit 40 Jahren einen mehr als sporadischen Gewerbestand entstehen zu lassen. Selbst das freiere Concessionssystem reicht also nicht aus, um das Gewerbe in Osten mit den übrigen ökonomischen Thätigkeiten gleichen Schritt halten zu lassen — es gibt nur ein Mittel dafür und dieß ist die Gewerbefreiheit. Sie erscheint uns geradezu als ein Postulat der materiellen Culturentwickelung dieser Länder, als eine conditio sine qua non, um hier die Bildung eines zahlreicheren Gewerbestandes und damit eine Harmonie aller ökonomischen Thätigkeiten herbeizuführen.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß selbst gegen eine weniger vermittelte Einführung der Gewerbefreiheit sich im Osten viel weniger Bedenken erheben lassen als im Westen aus dem Grunde, weil das Bedürfniß nach Gewerbeproducten ein großes und stets wachsendes, diesem gegenüber das Angebot gewerblicher Arbeit aber ein geringes ist, so zwar, daß die Concurrenz der letzteren nicht nur nicht übermäßig sein kann, sondern sogar erwünscht und nothwendig sein muß.

Die Gewerbefreiheit, indem sie die Vereinigung mehrerer Gewerbe gestattet, wird erst die selbstständige Existenz einzelner Gewerbetreibenden möglich machen namentlich in Orten, wohin bis dahin das Gewerbe nicht einmal gedrungen ist und die dürftig gesäete Population sich beinahe durchgehends mit der Hausindustrie begnügen mußte; dadurch aber wird die durchgreifende Theilung der ökonomischen Beschäftigungen erst angebahnt, dann durchgeführt werden.

Durch die Gewerbefreiheit wird erst eine zweckmäßige und lohnende Verwendung der bisher vorhandenen gewerblichen, aber auch der

Zugang vieler anderer Kräfte ermöglicht, die sich wegen der bestehenden Hemmnisse bisher von dem Gewerbe fern gehalten haben; und wenn auch die National-Sitte und der Nationalcharakter der Bewohner unserer östlichen Länder sich vorzugsweise der landwirthschaftlichen Thätigkeit zugewendet, so sind doch einzelne Gewerbe gerade durch die Resultate der letzteren nahe genug gelegt und dürften einer bedeutenden Ausdehnung fähig sein.

Allein selbst diese und andere gedeihliche Wirkungen der Gewerbefreiheit zugegeben, wird man fragen, ob mit ihnen alle Bedingungen gegeben sind, um in Ungarn einen raschen Aufschwung des Gewerbewesens herbeizuführen, da nicht einmal der Landwirthschaft die nöthigen Arbeitskräfte zu Gebote stehen und nur durch die Colonisation beigeschafft werden können?

Hier ist der Punkt, bei welchem angelangt, die Bedeutung der Colonisation von einem anderen Standpunkte als dem landwirthschaftlichen hervortritt; die Colonisation Ungarns muß eben in großen Dimensionen erfolgen und es kann nicht genügen, die Holz-, Wein-, Tabak- und Ackerbauern ins Land zu ziehen, sondern es muß dabei auch das Augenmerk dahin gerichtet werden, eine vermehrte Anzahl von gewerblichen Colonisten für das Land zu gewinnen.

Eine solche Maßregel hat zugleich eine doppelte Bedeutung, einmal die, daß sie dazu beiträgt die Ausbildung eines Gewerbestandes in den östlichen Ländern zu erleichtern, das anderemal, daß sie der, besonders in der ersten Zeit der Gewerbefreiheit überfluthenden gewerblichen Population der westlichen Länder einen heilsamen Abfluß gewährt. Daß aber namentlich der letzteren Rücksicht wegen auch die Colonisation in dieser Richtung durchgreifend organisirt werden müsse und nicht sich selbst überlassen bleiben dürfe, mag nur nebenbei bemerkt werden.

Um einen Zufluß gewerblicher Kräfte in die östlichen Länder zu ermöglichen und dazu anzuregen, gibt es kein besseres und geeigneteres Mittel als die Gewerbefreiheit; der beste Beweis dafür findet sich in der Geschichte des preußischen Gewerbewesens, und man könnte darin Schritt für Schritt die Erscheinung verfolgen, wie kurz nach der Einführung der Gewerbefreiheit eine Menge tüchtiger Kräfte aus verschiedenen Ländern sich nach Preußen gewendet und nach und nach auch gegen den Osten vorgedrungen sind, wo bisher die gewerbliche Thätigkeit ebenfalls auf einem sehr primitiven Standpunkte sich befand.

Man wird nun leicht das Richtige in der Behauptung begreifen, daß die Colonisation Ungarns mit der Gewerbefreiheit im innigsten Zusammenhange stehe und ohne derselben nur einseitig wäre; man wird mit uns darin übereinstimmen, daß die Gewerbefreiheit durch die

ganze ökonomische Position der östlichen Länder geboten sei und einzig und allein die Möglichkeit der Heranbildung eines Gewerbestandes bietet, und daß sie somit eine der wesentlichsten Grundlagen nicht nur der ökonomischen sondern auch der socialen Entwickelung bildet.

Der neue Entwurf stellt diese Grundlage in Aussicht und mit Ausnahme jener Modifikationen, welche sich vom principiellen Standpunkte rechtfertigen werden, sind keine besonderen im speciellen Interesse der östlichen Länder geboten.

XIV.

In der nordwestlichen Gruppe concentrirt sich der größte Theil der industriellen Kraft des Kaiserstaates; beinahe alle gewerblichen Beschäftigungen sind darin im großen Umfange vertreten, einzelne Industriezweige auf eine so hohe Stufe der Entwickelung gelangt, um zur Concurrenz mit der Industrie des Auslandes befähigt zu sein, sich den Weltmarkt zu erobern und einen noch höheren Aufschwung, eine große Ausdehnung zu erlangen. Diese Vorzüge kommen aber zumeist nur auf Rechnung der großen Industrie, während das eigentliche Handwerk, einzelne größere Städte ausgenommen, eben nicht erfreuliche Erscheinungen bietet und in vielen Beziehungen zurücksteht. Der Gegensatz ist nach allen Richtungen hin unverkennbar und wurde im Laufe der Zeit immer greller. Die große Industrie hatte sich auf einer ganz freien Grundlage entwickelt, das Handwerk ist bei der Gebundenheit der Arbeit und den zahlreichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes zurückgegangen. Jener wandte sich die Intelligenz und das Capital zu, dieses hatte an beiden Mangel; jene gewann immer mehr an Ausbreitung und Bedeutung und rechtfertigte die Erwartungen für die Zukunft, dieses kam immer mehr zurück und liegt local ganz darnieder.

Das theilweise Verkommen des gewerblichen Mittelstandes und der kleinen Leute mag allerdings auch auf Rechnung der allgemeinen Conjunctur der letzten Zeit gebracht werden, aber ähnliche Erscheinungen hatten auch früher bestanden, ehe diese Conjunctur eingetreten war.

Schon vor dem Jahre 1848 existirte an vielen Orten neben einzelnen schwunghaften Gewerben eine ganze Reihe derselben nur nothdürftig, schon damals fanden einzelne Meister kaum noch Beschäftigung und sahen mit schelen Blicken auf ihre vermeintlich vom Glücke begünstigten Gewerbsgenossen. Nichts lag dann näher, als die Ursache in einer Uebersetzung der Gewerbe zu suchen und Klagen darüber laut werden zu lassen. Diese Klagen wurden lokal oder temporär begün-

stigt; gab doch die verschieden gegliederte und mancher Auslegung fähige Gesetzgebung selbst vielfache Mittel dazu, aber die Lage der Gewerbetreibenden wurde dadurch nicht besser; der von ihnen geforderte größere Schutz, strengere Beschränkungen in dem selbstständigen Gewerbebetriebe oder vielmehr eine strengere Interpretation des Gesetzes und nutzlose Vexationen bei der Anwendung desselben haben dem Handwerke nicht aufgeholfen, offenbar hatte man dazu den rechten Weg verfehlt.

Zwei Erscheinungen sind hier als besonders charakteristisch hervorzuheben. Man beschränkte nämlich das Handwerk auf geschlossene Gewerbsbezirke und einzelne gewerbliche Arbeiten, ohne eine Vereinigung derselben zu gestatten, man machte die Zulassung zum selbstständigen Gewerbsbetriebe von dem Ortsbedarfe abhängig; eines blieb aber dabei unbeachtet. Die lokale Beschränkung galt nämlich nur für den Producenten, nicht für den Consumenten, und je monopolistischer jener auftrat, desto rascher emancipirte sich dieser von ihm, namentlich seit dem die vermehrten Communicationen dieß erleichterten und auch den Producten der großen Industrie durch den Handel weiteren Absatz verschafften. Man konnte keinen Consumenten zwingen, seinen Bedarf an Gewerbeproducten durch die Gewerbetreibenden des Ortes oder Bezirkes decken zu lassen, und jenen von diesen abhängig machen; während die Gewerbetreibenden in der Beschränkung ihrer Zahl nach dem Ortsbedarfe die Concurrenz eingedämmt und der Uebersetzung des Gewerbes vorgebeugt zu haben glaubten, während sie sich im trügerischen Wahne selbst genügten und den gewerblichen Fortschritten der Zeit nicht folgten, wandte sich die Concurrenz siegreich gegen sie von Punkten, woher sie sie nicht erwartet hatten, und gegen welche sie auch nicht anders, als durch eine erhöhte Qualität der Waare und geringere Preise, also nach ganz einfachen und allgemeinen Gesetzen hätten ankämpfen müssen. So kam es nun, daß namentlich das Handwerk auf dem Flachlande mit Riesenschritten zurückging; einestheils wurde es von der großen Industrie gedrückt, anderentheils wandten sich seine Abnehmer dem Handwerke der größeren Städte zu, mitunter aus menschlichen Schwächen, hauptsächlich aber, weil das Handwerk dort größere Fortschritte gemacht hatte und sie ihre Bedürfnisse leichter und besser befriedigen konnten. Inzwischen fanden sich auch in den großen Städten selbst jene Contraste, deren früher gedacht wurde, und man kann sie unbedenklich auch dem mangelhaften Fortschritte im Gewerbe und der Gebundenheit der Elemente zuschreiben, wovon die zweite der angedeuteten Erscheinungen den besten Beleg gibt.

Das höchste Ziel irdischer Wünsche für einen Handwerker in

Oesterreich blieb, Fabrikant zu werden; Handwerker zu sein, galt für Viele fast als eine Erniedrigung; der Fabrikant stand um eine Reihe von Stufen höher in der socialen Geltung, Fabrikant zu sein oder zu heißen, war beinahe ein Ehrenpunkt geworden. Fassen wir aber diese Erscheinung von ihrer richtigen Seite auf, und untersuchen wir die Gründe, warum in Wahrheit die Gewerbetreibenden sich's häufig Mühe und Kosten nicht verdrießen ließen, um ein Fabriksbefugniß oder ein Privilegienrecht zu erlangen, oder warum sie in neuester Zeit diesen und nicht den Weg des Handwerkes wählten, so hat sie eine tiefe und ernste Bedeutung.

Der Fabrikant darf nämlich alle zur vollkommenen Erzeugung seines Fabrikserzeugnisses nöthigen Arbeiten vereinigen und sich eigener Hilfsarbeiter dazu bedienen, wenn solche gleich in den gesetzlich ausgemessenen Wirkungskreis verschiedener Gewerbe einschlagen, sie mögen zünftig sein oder nicht (Hof. v. 26. Sept. 1822), und darin lag der wesentlichste Vorzug vor dem in seine Schranken gebannten Handwerke. Solche Fabriken (einfache Fabriksbefugnisse) bestanden und bestehen besonders häufig in größeren Städten und sind nichts weniger als immer Repräsentanten der großen Industrie, im Gegentheile wenn man die Zahl der dabei beschäftigten Hilfsarbeiter, den Umsatz des Capitals und die erzeugten Werthe mit in Anschlag bringt, so werden diese Factoren in der Fabrik oft nicht größer, oft selbst geringer sein als bei einem schwunghafteren Handwerke. Diese Fabriken bildeten auch gleichsam die Mittelstufe zwischen der großen Industrie und dem Handwerke und es läßt sich nicht läugnen, daß sie im Ganzen wesentlich prosperirten. Faßt man nun den Umstand in's Auge, daß häufig durch die Fabrik dasselbe Product erzeugt wurde, wie durch das Handwerk, daß beide mitunter eine gleiche Ausdehnung hatten, und daß dennoch die erstere besser gedieh als das letztere, so liegt der Grund einfach darin, daß die Fabrik auf einer freien Grundlage beruhte, die freiere Entwickelung der Arbeit, ihre Theilung und Cooperation ermöglicht hat, folglich alle Vortheile der großen Industrie bot, während das Handwerk überall nur mit Hemmnissen und Beschränkungen zu kämpfen hatte. Darum besonders, da das Gesetz in letzterer Zeit die Erlangung von Fabriksbefugnissen erleichterte, verliert sich in jenen Territorien, wo ein Gewerbszweig sich zur Specialität ausgebildet hat (wir weisen auf unsere Tuchdistricte hin), das Handwerk immer mehr, verschwindet beinahe gänzlich und macht der Fabrik Platz; sofort reiht sich Fabrik an Fabrik, und der Uebergang zur großen Industrie ist durch die Macht der Verhältnisse rascher vollendet, als es die Gesetzgebung zu vollbringen, je im Stande gewesen wäre.

Und was die Fabrik begonnen, hat das Privilegienwesen fortgesetzt. Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten und jede Art von Hilfsarbeitern für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind aufzunehmen. Es bedarf wieder nur eines Privilegiums, um aller jener Beschränkungen mit Einemmale enthoben zu sein, welchen das Handwerk unterliegt.

Für den Handwerker war es schwierig, wo nicht unmöglich, mit dem Fabrikanten und Privilegiumsinhaber zu concurriren, weil beide nicht auf derselben Grundlage standen; der erste war frei, der andere gebunden; der erste konnte mannigfache Arbeiten, die sonst verschiedenen Handwerkern zufielen, vereinigen, der letztere nicht; der erste konnte Arbeiter aufdingen, welche er eben wollte, der letztere nicht; der erste war auch in dem Absatze seiner Waare unbeschränkt, der letztere nicht; bald stand auch dem ersteren das Capital leichter zu Gebote als dem letzteren. Selbst die allerzünftigsten Meister erhoben nachgerade selbst Klagen über diesen Zustand der Dinge, und während sie auf ihr ungeschmälertes Gewerberecht pochten, wollten sie doch dieselben Rechte genießen, wie die Fabrikanten und Privilegieninhaber.

Damit sind wir nun zu dem Kerne der Discussion gelangt, — wohlan, man gebe dem Handwerk diese Rechte, d. h. man gestatte Jedermann einzelne gewerbliche Beschäftigungen zu vereinigen, man hebe die strengen Gliederungen in einzelne Gewerbeclassen auf, man gestatte dem Gewerbetreibenden Hilfsarbeiter nach seiner eigenen freien Wahl zu beschäftigen, dafür aber muß dann das Handwerk auch eine weitere Consequenz anerkennen. Für die Erlangung eines Fabriksbefugnisses oder eines Privilegiums gibt es nämlich keinen Ortsbedarf, keine geschlossenen Gewerbebezirke, das Gesetz kennt dabei keinen beschränkenden Regulator der Concurrenz, sondern läßt sie frei walten; dieser Concurrenz muß sich dann auch das Handwerk fügen, wenn es der Vortheile theilhaftig werden will, welche dem Fabriksbetriebe geboten sind, denn sonst würde es in einer ausnahmsweisen monopolistischen Stellung sich befinden, die ganz abnorm wäre und dazu beitragen müßte, den Consumenten von einer einzelnen Classe der Population abhängig zu machen. Einen solchen Widerspruch im Principe und in der Sachlage kann es nicht geben.

Indem man daher das Handwerk entfesselt und frei gewähren läßt, muß man ihm zugleich die freie Concurrenz an die Seite stellen; die Regeneration des gesunkenen Handwerkes kann also nur auf jenen Grundlagen erfolgen, welche die Fabrik und durch sie die große Industrie in Oesterreich zu ihrer gegenwärtigen Bedeutung gehoben

haben. Das Bedürfniß darnach, welches wir früher principiell nachgewiesen, haben wir nun aus den factischen Verhältnissen heraus treten lassen, so wie es sich in Wahrheit seit einer längeren Zeit bereits ausgebildet hat. Frägt man aber nach dieser Grundlage unserer großen Industrie, unseres Fabriks- und Privilegienwesens, zum Theil einzelner Handels- und Gewerbebeschäftigungen, so lautet die Antwort ganz einfach: Es ist die Gewerbefreiheit; sie mußte endlich auch für das Handwerk kommen, sie konnte nicht ausbleiben, sollte jenes in dem ungleichen Kampfe mit der großen Industrie nicht völlig verkümmern.

Aber dieser verkümmerte Zustand des Handwerkes, sein locales Vegetiren ist es zunächst, welches der Einführung der Gewerbefreiheit wenn auch nicht Hindernisse, doch einige Bedenken entgegenstellt. Die Intelligenz und das ihr folgende Capital haben sich der großen Industrie zugewendet, für das Handwerk ist von beiden, mit Ausnahme der großen Städte und hier nur bedingt, wenig geblieben. Damit kann kein absoluter Vorwurf ausgesprochen sein, denn das Bedürfniß nach Intelligenz ist in verschiedenen gewerblichen Stufen verschieden, überdieß ist die Intelligenz jener Schichten, aus welchen sich der kleine Gewerbestand bisher zum großen Theile zu recrutiren pflegte, noch eine ganz untergeordnete. Es fehlt unserem Volke nicht an natürlicher Begabung und dafür sprechen am besten die Hindernisse, welche ein Theil davon zu bewältigen versteht, um sich aufzuschwingen und seine selbstständige Existenz zu erringen, aber es fehlt noch, wir machen kein Hehl daraus, zum großen Theile an einer ausreichenden und praktischen Volksbildung. Wer in diesen Worten eine Uebertreibung zu erkennen gewillt wäre, der möge vorurtheilsfrei das Material der Tausende von Lehrjungen prüfen, welches unsere großen Städte alljährlich vom Flachlande erhält. Hier fehlt es häufig an den nothwendigsten Elementarkenntnissen, noch mehr aber an einer formalen Entwickelung des Geistes; nur ein Theil überwindet siegreich durch Benützung des Unterrichtes und der praktischen Lehre die Schwierigkeiten und bricht sich die Bahn; ein Theil aber bleibt selbst nach überstandener Lehrzeit noch immer in einer bedauerlichen Mittelmäßigkeit und so gern wir bereit sind den Fleiß und die Arbeitsamkeit unseres Volkes zu preisen, so können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß unsere Hilfsarbeiter nicht überall so weit vorgeschritten sind, um in einem selbstständigen Gewerbebetriebe das eigene Wohl gewahrt zu finden. Von den Hilfsarbeitern aus wird aber in der ersten Zeit der Gewerbefreiheit die Bewegung viel rascher erfolgen als von den selbstständigen Meistern. Diese letztern werden von ihr doppelt getroffen werden. Denn nicht genug, daß alle selbstständigen Unternehmungen einer besonders im

Beginne sich überstürzenden Concurrenz ausgesetzt sein, werden sie davon noch insofern berührt werden, als ihnen ein Theil ihrer mitunter geschicktesten Hilfsarbeiter entzogen wird, welche theils im Bewußtsein ihrer Kraft, theils aber auch in Uiberschätzung derselben, die nicht einmal in geregelten Verhältnissen ausreichen würde, und ohne richtiger Einsicht in die ganz veränderte Sachlage sich dem selbstständigen Gewerbebetriebe zuwenden werden. Dadurch werden die kleinen Leute besonders hart getroffen werden; für sie hat die Gewerbefreiheit nicht ihre wesentlichsten Vortheile; sie sind unter der Herrschaft eines starren Systemes aus Mangel an Intelligenz und geistiger Elastieität klein geblieben, sie haben ihr auf einen kleinen Umfang beschränktes Handwerk gelernt, weil ihnen die Erlernung eines anderen, wenn auch verwandten, nicht möglich war und auch keinen Nutzen bieten konnte, für sie gibt es daher auch einen Uebergang zu einem anderen oder die Vereinigung mehrerer Gewerbe selten oder gar nicht. Dieser Mangel an Kenntniß verwandter Gewerbe ist nun auch gegenwärtig bei den Hilfsarbeitern zu finden, erst die nächste Generation dürfte in einer ungleich günstigeren Lage sein als die gegenwärtige. Sollte aber bei der Masse von vorgebildeten und halbgebildeten Hifsarbeitern nach der gegenwärtigen drückenden Beschränkung der natürliche und durch die Entfesselung des Gesetzes gekräftigte Hang, eine selbstständige Existenz zu begründen, gar so gering anzuschlagen sein? Er darf nicht überschätzt, er darf nicht unterschätzt werden. Der Andrang zum selbstständigen Gewerbebetriebe wird wie überall, so auch in Oesterreich bei Einführung der Gewerbefreiheit ein großer sein, er wird eine sehr bedeutende Concurrenz wachrufen, die aber zum Theile gesunder Voraussetzungen entbehrt und sich überstürzt; es wird nicht eine Concurrenz guter Leistungen zu wohlfeilen Preisen, sondern eine Concurrenz schlechter Leistungen zu Spottpreisen werden, denn ein Theil der neu auftauchenden Gewerbetreibenden, der ein Gewerbe ohne richtiger Einsicht, mit ungenügender Arbeitskraft und ungenügendem Capitale beginnt, wird in kurzer Zeit genöthigt sein, zur Fristung der eigenen Existenz das kleine Capital aufzuopfern und damit die Mittel der Weiterführung des Gewerbes immer mehr verlieren. So dürfte dann freilich mancher Gewerbebetrieb bald aufhören selbstständig zu sein, nur wird der Rücktritt von demselben in den Stand der Hilfsarbeiter nicht so leicht erfolgen als man anzunehmen gewohnt ist; denn dieser Schritt ist in Oesterreich so neu, die Begriffe von Ehre in den gewerblichen Schichten so verworren, daß man, heute schon finden sich dafür Belege, Noth und Elend selbst die Bettelei diesem Auskunftsmittel vorziehen dürfte und daß es am aller-

wenigsten von den gegenwärtigen aber verarmten und durch die Concurrenz erdrückten Meistern in Anwendung kommen dürfte.

Bei dieser Sachlage ist nicht zu erwarten, daß die einzelnen Gewerbetreibenden während der bevorstehenden Krise ausharren könnten; unter Einem wird auch ein unfruchtbares Aufzehren von Bestandtheilen des Volksvermögens statt finden und selbst der Consument wird in der ersten Regellosigkeit der Verhältnisse nicht immer im Vortheile sein, um so weniger, als sich die Einsicht die theuere Waare sei die gute und preiswürdige, noch nicht überall die Bahn gebrochen hat.

Man wird möglicherweise diese Bedenken theilen, dann aber fragen, warum sie nicht auch auf die östlichen Länder Anwendung finden sollten? Der Unterschied ist ein gewaltiger; die Verhältnisse sind ganz andere. Im Osten ist die agricole Bevölkerung die überwiegende, sie wird der landwirthschaftlichen Thätigkeit immer mehr zugewendet bleiben, sie wird sich auf diesem Boden noch vielfach ausbreiten und auf lange Zeit hinaus einen nur geringen Ueberschuß an das Gewerbe abgeben; die gewerbliche Population, so wie ihre Production ist beinahe unbedeutend, beide müssen erst eigentlich geschaffen werden, eine sich überstürzende Concurrenz ist selbst beim Eintreten der Gewerbefreiheit nicht zu besorgen. Anders im Nordwesten; hier besteht bereits ein zahlreicher Gewerbestand, die agricole Bevölkerung gibt fortwährend einen ansehnlichen Ueberschuß an ihn ab, hier sind die Gefahren dieser plötzlichen Concurrenz größer; sie werden nebstbei durch den Zufluß ausländischer Arbeiter erhöht, während dieser für die östlichen Länder nur von sehr ersprießlichen Folgen begleitet sein kann.

Faßt man nun die Stellung des Handwerkes im Nordwesten isolirt auf, so wird sich nicht verkennen lassen, daß der Uebergang zur Gewerbefreiheit aus seiner gegenwärtigen Gebundenheit weniger vermittelt ist als es zu wünschen wäre; der Eintritt der Gewerbefreiheit würde sich auf eine weniger fühlbare Weise geltend gemacht haben, wenn man in früherer Zeit bemüht gewesen wäre, alle lästigen Beschränkungen des Zunft- und Concessionssystems namentlich jene, welche einen grellen Gegensatz zum Fabriksbetriebe boten, zu beseitigen, und dem Handwerke die Gelegenheit zu geben, sich selbst zu regeneriren; das letzte Ziel dieses Processes hätte unaufhaltsam verfolgt werden können, allein das gewerbliche Publicum hätte Zeit gewonnen sich auf die kommenden Verhältnisse vorzubereiten, sich zu kräftigen gegen eine gewaltige innere Concurrenz, wie es sich heute auf allen gewerblichen Stufen auf die Dinge, die im Jahre 1860 kommen werden und auf eine gewaltige äußere Concurrenz vorbereitet. Man kann und wird es nicht bezweifeln, daß die innere, so gut wie die äußere

Concurrenz, wenn sie unvermittelt und allzurasch auftritt, vom Uebel begleitet sein könne und daß Uebergangsstadien eben so natürlich als in der Sachlage begründet wären.

So richtig nun die erhobenen Bedenken nicht gegen die Gewerbefreiheit, sondern nur gegen ihre schnelle Einführung sein mögen, so reicht doch der isolirte Standpunkt des Handwerkes und dazu nur in einem Theile der Monarchie nicht aus, um eine durch die ganze materielle Culturentwickelung der Monarchie geforderte Maßregel aufzuschieben.

Die ökonomische Lage der gesammten Monarchie ist aber der Einführung der Gewerbefreiheit nicht hinderlich, selbst im Nordwesten besteht sie zum Theile sogar factisch und die Bedenken, welche sich dagegen aus den Verhältnissen des Handwerkes ergaben, können, indem man sie auf ihr richtiges Maß zurückführt, leicht durch einzelne Modificationen des neuen Gesetzes-Entwurfes behoben werden, welche das Princip der Gewerbefreiheit nicht beirren, dem Einzelnen nicht schaden, der Gesammtheit aber nützen. Dadurch wird der Uebergang zur Gewerbefreiheit geregelter und geordneter, dadurch wird sie selbst von gedeihlicheren Folgen begleitet sein.

Inzwischen wird in Oesterreich dieser Uebergang im Großen bei weitem nicht jene grellen Gegensätze bieten, wie dieß seiner Zeit in Frankreich, Belgien und Preußen der Fall war; die Gesammtindustrie ist mehr entwickelt und gekräftigt, der Boden für die Gewerbefreiheit mehr vorbereitet und die Bedingungen dafür werden sich rascher ausbilden als irgendwo anders. Schon heute hat der gewerbliche Unterricht eine in kurzer Zeit höchst beachtenswerthe Ausdehnung erlangt und wenn nicht an jeder Unterrealschule ein Wiederholungsunterricht für Lehrlinge, an jeder Oberrealschule ein gewerblicher Cursus für Gewerbsleute besteht, so trägt die Regierung, welche die Errichtung solcher Fachschulen seit dem Jahre 1852 und 1854 angeordnet hat, daran nicht die Schuld. An allgemeinen Realschulen fehlt es nicht und ihre Zahl vermehrt sich mit jedem Jahre. Specialschulen durch das Bedürfniß hervorgerufen, werden nicht ausbleiben und an ihrer Errichtung die Regierung, die Gemeinden und gewerblichen Corporationen sich ausgiebig betheiligen; vielleicht ist auch der Augenblick nicht fern, wo eigentliche Gewerbeschulen wenigstens in größeren Städten und Industriebezirken in's Leben treten werden.

Der Druck einer 7jährigen Periode hat den Blick verdüstert, mit dem wir unsere Creditverhältnisse anzusehen gewohnt sind. Jeder Tag bringt uns jedoch ihrer endlichen Regelung entgegen; aber vielleicht ist, ehe diese Worte das Licht der Oeffentlichkeit erblicken, der Moment

gekommen, von wo an der Credit ſich ſchnell und lebhaft entwickeln und das Capital ſeine natürliche Beweglichkeit erlangen wird; nach kurzer Zeit dürfte dann auch die Klage über mangelndes Capital und mangelnden Credit verſtummen, oder nur ein Symptom mehr für eine nicht ruhende Fortentwickelung der Induſtrie ſein. Unter ſolchen Verhältniſſen aber werden die im Weſen der Gewerbefreiheit liegenden unvermeidlichen Uebergangsſtadien leichter überſtanden werden und die gewerblichen Zuſtände zu einer feſteren Conſolidirung gelangen.

XV.

Als Reſultat der vorſtehenden Auseinanderſetzung ergibt ſich nun Folgendes: Die Gewerbefreiheit, deren Einführung in Oeſterreich theils principiell, theils durch die Verbindung des Kaiſerſtaates mit Deutſchland und durch ſeine Beziehungen zum Weltverkehre als geboten befürwortet wurde, widerſtreitet auch den vorhandenen gewerblichen Zuſtänden nicht; in den ſüdweſtlichen Ländern ſeit beinahe einem halben Jahrhunderte verwirklicht, in den öſtlichen Ländern die nothwendige Bedingung eines raſchen ökonomiſchen Aufſchwunges, in den nordweſtlichen Ländern die Grundlage der induſtriellen Kraft bildet ſie nur dem Handwerk und ſeiner Gebundenheit gegenüber einen Gegenſatz und wird innerhalb desſelben in der erſten Zeit ihrer Einführung unvermeidliche Kriſen erzeugen, aber dieſe werden ſich in dem Maße verlieren, in welchem jeder einzelne Gewerbetreibende ſeine eigene Kraft gehörig geprüft und gekräftigt haben wird.

Das Gedeihen der Gewerbefreiheit für die Geſammtheit hängt jedoch von den Formen ab, in welchen ſie verwirklicht wird; deßhalb handelt es ſich auch nur noch darum, die einzelnen Beſtimmungen des Geſetzes-Entwurfes einer überſichtlichen Prüfung zu unterziehen. Dieſe kann ſich eben ſo wenig auf jene Beſtimmungen beziehen, welche die Garantie ihres Werthes in ſich ſelbſt tragen, noch auf jene Details, welche bloß als eine Kritik des Textes erſcheinen müßten, ſondern auf jene, deren Modifikation wünſchenswerth erſcheint und die bei Wahrung des Principes der Gewerbefreiheit demſelben einen veränderten Ausdruck gibt, als er in dem Entwurfe ſelbſt Platz findet *).

*) Die nachfolgenden Bemerkungen waren niedergeſchrieben, ehe noch die Gutachten der Handelskammern über den vorliegenden Geſetzesentwurf veröffentlicht wurden. Mit dieſer Bemerkung verwahrt ſich der Verfaſſer bloß vor dem Vorwurfe des Plagiats, wenn er es auch nicht für nothwendig findet, ſich die Priorität der Anſichten zu vindiciren.

Wenn das Princip der Gewerbefreiheit zur Anwendung kommen soll, so muß es sich consequent auf alle Sphären des gewerblichen Lebens erstrecken und es müssen unter Einem alle Bevorzugungen oder Beschränkungen, in welcher Richtung sie auch vorkommen mögen, entfernt werden; es ist dieß eine Forderung, die im Wesen des leitenden Principes liegt. Wenn nun auch der Entwurf dieser Forderung vollständig Rechnung trägt, so hält er doch im §. 2 unter Absatz 5 und 6 die in einzelnen Kronländern bestehenden sogenannten Regalbenefícien, Dominical- und Propinationsrechte, dann die Schankrechte einzelner Producenten, Comunen- und Realitätenbesitzer, und in §§. 162 u. f. f. zum Theile auch noch die Realrechte aufrecht.

Die ersteren Rechte sind ihrer Natur nach Vorzugsrechte, die sich auf eine mehr oder weniger ausschließliche Erzeugung und Verwerthung von Getränken beziehen und nur in Böhmen, Mähren, Galizien, weniger in Niederösterreich eine Bedeutung haben. Sie standen mit der Landesverfassung und dem Unterthansverhältnisse dieser Länder in innigem Zusammenhange und Gegenstand vielfacher Streitigkeiten sind sie im Laufe der Zeit factisch oder gesetzlich eingeschränkt und auf einen kleineren Umfang verwiesen worden. Die Frage mag unerörtert bleiben, ob nicht auch diese eigentlich grundherrlichen Rechte mit der Aufhebung des Unterthansverhältnisses und des Bier- und Branntweinzwanges als ihrer wesentlichen Grundlage aufgehoben worden sind; während der einzige Grund für ihren Bestand nur im historischen Rechte gesucht werden könnte, frägt es sich darum, ob sie den ökonomischen Verhältnissen der Gegenwart und namentlich dem Principe der Gewerbefreiheit nicht widersprechen und diese Frage läßt sich nicht anders als bejahend beantworten. Wir müssen vorläufig darauf hinweisen, daß es sich hier keineswegs darum handelt, diese Rechte als Gewerberechte gänzlich zu beseitigen; nach wie vor mag den Berechtigten die Erzeugung und Verwerthung der Produkte gestattet sein, sondern darum, den Charakter der Ausschließlichkeit folglich ein Vorzugsrecht aufzuheben, da dieses abgesehen von dem principiellen Widerspruche mit der Gewerbefreiheit auch in ökonomischer Beziehung keine Vortheile verspricht. Ist nämlich das gewonnene Product gut und preiswürdig, dann wird es auch der Concurrenz gewachsen sein und der Gewerbebetrieb bedarf keiner monopolistischen Bevorzugung, ist aber das Product weniger gut und preiswürdig, so wird die nächste Folge die sein, daß Jene, für welche zu dem Bezuge desselben kein Zwang besteht, ihren Bedarf in anderer Weise decken, Jene aber, welche sich auf diese Weise nicht emancipiren können, ihren Bedarf wesentlich einschränken werden, so zwar, daß der ganze Gewerbebetrieb in dem verminderten Absatze den empfindlichsten Nachtheil er-

leidet, der in der Natur der ökonomischen Bewegung liegt und durch das Vorzugsrecht nicht hintangehalten werden kann. Im Gegentheile zeigt sich namentlich in Böhmen die Erscheinung, daß die Macht der Verhältnisse solche ausschließenden Gewerberechte nach Beseitigung des Bier- und Branntweinzwanges bereits factisch überwunden hat. Wo der Gewerbebetrieb den Fortschritten der Zeit nicht folgt, leiden darunter nur die ärmeren Classen, wo dieß aber der Fall war, hat das Gewerbe einen Aufschwung und einen so bedeutenden Absatz seines Productes selbst in entfernteren Gegenden erlangt, daß es eines besonderen Schutzes nicht bedarf. Es läßt sich somit nicht verkennen, daß auch hier so wie bei allen gewerblichen Beschäftigungen in der Qualität und dem Preise der Waare die beste Garantie für ihren Werth und Absatz liege und während ein Vorrecht auf der einen Seite überflüssig erscheint, wird es auf der anderen lästig und drückend, abgesehen davon, daß kein ökonomischer Grund vorliegt, lokal und territorial für die Erzeugung und Verwerthung einzelner Producte Beschränkungen gelten lassen und die Concurrenz einschränken zu wollen, während ihr sonst das ganze große Gebiet der Industrie geöffnet wird. Die Erzeugung von Getränken war ursprünglich, die Städte ausgenommen, ein landwirthschaftliches Nebengewerbe; die Zahl der letzteren hat sich im Laufe der Zeit vermehrt, ohne daß für sie wie z. B. die Zucker-, Oel-, Spirituserzeugung u. s. w. irgend eine Ausschließlichkeit gefordert würde. Wenn jedoch, wie gesagt, diese Rechte ihrer Ausschließlichkeit entkleidet werden, bleiben sie dennoch als Gewerberechte aufrecht; nur werden sie mit allen übrigen Gewerberechten auf eine gleiche Grundlage gestellt und dieß allein ist im Stande geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Eben so wie die großen Wirthschaftsbestände nach Aufhebung der gezwungenen Arbeit durch einen verbesserten Wirthschaftsbetrieb im Ertrage sich gehoben, so können auch die gewerblichen Erzeugungsstätten bei zweckmäßigem Gewerbebetriebe einen höheren Ertrag abwerfen, ohne daß sie theilweise monopolistisch geschützt wären.

Die gewerblichen Vorzugsrechte wurzeln übrigens sowohl im Privat- als im öffentlichen Rechte, auf sie ist vom rechtlichen Standpunkte Alles anwendbar, was rücksichtlich der gutsherrlichen Rechte zur Geltung gebracht wurde; das heißt mit anderen Worten, ihre Aufhebung kann principiell nur gegen eine Entschädigung der Berechtigten erfolgen, die den Gegenstand besonderer Bestimmungen zu bilden hätte, da nicht verkannt werden dürfte, daß die Ablösung solcher Dominicalrechte strenge genommen nur eine Consequenz der Grundentlastung war, wenn auch dabei noch einige andere Gesichtspunkte maßgebend sein und die Auf-

hebung einzelner solcher Rechte nach einem verschiedenen Maßstabe rechtfertigen dürften.

Die Schwierigkeit könnte nur einigermaßen in der Bestimmung dieses Maßstabes und des darnach zu fixirenden Werthes solcher Vorrechte oder der Entschädigungsquote liegen, weniger in der Ausmittelung eines Fondes, dessen Dotirung Sache der einzelnen Kronländer wäre.

Die Aufrechthaltung des Schankrechtes einzelner Producenten unterliegt zwar weniger einem ökonomischen Bedenken, nur ist kein Grund vorhanden, dasselbe nach anderen als den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln; entweder gilt es als die Verwerthung eines landwirthschaftlichen Productes, das dem Erzeuger zusteht oder als ein gewöhnliches Schankgewerbe, auf welches das Gesetz im Allgemeinen Anwendung findet.

Wichtiger sind die Bestimmungen über die Realrechte. Die österreichische Gesetzgebung war im Laufe der Zeit bemüht, die Realgewerbe ihrer Zahl und Eigenschaft nach einzuschränken; bereits mit a. h. Entschließung vom 18. October 1786 wurde zur allmähligen Einlösung derselben die Bildung eines Fondes angeordnet; es sollte ein Personalgewerbe nur gegen eine Taxe verliehen, diese fruchtbringend angelegt und später zur Ablösung der Realrechte geschritten werden. Neue Realgewerbe wurden nicht mehr verliehen, ein Normalpreis sowohl für die radicirten als verkäuflichen festgestellt, der wohl verringert aber nie erhöht werden durfte; wo ein Beweis für die reale Eigenschaft des Gewerbes nicht geführt werden konnte, wurde es als Personalgewerbe erklärt und nebstbei die Zahl der letzteren vermehrt.

Auch der neue Entwurf, indem er noch die bestehenden Realrechte *vor der Hand* anfrecht erhält (§. 162), verfolgt offenbar die Tendenz, (§. 163) sie einzuschränken und damit ihre endliche Aufhebung vorzubereiten. Denn sobald die Besitzer der Realgewerbe provocirt werden, neuerlich die reale Eigenschaft ihres Gewerbes innerhalb eines Präclusivtermines nachzuweisen, so läßt sich mit einiger Sicherheit in vorhinein behaupten, daß einem großen Theile dieser Beweis nicht gelingen und daß sofort auch ihr Gewerbe nur als ein persönliches behandelt werden wird. Während die Zahl der Realrechte auf diese Art wesentlich eingeschränkt werden soll, verleiht das Gesetz anderseits den noch übrigen seinen Schutz (§§. 162, 164 und 165) und läßt sie fortbestehen. Inzwischen dürfte die Aufrechthaltung der Realgewerbe ihren Besitzern keine Vortheile bieten. Denn sobald es Jedermann freisteht, in Folge eines Meldscheins oder der leicht zu erlangenden Concession ein Gewerbe zu betreiben, hören die Realrechte auf. Gegenstand des Verkehres zu sein und nach den einfachen Regeln desselben wird sich

Niemand veranlaßt finden, einen auch noch so geringen Kaufpreis für ein Recht zu bezahlen, das er ohne Schwierigkeit und anstandslos durch eine einfache Meldung erwerben kann.

Die Realrechte (radicirte und verkäufliche) haben unbestritten den Gegenstand des Eigenthums gebildet und es sind darauf, wie auf andere Eigenthumsobjecte Pfandrechte erworben worden. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit sinkt aber in der kürzesten Zeit der Werth der Realrechte auf ein Minimum herab und das früher unter dem Schutze des Gesetzes erworbene Eigenthums- und Pfandrecht wird factisch aufgehoben.

Daraus ergibt sich nun eine doppelte Consequenz. Vor allem erscheint es kaum möglich, Realrechte bei dem Bestande der Gewerbefreiheit irgend wie zu schützen und aufrecht zu erhalten, weil diese ihre Eigenschaft im Laufe der Zeit mehr und mehr illusorisch wird; im Gegentheil, es scheint der Augenblick gekommen zu sein das, was die Gesetzgebung Oesterreichs seit mehr als einem halben Jahrhunderte unabläßig beabsichtigt hat, eintreten zu lassen d. h. die Realrechte vollständig aufzuheben und damit unter Einem ein Verhältniß zu beseitigen, für dessen Aufrechthaltung kein Grund vorliegt. Die zweite Consequenz ist die nothwendige Wahrung des Rechtes. Nachdem die Realrechte Eigenthumsobjecte sind, worauf Pfandrechte erworben wurden, so kann ihre Aufhebung nicht anders als gegen Entschädigung erfolgen.

Eine Ablösung der Realrechte unterliegt keinen bedeutenden Schwierigkeiten. Ist nämlich nach dem Provocationstermine die reale Eigenschaft einzelner Gewerbe erwiesen, so gibt der gesetzlich anerkannte, nie zu überschreitende, wohl zu mindernde Normalpreis, beziehungsweise der letzte Kaufpreis einen Anhaltspunkt für ihre Schätzung, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Realberechtigte das Gewerbe als ein persönliches fortführen könne und einen Theil des durch eine im öffentlichen Interesse nothwendige Maßregel sich aufdrängenden Opfers selbst tragen müsse, um so mehr da das Realrecht kein ausschließliches, sondern durch die Ertheilnng anderer Concessionen beschränktes war.

Auch die Bildung eines Ablösungsfondes, die Verpflichtung der Beitragsleistung zu diesem Fonde dürfte unschwer festzustellen sein und dabei nicht übersehen werden, daß die Ablösung aller Realrechte einestheils nicht allzugroße Summen in Anspruch nehmen wird, durch eine zweckmäßige Finanzoperation sich auf eine Reihe von Jahren vertheilen kann und daß zuletzt ein Beitrag dazu von allen Gewerbetreibenden, welche nun die Vortheile der Gewerbefreiheit genießen, gerechtfertigt ist.

Sobald nun das Gesetz die Aufhebung beziehungsweise Ablösung

der Dominical- und Realrechte ausgesprochen hat, ist der Boden für die Gewerbefreiheit gewissermaßen erst geebnet und die Gleichheit vor dem Gesetze für das gewerbliche Gebiet hergestellt.

Der neue Entwurf, indem er die Eintheilung der Gewerbe in freie und concessionirte macht, erkennt damit die Nothwendigkeit an, den Betrieb einzelner Gewerbe aus höheren Rücksichten einzuschränken. Das Princip für diese Beschränkung, welches in dem §. 5 seinen Ausdruck findet, kann nur mit vollster Anerkennung gebilligt werden, weil es für die Gewerbefreiheit die richtige Gränze normirt, über welche hinaus sie selbst nicht mehr zum Vortheile sondern zum Nachtheile ausschlägt. — Dieses Princip greift über die rein polizeilichen Beschränkungen, gewissermaßen über einen vereinzelnten Standpunkt, in's wirkliche Leben hinein, indem es zugibt, daß eine unbeschränkte Vervielfältigung einzelner Gewerbe das Gemeinwohl gefährden könne. Allerdings hängen die vortheilhaften Resultate dieses Principes von seiner Verwirklichung und factischen Anwendung ab. In dem §. 13 sind die Gewerbe bezeichnet, welche als concessionirte behandelt werden sollen und eine Erweiterung derselben kann sich nur noch auf einige wenige beziehen, bei welchen wegen ihrer Verwandtschaft dieselben Rücksichten obwalten, wie bei den aufgezählten. Wenn jedoch der §. 32 dem Handelsministerium das Recht vorbehält, nur aus polizeilichen Rücksichten die Zahl der concessionirten Gewerbe zu vermehren, so dürfte dabei nicht übersehen werden, daß nach dem im §. 5 ausgesprochenen Principe die polizeilichen Rücksichten allein es nicht sind, welche den Regulator der concessionirten Gewerbe bilden sollen. Im Gegentheile wäre die Concessionirung auch bei jenen Gewerben auszusprechen, wo durch ungeschickten Betrieb oder durch Unverläßlichkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht oder durch unbeschränkte Vervielfältigung das Gemeinwohl gefährdet werden kann. Die Schwierigkeit darf nicht verkannt werden, hier die richtige Gränze zwischen dem zu Viel und zu Wenig zu ziehen und bei entwickelten Zuständen, bei einem längeren Bestande der Gewerbefreiheit wäre es immer zweckmäßiger, die Regelung des Zuganges zum selbstständigen Gewerbebetriebe der Concurrenz zu überlassen, als demselben möglicherweise allzuängstlich Hemmnisse zu bereiten. Anders stellt sich jedoch das Verhältniß dann heraus, wenn ein Uebergang aus der gewerblichen Gebundenheit in die Gewerbefreiheit statt finden soll. Der normale Weg zum selbstständigen Gewerbebetriebe wäre wohl der, daß Individuen, welche ein Gewerbe gehörig erlernt und als Gesellen betrieben haben, oder die sich eine höhere

Ausbildung zu verschaffen wußten, im Bewußtsein der nöthigen Fachkenntnisse und des nothwendigen Capitals dem selbstständigen Gewerbebetriebe sich zuwenden. Aber ein solcher normale Vorgang ist erst im Laufe der weiteren Entwickelung der Gewerbefreiheit, keineswegs im Beginne derselben zu erwarten, vielmehr ist die Besorgniß nahe genug gelegt, daß sich eine Masse von Individuen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes drängen werden, die in Ueberschätzung ihrer Kraft ihr Glück versuchen und weder durch eine ordentliche Erlernung des Gewerbes noch auf eine andere Art sich die dazu nöthige Qualifikation erworben haben. Die Phasen, welche der Handwerkstand in dieser Beziehung durchmachen wird, sind bereits an einem anderen Orte bezeichnet worden und es ist nicht zu übersehen, daß gerade das einzelne Handwerk eine tüchtige technische Vorbildung voraussetzt. Während man daher bei dem Beginne der Gewerbefreiheit einer allzu raschen und sich überstürzenden Concurrenz namentlich in der Sphäre des Handwerkes entgegensehen muß, ist es das consumirende Publicum sowohl wie der Handwerkstand selbst, der darunter leiden muß. Diese Concurrenz ist gewiß nicht immer zum Wohle des Publicums, welches sich vor ihren üblen Folgen selbst zu schützen weder gewohnt, noch in der Lage ist. Der Gesammtheit wie dem Einzelnen kann es nicht frommen, wenn die Gewerbetreibenden in allzugroßer Zahl die Folgen eines übereilten Schrittes durch eine Reihe von Nothständen tragen müssen. Zwischen einem Zustande der Dinge, in welchem die Rücksicht für den Ortsbedarf und eine Reihe beschränkender Qualifikationsproben zum selbstständigen Gewerbebetriebe strenge eingehalten werden, und zwischen einem unbeschränkten Zugange zum Gewerbe gibt es einen so gewaltigen Unterschied, daß wenn der letztere plötzlich eintritt, die dadurch erzeugte innere Concurrenz eben so wenig von guten Folgen begleitet sein kann wie eine plötzlich anstürmende äußere Concurrenz. Jene Uebelstände aber, denen der §. 5 durch die Concessionirung der Gewerbe abhelfen will, werden bei dem Beginne der Gewerbefreiheit unbezweifelt eintreten und es handelt sich darum, ihr Maß zu verringern und eine normale Entwickelung der Dinge herbeizuführen.

Die Consequenz liegt nahe genug, wenn die angeführten Uebelstände sich bewahrheiten sollten, eine weitere Reihe von Gewerben zu concessioniren; nur darf diese Concessionirung als Folge nicht weiter reichen als der Grund. Um gleich in Vorhinein jeder Mißdeutung vorzubeugen, muß darauf hingewiesen werden, daß es sich mit einer weiteren Aufstellung von concessionirten Gewerben nicht um eine Beschränkung der Gewerbefreiheit, sondern vielmehr um die Erfüllung einer Bedingung handelt, von welcher gerade die gedeihliche Entwicke-

lung derselben abhängt. Die Uebelstände, welche früher hervorgehoben worden sind, werden sich nur in der ersten Zeit der Verwirklichung des neuen Systems geltend machen, sie werden sich aber im Laufe der Zeit ausgleichen. Ein Uebergangsstadium ist also durch die Verhältnisse selbst gegeben, für dieses Uebergangsstadium allein und nur so lange als es währt, kann die Beschränkung durch eine Concession Platz greifen.

Will man übrigens Analogien für solche Uebergangsstadien suchen, so finden sie sich namentlich bei der Feststellung des neuen Zolltariffs und bei der durch den Februarvertrag angebahnten Zolleinigung mit Deutschland.

Man wird nun zunächst fragen, welche Gewerbe unter diese Kategorie der concessionirten einzubeziehen wären? Ohne sie der Reihe nach, wenn auch nur als einen Vorschlag anzuführen, können principiell nur solche Gewerbe gemeint sein, welche beinahe ausschließlich dem Handwerke anheimfallen, deren Ausübung weniger durch die Mitwirkung der Maschinen als durch eine qualitative Arbeit bedingt ist und daher auch auf einer zweckmäßigen Erlernung des Handwerkes beruht. Die ordentliche Erlernung des Gewerbes oder (analog den §§. 16, 17 und 19) die mehrjährige Verwendung bei demselben wäre die Bedingung zur Erlangung der Concession, wovon Ausnahmen mit Rücksicht auf die in anderer Art erworbenen Kenntnisse des Bewerbers gestattet werden könnten.

Diese Bedingung ist nicht lästig *), sie hindert keine gewerbliche Kraft, sich geltend zu machen, sie ist aber immerhin eine Mahnung für die Gewerbetreibenden, jenen Weg zu wandeln, der durch die Natur des Gewerbes selbst geboten ist. Sollte jedoch die gewerbliche Entwickelung Oesterreichs auf der Grundlage der Gewerbefreiheit einen raschen und gedeihlichen Fortgang nehmen, dann ist die Aufhebung dieser Concessionen und die Gleichstellung aller Gewerbe ohne alle Schwierigkeit möglich.

*) Man wird einwenden, es sei hier ein Befähigungsnachweis gefordert, wofür aber die Lehrzeit oder eine Verwendung im Gewerbe nicht genügen könne, wenn man nicht in das meritum derselben eingeht. Das ist nun nicht ganz richtig; denn offenbar spricht die Vermuthung dafür, daß derjenige, der ein Gewerbe erlernt und sich darin verwendet hat, für dessen selbstständigen Betrieb viel geeigneter sei, als derjenige, bei dem dieß der Fall nicht ist; auch darf ganz abgesehen davon, daß der Entwurf in einzelnen Paragraphen von derselben Voraussetzung ausgeht, der concrete Unterschied zwischen dem Handwerker und Fabrikatsunternehmer nicht übersehen werden, welch' ersterer zunächst nur in der Erlernung und practischen Verwendung die nöthige Grundlage für den Gewerbsbetrieb findet.

Die Bedingungen, welche der neue Entwurf zum Antritte eines Gewerbes fordert, gestatten es, daß jede gewerbliche Kraft sich frei entwickeln kann. Jedermann ist zum Betriebe eines Gewerbes zuzulassen, der sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt ist (§. 10). Diese Berechtigung ist nach den allgemeinen Bestimmungen des bestehenden Civilrechtes zu beurtheilen; inzwischen darf dabei nicht übersehen werden, daß es Fälle geben könne, bei welchen der Standpunkt des Civilrechtes und der Gewerbeinteressen ein verschiedener ist. Einestheils gibt es nämlich eine Menge kleiner gewerblicher und Handels-Beschäftigungen, zu welchen die Dispositionsfähigkeit mit dem Vermögen nicht nothwendig, deren Betrieb leicht und vielleicht durch die ökonomischen Verhältnisse des Einzelnen geboten ist, anderntheils kann der selbstständige Betrieb mancher andern Gewerbe selbst dem Minderjährigen anvertraut werden, wenn dazu der Vater oder Vormund einwilligt, was die Bedeutung hat, daß der letztere zugleich die Haftung für den Minderjährigen übernimmt; endlich erlangen einzelne Individuen vor der physischen Großjährigkeit jene Reife, um zum selbstständigen Gewerbebetriebe zugelassen werden zu können. Während demnach das Princip des §. 10 unangefochten bleibt, handelt es sich nur darum, zu entscheiden, ob die Gesetzgebung unbedingt und strenge an dem Standpunkte des Civilrechtes festhält, oder ob sie im Interesse einzelner Gewerbetreibenden Ausnahmen zu gestatten für zulässig erkennt.

Wenn nebstbei zum Antritte eines concessionirten Gewerbes auch die Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert wird (§. 12), so ist nicht zu verkennen, daß durch die in diesen Worten liegende Unbestimmtheit sich manche Schwierigkeiten in der Anwendung ergeben dürften, und daß es zweckmäßiger erschiene, die Ausschließungsgründe vom Gewerbe principiell genauer zu bezeichnen oder taxativ anzuführen. Hier ist nun der Punkt, um auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung hinzuweisen, die ohne Zweifel im §. 38 Platz greifen soll, aber vorläufig in dem Entwurfe fehlt.

Es entspricht nämlich vollkommen der humanen Tendenz unserer Zeit und unserer Gesetzgebung, auch den einer strafbaren Handlung Schuldigen, sobald einmal seine Strafe überstanden ist, in seinem weiteren Erwerbe nicht zu hindern; vielmehr ist es vielleicht ein Gebot der Nothwendigkeit, ihn darin zu unterstützen und dadurch einen Krebsschaden der Gesellschaft, den Rückfall in strafbare Handlungen durch die Möglichkeit eines Erwerbes zu verringern. Die Behauptung ist wohl nicht unbegründet, daß die Gewerbefreiheit die vollste Möglichkeit bietet, freiwillige Arbeitshäuser wie in Belgien im ausgedehnten Umfange zu errichten und unseren Zwangsarbeits- und Strafhäusern eine ver-

änderte und verbesserte Einrichtung zu geben. Allein die humane Tendenz der Gesetzgebung kann nicht so weit gehen, das Gemeinwohl gefährden zu lassen, und dieß würde geschehen, wenn auch der Verbrecher nach Maßgabe seiner Gefährlichkeit den freien Zugang zu allen oder doch solchen Gewerben hätte, in welchen er seine Uebelthaten fortzusetzen volle Gelegenheit findet. Der §. 39 enthält eine strenge Weisung für jene Fälle, wenn Jemand, dem ein Gewerberecht zur Strafe entzogen wurde, dasselbe oder ein ähnliches Gewerbe neuerlich beginnen will. Derselbe Grund einer Ausschließung liegt aber auch dann vor, wenn Jemand ein Gewerbe noch nicht betrieben hat, inzwischen wegen eines Verbrechens oder einer ehrlosen Handlung abgestraft wurde und sich nun erst zu einem Gewerbe wenden will, welches ihm Gelegenheit oder gar einen Deckmantel bieten kann, seine bösen Absichten im ausgedehnten Maßstabe zu verwirklichen. Man braucht nur auf den Fall, wo ein Dieb oder Räuber zum Schlosserhandwerk, ein betrügerischer Exibatar zu einem kaufmännischen Geschäfte übergehen will, hinzuweisen, um in dieser Richtung eine entschiedene Strenge des Gesetzes für gerechtfertigt zu finden, die nicht mit den Forderungen der Humanität verstoßen kann, weil selbst dem Straffälligen noch eine lange Reihe von gewerblichen Beschäftigungen offen steht und den höheren Behörden die Berechtigung ertheilt wird, Ausnahmen zu gestatten. Zwei Bemerkungen, welche für den Antritt eines Gewerbes maßgebend sind, drängen sich übrigens hier noch auf. Der §. 79 gestattet die Ausübung eines jeden Gewerbes auf Rechnung und unter Haftung des Gewerbetreibenden durch einen Stellvertreter. Moralische Personen werden zum Antritte eines jeden, also auch eines concessionirten Gewerbes zugelassen, wenn sie einen Geschäftsführer nachweisen, der die gesetzliche Qualifikation hat; offenbar drängt sich aus diesen zwei Bestimmungen die Consequenz auf, daß auch physische Personen unter derselben Bedingung zum Gewerbebetriebe zugelassen werden können um so mehr, da sie sogleich nach dem Antritte eines Gewerbes dasselbe durch einen Stellvertreter betreiben können. Es ist dieß am Ende nur eine richtige Sonderung der ökonomischen Functionen in demselben Gewerbe, und findet heute schon in einer jeden Fabrik statt; der Gewerbetreibende ist der Unternehmer, der Stellvertreter hat es mit dem technischen Betriebe zu thun.

Wichtiger ist die zweite Bemerkung. In Frankreich haben sich in neuester Zeit Associationen von Gesellen gebildet, die durch Vereinigung kleiner Capitalsbeträge die Mittel fanden, ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben; der Unternehmer war die Association, welche sich ein eigenes Statut über Verwerthung der Arbeit, die wechselseiti-

gen Pflichten und den Antheil am Gewinne gebildet hat und keinen andern Herrn als den oder die selbstgewählten Leiter des Gewerbebetriebes anerkannte. Dieses Verhältniß ist ein neues, geht über den gewöhnlichen Gesellschaftsvertrag weit hinaus und dürfte erst in der Zukunft an Bedeutung gewinnen; es ist beinahe an der haarscharfen Gränze angelangt, wo die Arbeit durch Association sich von dem Capitale zu emancipiren versucht, ohne den Ausartungen des Socialismus anheimzufallen. Nach den Erfolgen dieser kleinen Associationen in Paris, die in der Ausführung noch nicht überall eine feste Gestalt angenommen haben, dürfte es kaum mehr zweifelhaft sein, daß sie sich auch in andern Ländern ausbreiten werden, und hier entsteht nun die Frage, welche Stellung ihnen gegenüber die Gesetzgebung einnehmen will. Es ist nicht zu zweifeln, daß sie analog den großen Actiengesellschaften als zuläßig erkannt werden, aber das Gesetz über die letzteren fände auf sie nur eine gezwungene Anwendung, die Bestimmungen über den Gesellschaftsvertrag reichen nicht aus, und deßhalb erscheint es wünschenswerth, über ihr Entstehen, ihre Berechtigung und ihren Zulaß zum Gewerbebetriebe gesetzliche Anordnungen zu treffen.

Sind durch diese und die übrigen Anordnungen des Gesetzes die Bedingungen zum Gewerbeantritte festgestellt, so bleibt noch ein sehr wichtiges Verhältniß zu regeln, nämlich jenes des Gewerbetreibenden zur Gemeinde. Es ist eine Consequenz der Gewerbefreiheit, daß jeder Gewerbetreibende seinen Standort nach eigenem Ermessen wählen dürfe und daß der Antritt eines Gewerbes von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden will, nicht abhängig sein soll (§. 34); aber ob die Interessen der Gemeinde und der Individuen nicht dadurch gefährdet werden, daß einzelne Personen oder Familien sich in einer fremden Gemeinde aufhalten, ohne mit ihr anders als durch den Wohnsitz verbunden zu sein, anderseits der Heimatgemeinde zur Last fallen, welcher sie seit Jahren entfremdet sind, das ist die Frage. Sollen die Gemeinden die wahre Lebensfähigkeit erlangen, so darf das Band der Gemeindebürger und Angehörigen nicht allzusehr gelockert bleiben; sollen sie ihre Pflichten der Industrie gegenüber erfüllen und ihr jene Unterstützungsmittel bieten, deren sie in verschiedenen Stadien bedarf, so müssen auch die Gewerbetreibenden zu ihr in ein bestimmtes Verhältniß treten. Dieses zu regeln, bleibt ebenso Aufgabe der Gesetzgebung, wie die Hintanhaltung jedes Mißbrauches in einer allfälligen Gestattung der Niederlassung. Im Interesse des Gewerbes und der Gemeinde wird es also liegen, nicht den Antritt zum selbstständigen Gewerbebetriebe von einer Niederlassungsbewilligung abhängig zu machen, wohl aber die Erwerbung des Bürgerrechtes von

Seite des Gewerbetreibenden in der Gemeinde seines Wohnortes zu begünstigen. Bestimmungen darüber dürften sowohl im Gewerbegesetze als in der neuen Gemeindeordnung Platz greifen.

Die Betrachtungen über die gewerblichen Zustände fremder Staaten haben die Wichtigkeit des Lehrverhältnisses und die Nothwendigkeit seiner festen Gestaltung und Regelung klar hervortreten und erkennen lassen, daß die Erfolge desselben eine der wesentlichsten Grundlagen der Gewerbefreiheit bilden. Die Gewerbefreiheit, von der nie rastenden Concurrenz begleitet, setzt Arbeitstüchtigkeit der Gewerbetreibenden und die Möglichkeit, den Fortschritten der industriellen Entwickelung zu folgen voraus; nur derjenige wird der Concurrenz gewachsen sein, der etwas Tüchtiges leistet, nur derjenige kann etwas Tüchtiges leisten, der etwas Tüchtiges gelernt hat. Man ist zwar bisher gewohnt, das Lehrverhältniß von demselben Standpunkte wie den Gewerbebetrieb aufzufassen und bei beiden eine freiere Bewegung zu gestatten; darin liegt ein Irrthum und scharfe Unterscheidungen sind hier am nothwendigsten; denn, wenn man auch den Geweberbetrieb als einen freien gestattet, so muß man sich der Sorge für die nachwachsende gewerbliche Generation nicht für enthoben halten, im Gegentheile, man muß darauf bedacht sein, in ihr jene Lebenselemente zu kräftigen, welche die Bedingungen einer gedeihlichen selbstständigen Existenz der Gewerbetreibenden und des gewerblichen Fortschrittes sind, als Ordnung, Fleiß, Arbeitsamkeit und specielle Fachkenntnisse, man muß demnach der Gewerbefreiheit ein geordnetes gewerbliches Erziehungssystem zur Seite stellen.

Im gewerblichen, so wie im Leben überhaupt, treten die Vortheile der Specialitäten immer mehr hervor; sie sind es, die durch die Vereinigung einzelner Arbeiten bei der Gewerbefreiheit ermöglicht innerhalb der letzteren den gewerblichen Fortschritt repräsentiren und den Individuen vielmehr nützen, als der Uebergang von einer Beschäftigung zur andern. Dieser Uebergang ist übrigens nur in der Sphäre gleichartiger oder verwandter Gewerbe gedeihlich und so muß er sich im Leben herausbilden, nachdem eine Reihe verfehlter und empfindlicher Experimente durchgemacht sein wird. Ohne einer naturgemäßen Ausbildung des Lehrverhältnisses wird aber die Möglichkeit der Specialitäten geringer und auch der Uebergang zu andern Beschäftigungen nicht das Resultat einer richtigen Beurtheilung der Verhältnisse, sondern ein regelloses Herumschwanken ohne Ziel und Stütze sein. Zwar wird es immer eine Menge von Individuen geben, die auf gut Glück bald dieses, bald jenes betreiben, allein sie werden nie die Träger der indu-

striellen Entwickelung sein und daher wohl immer nur die Ausnahme, nie die Regel bilden.

Gibt es demnach nach den Erfahrungen in Frankreich und Belgien wohl gewichtige Gründe, um unbeschadet der Gewerbefreiheit das Lehrverhältniß auf eine festere Grundlage zu stellen, so ist vorerst zu untersuchen, wem das Recht zustehen soll, Lehrlinge zu halten und auszubilden. Der Gesetzesentwurf, indem er darüber keine Bestimmung ausspricht, gibt der Vermuthung Raum, daß dieses Recht mit dem Antritte eines Gewerbes erworben sein soll. Allein das Recht des selbstständigen Gewerbebetriebes und das Recht, Lehrlinge zu halten, stehen nicht im nothwendigen Zusammenhange; bei jedem derselben sind andere Voraussetzungen gegeben. Jedermann mag, insoweit nicht höhere Rücksichten entgegenstehen, ein selbstständiges Gewerbe betreiben, denn die Nachtheile der Unfähigkeit und Ungeschicklichkeit treffen zunächst nur ihn selbst; die Nachtheile aus der Unfähigkeit Andern die nothwendige gewerbliche Ausbildung zu geben, treffen aber solche Individuen, die sich selbst zu schützen nicht in der Lage sind, und darum muß dieß vom Gesetze geschehen.

Die Einschränkung des Rechtes Lehrlinge zu halten rechtfertigt sich demnach sowohl aus Rücksichten für die Lehrlinge selbst, als aus Rücksichten für die gewerbliche Entwickelung überhaupt. Zwei Gesichtspunkte sind dabei maßgebend.

Wenn Handlungen, die unter das Strafgesetz fallen, einen absoluten oder relativen Ausschließungsgrund vom selbstständigen Gewerbebetriebe bilden (§§. 38 und 39), so muß durch sie in den meisten Fällen und im erhöhten Maße das Recht, Lehrlinge zu halten, verwirkt werden. Rücksichten der Humanität fordern es, dem bestraften Verbrecher den Weg des Erwerbes nicht zu verschließen, sondern vielmehr unter den für die Gesellschaft nothwendigen Vorsichten zu ebnen, aber er hat nur einen sehr bedingten Anspruch auf ein Recht, das mißbraucht, die Gefahren sittlichen Verderbens ausbreitet. Hier reicht auch die Strafe oder die spätere Entziehung eines Rechtes nicht mehr aus, im Gegentheile hier muß das Gesetz in Vorhinein vorbeugen und dieß kann nur durch genaue Bestimmungen geschehen, inwiefern Personen, die sich eine strafbare Handlung zu Schulden kommen ließen, das Recht, Lehrlinge zu halten, zustehen solle. Es bedarf nicht erst der Hinweisung auf Frankreich, wo in neuester Zeit die Nothwendigkeit ähnlicher Bestimmungen erkannt wurde, sondern nur der Berufung auf die §§. 131, 132, nach welchen wegen Verletzung der Pflichten gegen einen Lehrling oder wegen Verbrechen und Vergehen das Recht, Lehrlinge zu halten, Gewerbetreibenden entzogen wird; der Schluß liegt

nahe, daß eine solche Sanction des Gesetzes auch dann erfolgen müsse, wenn die im §. 132 genannten Handlungen von Jemanden verübt worden sind, der sich erst später einem Gewerbe zugewendet hat.

Der zweite Gesichtspunkt bezieht sich darauf, daß wenn der Lehrling in einem Gewerbe die Ausbildung sucht, ihm auch die Möglichkeit geboten sein muß, sie zu finden; dieß hängt davon ab, daß der Gewerbetreibende die Fähigkeit besitze und in der Lage sei, diese Ausbildung zu geben. Man wird zugestehen, daß beide Momente mit dem bloßen Antritte eines Gewerbes nicht schon vorhanden sind, und namentlich liegt für die erste Zeit der Gewerbefreiheit die Besorgniß nahe, daß durch Jene, welche aus Schwäche und Selbstüberschätzung ihrer Kraft der Krise nicht gewachsen sein werden, ebenso wie durch Jene, die gleichgültig aus welchem Grunde ihre Beschäftigungen häufig wechseln, für die Ausbildung der Lehrlinge sehr schlecht gesorgt werden dürfte. Diese Bedenken werden nothwendigerweise dahin führen, von demjenigen, der Lehrlinge halten will, irgend eine Garantie zu verlangen, daß er der übernommenen Pflicht gewachsen sei. Die Schwierigkeit liegt zuletzt nur darin, einen richtigen Maßstab für diese Garantie zu finden. Consequent mit der Erlangung anderer Lehrbefugnisse müßte auch hier ein Befähigungsnachweis gefordert werden. Inzwischen stellen sich demselben dort, wo man keine solchen Beweise für den Antritt eines Gewerbes verlangt, wesentliche Bedenken entgegen; es bleibt daher nichts übrig, als diese Garantie innerhalb der Gewerbethätigkeit zu suchen, und sie liegt dann zunächst in einem längeren aufrechten Betriebe des Gewerbes selbst; es könnte demnach nur demjenigen das Recht, Lehrlinge zu halten, zuerkannt werden, der durch den mehrjährigen Betrieb eines Gewerbes die Garantie für eine gewisse Stabilität seiner Verhältnisse und für seine Tüchtigkeit bietet. Man wird möglicherweise einwenden, der Anfänger sei am meisten in der Lage, eines Lehrlinges zu bedürfen. Wir halten dieß für einen isolirten Standpunkt, der einer höheren Rücksicht weichen muß; die ökonomische Lage des Einzelnen oder ein unzeitiger Philanthropismus kann keinen Grund abgeben, die Ausbildung des Lehrlings dem Zufalle preiszugeben und Mißbräuche dürften hier am häufigsten vorkommen.

Ist in der angedeuteten Richtung das Recht, Lehrlinge zu halten, auf das richtige Maß eingeschränkt, so handelt es sich zunächst um den Lehrvertrag selbst *).

*) Die Ansichten, welche später über den Bestand der Gewerbecorporationen geltend gemacht werden, mögen es rechtfertigen, daß die letzteren als eine nothwendige Voraussetzung angenommen wurden.

Der Entwurf überläßt diesen Vertrag größtentheils dem eigenen Ermessen der vertragschließenden Parteien, welche dabei an die Bestimmungen des Civilrechtes gewiesen sind. Soll aber das Lehrlingsverhältniß seinen wahren Inhalt und seine richtige Bedeutung erlangen, so muß der darüber geschlossene Vertrag solche Formen erhalten, die ihn zur Wahrheit machen und der Willkühr des Einzelnen im Interesse des Gewerbewesens heilsame Schranken setzen. Wir erwarten, offen gesagt, keine heilsamen Folgen davon, wenn der freie Lehrvertrag dahin ausgelegt werden könnte, daß es den Lehrjungen frei stehen soll, aus allen nur nicht aus Gründen für ihre gewerbliche Ausbildung beinahe willkührlich von einem Lehrmeister zum andern zu wandern, und wenn wir auch Ausnahmen von dieser aus praktischen Anschauungen geschöpften Regel zugestehen, so scheint es doch für einen Lehrling viel erfolgreicher zu sein, sich in andern, namentlich verwandten Gewerben erst dann zu versuchen, wenn er eines ordentlich erlernt hat.

Um nun in Vorhinein allzuhäufigen Schwankungen des Lehrlingsverhältnisses zu begegnen, erscheint es als zweckmäßig, dem definitiven Abschlusse des Lehrvertrages eine Probezeit vorangehen zu lassen, und dieselbe nicht bloß, wie bei dem Gesellenvertrage, zu gestatten (§. 108), sondern anzuordnen; sie ist in der Natur des Lehrverhältnisses begründet, liegt im Interesse beider Theile und dient dazu, das ganze Verhältniß zu kräftigen und zu befestigen. Der Lehrherr kann sich während der Probezeit von der Moralität, der körperlichen Eignung und Geschicklichkeit des Lehrlings überzeugen (§. 103 1. a. 3. a.), der letztere kann seine Neigung zum Gewerbe prüfen (§. 103. 2. b.) und dadurch entfallen viele Veranlassungen, später den Vertrag wieder aufzulösen.

Ist jedoch die Probezeit beendet und schreiten beide Theile zum definitiven Abschlusse des Vertrages, so muß dieser in einer Art erfolgen, welche Streitigkeiten aus demselben vorzubeugen und ihn nicht bloß im Interesse der Parteien, sondern in dem des gewerblichen Fortschrittes zu gestalten im Stande ist. Dieser Rücksicht wegen soll über jedes Lehrverhältniß ein bestimmter, formulirter Vertrag abgeschlossen werden; denn ein Verhältniß ohne besonderer Verabredung (§. 102) hat der Nachtheile so viele, daß es nicht nur nicht wünschenswerth, sondern vielmehr hintanzuhalten ist, um so mehr als alle Veranlassungen zur Willkühr von beiden Seiten zu beheben wären. In formeller Beziehung wäre dann dieser Vertrag in der Regel schriftlich abgefaßt oder protokollarisch bei der gewerblichen Genossenschaft oder Ortsobrigkeit zu hinterlegen, um sofort bei der Entscheidung von Streitigkeiten die nöthigen Anhaltspunkte und Beweise zu bieten. In materieller Be-

ziehung bleibt das Uebereinkommen der Parteien die Grundlage für den Vertrag; aber Bestimmungen über einzelne Punkte müssen in einem jeden Vertrage enthalten sein und dieß soll auch (§. 102) für die Dauer der Lehrzeit gelten.

Dieß ist nun ebenfalls ein Punkt, über welchen die Meinungen, die Legislationen und die Gewohnheiten differiren; selbst in der neuesten Zeit hat Frankreich die Fixirung eines Maximums der Lehrjahre mit Rücksicht auf den Ortsgebrauch und das Gewerbeherkommen für nothwendig gefunden. Gewöhnlich argumentirt man über eine Fixirung der Lehrzeit folgendermaßen: Ein Maximum ist bei vielen Gewerben lästig, weil manche Individuen bei ihrer Fähigkeit und namentlich bei leichter zu erlernenden Gewerben früher die nothwendige Eignung sich verschaffen und daher kein Grund vorliegt, sie nicht zum Erwerbe als Hilfsarbeiter zuzulassen; ein Minimum dagegen ist bei allen Gewerben nicht ausreichend und muß überschritten werden; deßhalb ist es am zweckmäßigsten die Fixirung der Lehrjahre dem freien Ermessen zu überlassen. Allein diese Argumente gelten auch bei dem Bestande des freien Lehrvertrags, bei dessen Abschluß keine der Parteien zu beurtheilen im Stande ist, in welcher Zeit der Lehrling die nothwendige Eignung als Hilfsarbeiter erlangen wird, und dennoch soll im Vertrage die Lehrzeit fixirt werden; anderseits ergeben sich aus den concreten Verhältnissen gegen den freien Lehrvertrag nicht unwichtige Bedenken. Ein großer, vielleicht der größte Theil des gewerblichen Nachwuchses namentlich in den östlichen Ländern ist so arm, daß er nicht im Stande sein wird, dem Meister ein Lehrgeld zu zahlen, daß vielmehr der letztere nach wie vor dem Lehrlinge Kost, Wohnung und selbst Kleidung beizuschaffen und deßhalb auch den Lehrvertrag auf eine längere Dauer ausdehnen wird. Aus der Wirklichkeit drängt sich die Wahrscheinlichkeit eines Mißbrauches und der Ausdehnung der Lehrjahre auf eine weit längere Zeit auf, als zur Erlernung des Gewerbes und zur Entschädigung des Meisters nothwendig ist. Aber auch die Möglichkeit der entgegengesetzten Erscheinung, einer allzukurzen Lehrzeit liegt nahe genug, wenn man erwägt, daß dieß das beste Mittel ist, sich zahlreiche, wenn auch ungenügende Arbeitskräfte zu verschaffen, um sie besonders bei der Theilung der Arbeit zu allem Möglichen im Geschäftsbetriebe zu verwenden, ohne sich ihre Ausbildung mit Ernst angedeihen zu lassen.

Es läßt sich demnach nicht verkennen, daß die Fixirung eines Minimums und Maximums der Lehrjahre, so viel sich auch dagegen einwenden ließe, nicht haltlos und ungegründet sei. Die Schwierigkeit liegt nur darin das richtige Maß zu finden und dieß ist bei den ein-

zelnen Beschäftigungen verschieden; inzwischen verringert sich diese Schwierigkeit, wenn man auf einzelne, nach der Art der Arbeit sich selbst zu bildende, nicht wegzuläugnende Gruppen eingeht.

Für ein Minimum der Lehrzeit spricht übrigens auch eine allgemeine Rücksicht, es ist die für die Heranbildung eines tüchtigen Arbeiterstandes; ein solches Minimum läßt sich bei jeder Beschäftigung für halbwegs befähigte Individuen leicht festsetzen, und dieß ist wenigstens eine Grundlage, um die gewerbliche Ausbildung der Individuen nicht ganz dem Zufalle und der Willkühr zu überlassen.

Inzwischen wäre zur Beseitigung der Schwierigkeit, ein richtiges Maß bei der Fixirung des Maximums und Minimums der Lehrzeit einzuhalten, zu erwägen, ob dasselbe unbeschadet der weiteren Bestimmungen des Lehrvertrages nicht in dem Herkommen oder Ortsgebrauche zu finden und inwiefern davon Ausnahmen zu gestatten wären.

Die §§. 100 und 101 regeln das Verhalten der Lehrherren und Lehrlinge unter einander. Nach dem Wortlaute des Textes dürfen auch Kinder im schulpflichtigen Alter in die Lehre aufgenommen werden, sind jedoch zum Besuche des Unterrichtes anzuhalten. Diese Bestimmung, so richtig sie ist, könnte nur dann nach beiden Richtungen entsprechend wirken, wenn neben der allgemeinen Volksschule überall Abendschulen, wie sie sich zahlreich in Belgien vorfinden, eingeführt würden. Nichts destoweniger dürfte aber ein Normalalter, vor welchem der Eintritt ins Gewerbe nicht gestattet wäre und das Erforderniß der allgemeinsten Elementarkenntnisse, sowie die Verpflichtung zum Nachholen des Unterrichtes festgesetzt werden. Anderseits muß aber auch das Lehrlingsverhältniß mit dem gewerblichen Fortbildungsunterrichte (§. 123 b.) in eine bestimmte obligatorische Verbindung gebracht werden; obligatorisch für den Lehrling, um diesen Unterricht zu genießen, obligatorisch für den Lehrherrn, um ihn zu gestatten; ein solcher Lernzwang ist im Interesse der Industrie eben so geboten wie die allgemeine Schulpflicht im Interesse des gesammten Staates. Denn nicht die Gewerbefreiheit war es allein, die den westlichen Staaten zu ihrer industriellen Höhe verholfen hat, sondern mehr noch die schnelle Anwendung wissenschaftlicher Resultate im Gewerbebetriebe und wie viel in dieser Beziehung ein geordneter Fachunterricht vermöge, weist namentlich Belgien nach.

Ist auf diese Art das Lehrlingsverhältniß geordnet, dann ist es auch zu überwachen und aufrecht zu erhalten; eine Aufgabe, die viel erfolgreicher ist, als die Begleichung späterer Streitigkeiten vor competenten Organen. Ohne einer solchen Ueberwachung wird der Lehrling oft das Opfer der Verhältnisse, indem es ihm an der Möglichkeit, oft am Muthe gebricht, Abhülfe vor Unbilden zu suchen, und

indem er selbst durch die Benützung des Klagerechtes seine Lage nicht nur nicht verbessert, sondern sogar verschlimmert. Durch diese Ueberwachung erwächst für den Lehrherrn ein nicht unbedeutendes Motiv, sich die Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen. Wird aber die Nothwendigkeit einer Ueberwachung des Lehrlingsverhältnisses zugestanden, und damit die Möglichkeit, daß innerhalb desselben Ausartungen vorkommen, die nicht unter das Strafgesetz fallen und auch keinen Grund zur Aufhebung des Lehrvertrages geben, so ist damit auch die Nothwendigkeit einer Disciplinargewalt anerkannt, um so mehr, um den Meister zu seiner Pflicht, den Lehrling zur Zucht und Ordnung zu verhalten, da die Bestimmung des §. 105 rücksichtlich der Schadloshaltung an den Meister bei den Vermögensverhältnissen der meisten Lehrlinge geradezu illusorisch ist. Das Gesetz erkennt die Aufgabe der Ueberwachung als wesentlich an und weist sie (§. 123 a.) im ausgedehnten Umfange den Genossenschaften zu, ohne daß damit die Nothwendigkeit entfiele, die Rechte und Pflichten der Genossenschaften in dieser Richtung genauer zu formuliren.

Der §. 103 setzt die Gründe fest, aus welchen ein Lehrvertrag sogleich aufgelöst werden kann; die allzuhäufige Geltendmachung dieser Gründe wird theilweise durch die Probezeit behoben, aber selbst dann erscheint es nicht räthlich, die Auflösung des Vertrages den Parteien selbst zu gestatten, sondern über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe durch competente Organe entscheiden zu lassen, wie dieß sub 2 a angeordnet ist, um nicht der Desorganisation des Lehrverhältnisses entgegen zu arbeiten. Vollends bedenklich erscheint es aber, den Uebergang zu einem anderen Gewerbe oder Berufe (2. b) als einen Grund gelten zu lassen, um den Vertrag sogleich ohne weiterer Untersuchung aufzuheben. Es ist dann zu besorgen, daß nachdem eine Probezeit vorangegangen, ein solcher Uebergang nicht in Folge der Neigung und Eignung, sondern als ein Auskunftsmittel von den Lehrlingen benützt werden wird, um sich einer strengen Zucht zu entziehen. Allerdings soll dieser Uebergang gestattet und die Auflösung des Lehrvertrages möglich sein; inzwischen wäre diese Auflösung nicht zu begünstigen, sondern nur unter bestimmten Bedingungen und nach vorausgegangener Kündigung als eine Ausnahme anzusehen.

Jene Organe aber, welche dem Lehrverhältnisse überhaupt eine besondere Obsorge zuwenden, nämlich die Genossenschaften, dürften auch berufen sein die Auflösung des Lehrvertrages zu überwachen. Sie dürften auch am besten in der Lage sein in jenen Fällen, wo der Vertrag ohne Verschulden des Lehrlings aufgehoben wird (§. 103. 3. b. und 104) für die vollständige Ausbildung des letzteren zu sorgen.

Nach Beendigung der Lehrzeit wird der Lehrling zum Geſellen. Der Geſetzesentwurf kennt übrigens keinen Lernzwang bei den Gewerben, eben ſo wenig als er den Nachweis von Lehr- und Geſellenjahren zum Antritte eines ſelbſtſtändigen Gewerbes erfordert; es können demnach auch Individuen im Gewerbe verwendet werden, ohne eine Lehrzeit durchgemacht zu haben. Die Rechte und Pflichten zwiſchen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer ſind genau feſtgeſetzt und (§. 123. a.) den Genoſſenſchaften die Aufgabe übertragen, für die Erhaltung geregelter Zuſtände in dieſer Beziehung zu ſorgen. Dieſe Zuſtände ſind jedoch ſo manigfach, das Bedürfniß einer feſten Geſtaltung und Regelung derſelben iſt wegen eines geordneten Gewerbebetriebes ſowohl, wie wegen des individuellen Wohles ſo natürlich, daß auch hier ſpecielle und ausreichende Beſtimmungen (eine Geſellenordnung) nicht entbehrt werden können, um ſo weniger, wenn man weiter berückſichtigt, daß geregelte Zuſtände durch die Theilnahme der Lehrlinge und Geſellen an wohlthätigen Anſtalten zur Unterſtützung der Gewerbegenoſſen (§§. 123. c. 126) bedingt ſind und daß ſich namentlich in gewerblichen Diſtricten und in großen Städten die Nothwendigkeit einer geregelten Vermittelung zwiſchen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer als ein dringendes Bedürfniß herausſtellt.

Durch den Abſchluß eines Vertrages zwiſchen dem Gewerbetreibenden und den Gehilfen iſt übrigens nur der ſinguläre Standpunkt der Parteien, nicht der des gewerblichen Fortſchrittes gewahrt. In der Wirklichkeit zeigt es ſich, daß ſelbſt zünftige Geſellen noch viel zu lernen haben, um eine beſſere Eignung für ihr Fach zu erlangen; es iſt nicht zu zweifeln, daß Individuen, die eine gute Vorbildung genoſſen haben, ſich praktiſch verwenden und den Fortſchritten der Induſtrie folgen werden. Anders die Maſſe; es iſt ſchon genug, wenn ſie den praktiſchen Lebensernſt begreifend, immer die nöthigen Lehrjahre durchmacht und ſich nicht die Befähigung zu gewerblichen Hilfsarbeiten auf gut Glück, ohne Etwas gelernt zu haben, zutraut; ſobald ſie aber dieſe Stellung einnimmt, muß ſie dennoch für ihre Fortbildung bedacht ſein und namentlich unausgeſetzt Fachſchulen und Bildungsmittel benützen. Ein Zwang, der in den Lehrjahren gilt, reicht hier nicht aus und läßt ſich, weil nicht allgemein gültig, weniger rechtfertigen. Um ſo entſchiedener muß in anderer Weiſe dahin gewirkt werden und dieß hätte durch Belohnungen, Auszeichnungen, Prämien u. ſ. f. zu geſchehen, welche Mittel übrigens auch noch dazu beitragen können, das Verhältniß zwiſchen Herrn und Gehilfen zu kräftigen. Der Analogie wegen weiſen wir darauf hin, daß Kaiſer Napoleon III. auf der Pariſer Ausſtellung auch

verdiente Hilfsarbeiter auszeichnen ließ, eine Maßregel, der eine ganz gesunde Idee zu Grunde liegt.

Ist in der angedeuteten Richtung das Verhältniß der Lehrlinge und Gehilfen zu den selbstständigen Gewerbetreibenden geregelt, so handelt es sich noch darum, die aus diesem Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten auf eine schnelle und für die Parteien eben so einfache als erfolgreiche Art zu entscheiden. Dafür empfiehlt sich nach den Erfahrungen aller Länder am besten der Vergleich oder der schiedsrichterliche Spruch mit Vorbehalt des Rechtsweges. Auch der §. 97 des Entwurfes hält dieses Princip aufrecht, weist aber die Entscheidung solcher Streitigkeiten jedoch nur so lange, als dafür keine besonderen Behörden eingesetzt sind, der Polizeiobrigkeit zu. Offenbar ist die Frage als eine offene angesehen, in wiefern die Errichtung solcher Behörden, worunter nur die conseils des prud'hommes oder die Gewerbegerichte gemeint sein können, auch in Oesterreich sich empfiehlt. Man muß, um hier klar zu unterscheiden, auf die Entstehung dieser Organe zurückgehen und nicht unerörtert lassen, daß sie zu einer Zeit in's Leben gerufen wurden, wo man alle früheren corporativen Elemente des Gewerbewesens beseitigt hatte und dennoch das Bedürfniß fühlte, gewerbliche Angelegenheiten, bei welchen es sich in vielen Fällen weniger um das juridische als um das technische Moment gehandelt hat, durch Fachleute entscheiden zu lassen. Ehe man daher an die Begründung einer Institution, die übrigens mit den socialen und politischen Zuständen des Westens enge verknüpft ist, schreitet, muß man früher noch in Erwägung ziehen, ob vorläufig nur für die Beurtheilung der Streitigkeiten aus dem Lehr- und Gesellenvertrage nicht andere Organe vorhanden sind, welche den in der früheren Richtung gestellten Anforderungen entsprechen und unseren Zuständen näher liegen. Unbedenklich lassen sich diese Functionen ebenfalls den Genossenschaften zuweisen. Sobald ihnen die Ueberwachung und Aufrechthaltung der Lehr- und Gesellenverträge zusteht, werden sie am leichtesten in der Lage sein, Streitigkeiten aus solchen Verträgen zu schlichten, ganz abgesehen davon, daß der Wahrspruch schnell und einfach, ohne Zeitverlust und Kosten erfolgen und daß besonders dadurch die Gelegenheit gegeben werden kann, durch Vergleiche in der Wirklichkeit folgenreicher zu wirken, als durch richterliche Entscheidungen. Die Zulässigkeit der Berufung auf den Rechtsweg schließt die Willkühr oder eine schlechte Anwendung dieser übertragenen richterlichen Function, die auch im Gemeindeleben vielfache Analogien findet, aus und durch genaue Bestimmungen über die Bildung dieses wahren Gewerbegerichtes innerhalb der Genossenschaft, die Beiziehung von Hilfsarbeitern und über das ganze Ver-

gleichs- oder Spruchsverfahren können alle Garantien gegeben werden, um der ganzen Institution eine gedeihliche Wirksamkeit zu sichern.

Im Verlaufe der Andeutungen über die Regelung des Lehr- und Gesellenverhältnisses hat sich immer mehr das Bedürfniß nach Organen herausgestellt, welche einen leitenden, belebenden und ordnenden Einfluß auf dieses Verhältniß zu nehmen berufen und gewissermaßen zur Naturnothwendigkeit des Gewerbewesens geworden sind. Die früheren Betrachtungen der Zustände fremder Staaten haben erwiesen, wie schmerzlich man den Abgang des corporativen Lebens innerhalb des Gewerbes vermißt, wie man mannigfache Aushilfsmittel, jedoch ohne entschiedenem Erfolge versucht, um die Lücke auszufüllen, wie corporative Verbände sich überall, aber nur allmälig und schwer ausbilden, und daß es dazu eines fortwährenden Impulses von Seite der Regierungen bedarf; diese Betrachtungen haben endlich zu der principiellen Forderung geführt, das corporative Element innerhalb der Gewerbefreiheit im ausgedehntesten Umfange zur Anwendung zu bringen, um dadurch die nöthigen Einheiten einer zweckmäßigen Gewerbeorganisation zu erlangen, einer Zersetzung und Atomisirung des gewerblichen Lebens vorzubeugen, und die gemeinsamen gewerblichen Interessen nachhaltig und dauernd zu fördern.

Mit dieser principiellen Forderung stimmt nun auch der §. 123 des Entwurfes überein, in welchem der Zweck und damit die Bedeutung der Genossenschaften auf eine klare und umfassende Art auseinandergesetzt wird. Der Entwurf erkennt damit auch die hohe Wichtigkeit der Genossenschaften für die einzelnen Gewerbetreibenden, für den gewerblichen Fortschritt und für die Regierung an und bezeichnet durch die §§. 124 und 125 hinlänglich den Unterschied, der zwischen solchen Genossenschaften und den alten Zünften besteht. Beschränkungen waren das Schiboleth der letzteren, die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen auf dem Wege des Fortschrittes ist das Panier der ersteren.

Obwohl nun der Entwurf die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Genossenschaften anerkennt, so läßt er eine Verpflichtung zur Bildung derselben nur aus administrativen Gründen zu, und erkennt in ihnen in der Regel bloß freiwillige Vereine (§. 121), deren Gestaltung auch lediglich nach dem allgemeinen Vereinsgesetze (§. 125) statt findet. Offenbar sind die Gründe zur Bildung der Genossenschaften nach ihrer Bedeutung (§. 122) anderer Art als bloß jene der Administration, sie liegen in dem Bedürfniße des Gewerbestandes und der Industrie über-

haupt, sie liegen in der allgemeinen Nothwendigkeit corporativer Elemente für das Staatsleben und in der besonderen der Gewerbefreiheit gegenüber, sie liegen einfach in der Nothwendigkeit das gewerbliche Leben als einen Organismus und nicht als eine Summe vor Atomen aufzufassen. Werden diese Gründe gebilligt, dann liegt die Consequenz sehr nahe; sie liegt in der gesetzlichen Verpflichtung für alle Gewerbetreibenden, Genossenschaften zu bilden und ihnen beizutreten. Diese Verpflichtung hätte als Regel zu gelten und nur ausnahmsweise bei einzelnen unbedeutenden Beschäftigungen wegzufallen, bei welchen nicht sowohl gewerbliche Producte erzeugt als mehr einfache Arbeitsleistungen vollbracht werden.

In einer positiven Verpflichtung des Gesetzes zur Bildung von Genossenschaften, in dieser nothwendigen Initiative von Seite der Regierung, die man anderswo vergeblich sucht, weil man nicht den Muth haben will, sie entschieden auszusprechen, liegt auch die organische Fortbildung gewerblicher Verhältnisse auf historischer Grundlage, sie ist durch das Vorhandensein der Zünfte und Innungen ermöglicht und es bedarf eines ganz einfachen Vorganges, um alles Schädliche mit einemmale zu beseitigen, die guten Elemente aber zweckmäßig zu einer Regeneration dieser Corporationen im Sinne der Neuzeit zu benützen. Wollte sich Oesterreich der in der Situation liegenden Vortheile nicht bedienen, wollte es die Bildung der Gewerbecorporationen, mit wenigen Ausnahmen dem freien Willen überlassen, so würde es möglicherweise gleich Frankreich und Belgien den Abgang so guter Grundlagen dafür bedauern zu einer Zeit, die dem corporativen Leben eine günstigere Anerkennung zollt, als die unsere. Nicht ohne Grund hegen wir zu diesem freien Willen der Gewerbetreibenden wenig Vertrauen und besorgen, daß dadurch jenes Ziel nicht angestrebt werden wird, das die Gesetzgebung beabsichtigt, ganz einfach deßhalb, weil sich die Vortheile der neuen Genossenschaften noch einem richtigen Verständnisse entziehen und nicht sogleich augenscheinlich hervortreten. In den Zünften sah der Gewerbsmann eine Macht, durch die er namentlich gegen eine starke Concurrenz gesichert wurde, die ihm wesentliche Rechte überhaupt und den Gesellen und Lehrlingen gegenüber insbesondere verlieh; mit der Gewerbefreiheit wird aber dieser verführerische und als die Hauptsache behandelte Inhalt des Zunftverhältnisses beseitigt; Veranlassung genug, das ganze Institut als ein abgestorbenes, dem Einzelnen nicht mehr frommendes anzusehen und dasselbe nach der Gestattung des Gesetzes (§. 160) gänzlich aufzuheben, um so mehr als damit zugleich viele Lasten entfallen. Die neuen Genossenschaften bieten aber vorläufig dem einzelnen Gewerbetreibenden nichts lockendes; sie legen ihm manche Pflichten auf, sie

bilden eine Ueberordnung, der sich fügen zu sollen wenigstens lästig ist, sie nöthigen endlich zu nicht unbedeutenden Geldausgaben für gemeinsame Zwecke, die häufig genug unrichtig aufgefaßt und selten mit bereitwilliger Hand unterstützt werden.

Offenbar kämen wir möglicherweise zu einer Situation, in welcher die alten Zünfte und Innungen aufgehoben und die Genossenschaften mit wenigen von der Regierung angeordneten Ausnahmen nicht gebildet wären — eine Situation, um die wir jene Staaten, wo sie war oder noch ist, nicht beneiden. Die heilbringenden Zwecke der Genossenschaften müßten denn doch gefördert werden; die Macht der Verhältnisse würde dieß dringend gebieten und man würde sich genöthigt sehen, jenen Weg, der heute leicht und ohne Gefährde eingeschlagen werden kann, jedoch mit ungleich größeren Schwierigkeiten zu betreten, nämlich die Bildung von gewerblichen Genossenschaften imperativ anzuordnen.

Wenn wir übrigens die Bildung derselben bei dem Einführen der Gewerbefreiheit in Oesterreich auf das lebhafteste befürworten, so entfernen wir uns nur in Wenigem von dem Gesetzesentwurfe, der mit trefflichen Zügen den Umbildungsproceß, wie wir uns ihn denken, vorbereitet und anbahnt. Gleiche und verwandte Gewerbe sind es, die (§. 121) zu einer Genossenschaft vereinigt werden können und zwar in richtiger Sonderung nach der Zahl der Genossen theils in einzelnen Orten, theils in Bezirken. Die bestehenden Innungen können (§. 159) den Anschluß anderer Gewerbe nicht ablehnen, jedoch werden ihre Vermögensverhältnisse speciell geregelt. Alle mit der Gewerbefreiheit unvereinbarlichen Bestimmungen der Zunftstatuten sind aufgehoben (§. 158). Man wird nach diesen kurzen Andeutungen zugestehen, daß die organische Bildung der Genossenschaften auf diesen Grundlagen keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegt und, wird sie sonst in der von uns bevorworteten Weise als principiell zugestanden, durch eine einfache Vollzugsvorschrift geregelt werden kann.

Wir stehen nicht an, die Consequenzen aus einer obligatorischen Bildung von Genossenschaften anzuerkennen, da sie keinen Widerspruch mit der Gewerbefreiheit bilden. Zunächst werden sich in dem Gewerbewesen gewerbliche Gruppen ausbilden und viele ältere Bezeichnungen entfallen; dadurch wird die Vereinigung mehrerer gewerblichen Beschäftigungen in keiner Weise behindert, und die Zuweisung des Gewerbetreibenden zu einer Gruppe leicht statt finden, weil in der Regel jede solche Beschäftigung, wie sie im wirklichen Leben und nicht nach einer abstracten logischen Formel vorkömmt, unter einen gewerblichen Gesichtspunkt einbezogen werden kann; in jenen seltenen Fällen, wo aber ein Gewerbetreibender mehrere Beschäftigungen, zweifellos als bloßer Unter-

nehmer betreibt, wird eine derselben die vorwaltende sein, oder es gibt keinen Grund, ihn nicht als Theilnehmer mehrerer Genossenschaften anzusehen. Für den Fall aber, als sich diese Genossenschaften nicht auf Grundlage der bestehenden gewerblichen Bezeichnungen bilden ließen, hat sowohl die Wissenschaft als die Erfahrung manche Eintheilungsarten der Gewerbe geboten und sowohl die statistischen Tafeln aller Länder als die Eintheilungen auf den Industrieausstellungen haben ein mehr oder weniger zweckmäßiges System für solche gewerbliche Gruppen zur Anwendung gebracht; nur möge man über das bloße System die praktischen Bedürfnisse des Lebens nicht unberücksichtigt lassen und nach der lokalen Bedeutung einzelner Gewerbe bald selbstständige, bald vereinte Genossenschaften gestatten.

Wenn ferner für die Gewerbetreibenden die Verpflichtung zum Beitritte in die Genossenschaft ausgesprochen wird, so ist auch damit der Gewerbefreiheit in keiner Art nahe getreten, aber diese Verpflichtung schon im Principe gerechtfertigt, um den weiteren Bestand der Corporationen und zugleich den vollen Inhalt ihrer Thätigkeit zu sichern.

Auch die große Industrie soll nicht eine Ausnahme bilden; auch ihre Repräsentanten dürfen sich dem corporativen Leben nicht entziehen. Freilich wird sich hier manche Schwierigkeit ergeben, aber sie ist eben nicht größer als bei der Fixirung des Verhältnisses des großen Grundbesitzes zur Gemeinde und der großen Bergbaue zu den nach dem neuen Berggesetze zweckmäßig angeordneten Bergbaurevieren. Eine Form wird auch hier gefunden und gefunden werden müssen, sonst bleibt die große Industrie stets auf dem Standpunkte des Egoismus der Gesammtheit gegenüber, der durch humanitäre oder sonst gemeinwohlthätige Acte des Einzelnen nicht im Wesen geändert wird.

Sind nun in der angedeuteten Art und Richtung die Genossenschaften zu bilden, so kann dieß nicht bloß nach dem allgemeinen Vereinsgesetze (§. 125) geschehen, sondern es entsteht das Bedürfniß nach einem allgemeinen oder Normal-Statute, welches, weil es sich hier um mehr als bloße Vereinszwecke handelt, allgemeine Bestimmungen über das organische Wirken der Genossenschaften enthalten muß, jedoch es den letzteren, so wie das Vereinsgesetz, frei stellen kann; selbstständig einzelne Anordnungen nach ihren besonderen oder lokalen Bedürfnissen festzusetzen; überhaupt werden die Genossenschaften Lebensfähigkeit erlangen, wenn man sie nicht nach einer strengen Uniformität behandelt und ihnen mit Wahrung des allgemeinen Standpunktes eine freiere Bewegung gestattet.

Nochmals sei es gesagt; solche Genossenschaften werden und müssen auch in Oesterreich die wahren Mittelpunkte und Einheiten des gewerb-

lichen Lebens bilden. Nur durch sie ist es möglich, alle jene Unterstützungsmittel zu erreichen, welche der Gewerbefreiheit zur Seite stehen müssen, sie werden die Organe bilden, um die Ausdehnung des Fachunterrichtes und die Ausbildung der Creditsverhältnisse bis in die Details zu ermöglichen und zu erleichtern; nicht ohne Absicht haben wir die Unterscheidung dessen gemacht, was Sache der Regierung und was Sache der Industriellen selbst ist. Glaubt man aber, der Associationsgeist werde hier allein wirksam sein und alles Nöthige fördern, wohlan, wir lassen ihn frei gewähren, aber er wird in den Genossenschaften kein Hinderniß finden, im Gegentheil, sie können und werden ihm überall unterstützend zur Seite stehen.

Uebrigens betreten wir damit zugleich ein ausgedehnteres Gebiet, das wir nur mit einigen wenigen Linien skizziren wollen. Vorläufig sind in dem Organismus des gewerblichen Lebens die nöthigen Einheiten gefunden worden, über welche hinaus die Organisation weiter schreiten muß. Seit mehreren Jahren sind in Oesterreich Handels- und Gewerbekammern eingeführt, die, man muß es dankbar anerkennen, bereits höchst erfolgreich gewirkt haben. Aber dieß gilt denn doch nicht als ausnahmslose Regel, und zumeist nur von den Kammern der Kronlandeshauptstädte oder jener der wichtigsten Industriebezirke, während viele kleinere Kammern nur eine geringere Lebensfähigkeit bewiesen haben. Die ganze Aufgabe würde ungleich besser gelöst werden können, wenn auf eine Theilung derselben eingegangen und zugleich eine der politischen Administration analoge Organisation der gewerblichen Organe durchgeführt werden möchte. Dieß könnte in der Art erfolgen, daß in den Kronlandshauptstädten eine Handels- und Gewerbekammer mit einer Competenz für das Kronland, in den einzelnen Kreisen aber Handels- und Gewerberäthe mit der Competenz für einen oder mehrere Kreise eingeführt und mit ihnen Gewerbegerichte als Sectionen zur schiedsrichterlichen Entscheidung von Streitigkeiten der Handels- und Gewerbegenossen verbunden würden *).

Damit wäre eine Organisation vollständig und zweckmäßig durchgeführt, die nur principiell bezeichnet werden soll, ohne auf ihre Einzelnheiten, weil die gestellte Aufgabe einigermaßen überschreitend, einzugehen.

*) In der nächsten Zeit dürfte wohl auch ein Gesetz über das industrielle Eigenthum, Mustermarken und Fabrikszeichen erlassen werden; bei den Gewerberäthen wären nun die Depositionen zu machen und durch die Gewerbegerichte Streitigkeiten darüber zu entscheiden.

Wird nun die Gewerbefreiheit auf dieser festeren Grundlage in Oesterreich eingeführt werden, so wird sie gedeihlich wirken und eine Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse ermöglichen, die von manchen fühlbaren Uebelständen, wie sie sich anderswo zeigen, befreit ist und den concreten Zuständen des Kaiserstaates entspricht. Aber man wird nicht verkennen, daß wir einer neuen Phase entgegenschreiten, in welcher die Legislative nur den Rahmen für das wirkliche Leben gibt und dieses sich zeitgemäß aus sich selbst herausarbeiten muß; dabei handelt es sich immer nur um das richtige Verständniß der Bedürfnisse und um die zweckmäßige Vereinigung der gewerblichen mit den humanitären und socialen Elementen.

Die Aufgabe ist bedeutend und umfangreich, an Mahnungen, sie zu erfüllen, und einen schärferen Unterschied zwischen dem subjektiven Elemente des Gewerbewesens — den Einzelnen, und dem objektiven Elemente — der Gesammtheit zu machen, beide genau zu sondern und wieder harmonisch zu vereinigen, wird es nicht fehlen; man hat bei der Gewerbefreiheit eben nur sie, selten den Gewerbsmann im Auge behalten, man hat den Menschen vergessen; dieser der modernen Zeit eigene Uebelstand durchdringt in verschiedener Art unsere socialen Zustände und das Problem, welches hier zu lösen bleibt, ist ein gewaltiges. —

Entwurf

eines

Gewerbe-Gesetzes.

I. Gegenstand.
II. Eintheilung.
III. Bedingungen des Gewerbe-Antrittes.
A. Bei freien Gewerben.
B. Bei concessionirten Gewerben.
C. Gemeinsame Bestimmungen.
1 In Beziehung auf die Person.
2. In Beziehung auf die Gewerbsanlagen.
IV. Umfang, Ausübung und Erlöschen der Gewerbsrechte.
V. Marktverkehr.
VI. Gehilfen und Lehrlinge.
VII. Fabriks-Ordnung
VIII. Genossenschaften.
IX. Uebertretungen und Strafen.
X. Behörden und Verfahren.
XI. Uebergangs-Bestimmungen.

I. Gegenstand.

§. 1. Als Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes wird jede dauernde auf erlaubten Erwerb gerichtete und selbstständig betriebene Beschäftigung betrachtet mit Ausnahme

a) der Landwirthschaft und ihrer, auf die Verwerthung der eigenen Erzeugnisse gerichteten Nebenzweige;

b) des Bergbaues und der — nach dem Berggesetze — von bergämtlicher Concession abhängigen Werksverrichtungen.

§. 2. Nachstehende Unternehmungen und Geschäfte werden, wenn auch gewerbmäßig betrieben, doch nicht nach diesem Gesetze, sondern fortan nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften behandelt:

1. Die Geschäfte der Advocaten, Notare und beglaubigten Agenten.
2. Die Ausübung der Heilkunde an Menschen und Thieren.
3. Die Geschäfte, deren Betrieb auf einer Bestellung der öffentlichen Behörde oder einer Gemeinde beruht, wie z. B. die Börse und Waarensensalen, Schiffsmäkler, Wagmeister, Aichmeister und Zimentirer, die Postmeister, Landboten ꝛc. ꝛc.
4. Die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung.
5. Die in einigen Kronländern bestehenden s. g. Regalbeneficien, Dominical- und Propinations-Rechte.
6. Die in einigen Kronländern bestehenden Schankrechte mancher Producenten, Communen oder Realitätsbesitzer, wie: der Buschenschank, das Leutgeben ꝛc. ꝛc.
7. Die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Institute, wie: Blinden-, Straf-Corrections-Anstalten, Gewerbeschulen.
8. Die Privat-Creditsinstitute, wie: Banken, Leih-, Versatz-, Versicherungs-Versorgungs-, Renten-Anstalten, Sparkassen ꝛc. ꝛc.
9. Die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen.
10. Der den Seeschifffahrts-Gesetzen unterliegende Seeschifffahrts-Betrieb.
11. Die Schwimm-, Turn-, Bade-, Trink-, Cur- und Heilanstalten.
12 Die Anstalten zur Beleuchtung der Städte, zur Reinigung von Straßen, Canälen, und die Abdeckereien.
13. Die Schwemm- und Flößanstalten.

14. Die Unternehmungen von öffentlichen Belustigungen und Schaustellungen aller Art.
15. Die Unternehmungen periodischer Druckschriften.
16. Das Gewerbe des Hausirhandels.

§. 3. Die Vorschriften über Staatsmonopole und Regalien werden durch das Gewerbsgesetz nicht berührt. Ebensowenig das Alleinrecht der Privilegiums-Inhaber auf die Ausbeutung ihrer Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen. Bildet aber die Ausbeutung eines Privilegiums oder der Geschäftsbetrieb mit einem Monopolsgegenstande eine gewerbliche Beschäftigung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, so finden die Bestimmungen über den Antritt und die Ausübung von Gewerben überhaupt Anwendung.

II. Eintheilung.

§. 4. Die Gewerbe theilen sich in
1. solche, welche gegen bloße Anmeldung ausgeübt werden können. — Sie heißen freie Gewerbe.
2 Solche, welche an eine förmliche Verleihung gebunden sind. — Sie heißen concessionirte Gewerbe.

§. 5. Jene Gewerbe, bei welchen durch ungeschickten Betrieb oder durch Unverläßlichkeit des Gewerbtreibenden in sittlicher Hinsicht, oder durch unbeschränkte Vervielfältigung das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner, polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann, werden als concessionirte behandelt.

§. 6. Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte erklärt sind, werden als freie behandelt.

III. Bedingungen des Antrittes eines Gewerbes.

A. Bei freien Gewerben.

§. 7. Wer ein freies Gewerbe betreiben will, hat davon der Behörde die Meldung zu machen und die gewählte Beschäftigung, sowie den Standort derselben anzugeben.

§. 8. Waltet gegen die Beschäftigung, die Person und den Standort kein gesetzliches Hinderniß ob, so fertiget die Behörde die Bestättigung über die geschehene Anmeldung, d. i. den Meldschein, aus.

§. 9. Erst nach Erlangung des Meldscheines ist die Partei befugt, das angemeldete Gewerbe anzutreten.

§. 10 Zum Betriebe eines freien Gewerbes — es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, oder der gewerbsmäßigen Verrichtung von Dienstleistungen — ist Jedermann zuzulassen, der sein Vermögen selbst zu verwalten berechtiget ist und in den österreichischen Staaten einen festen Wohnsitz hat.

§. 11. Welche besondere Umstände hievon eine Ausnahme begründen, ist im Abschnitte C. Rubrik 1. dieses Hauptstückes festgesetzt.

B. Bei concessionirten Gewerben.

§. 12. Zu einem concessionirten Gewerbe werden nebst den Bedingungen zum Antritte eines freien Gewerbes — auch Verläßlichkeit und Unbescholtenheit und bei mehreren derselben der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert.

§ 13. Als concessionirte Gewerbe werden erklärt:
Apotheker.
Giftverschleißer.
Hufbeschlagsschmiede.

Baumeister und Zimmermeister.
Dachdecker.
Rauchfangkehrer.
Alle Gewerbe, welche sich mit der Vervielfältigung auf mechanischem Wege von literarischen und artistischen Erzeugnissen beschäftigen (Buchdrucker, Kupfer- Stahl-, Stein-, Holzdrucker).
Der Handel mit Preßerzeugnissen (Buch-, Kunst-, Musikalien-, Antiquar-Handlungen).
Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesekabineten.
Unternehmungen periodischer Personentransporte außer im Wege von Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Unternehmungen.
Gastgewerbe.
Die localen Personen-Transport-Gewerbe (Fiaker, Omnibus u. dgl.)
Schiffer.
Büchsenmacher.
Trödler und Pfandleiher.

§. 14. Bei den Apothekern ist sich sowohl rücksichtlich der Befähigungs-Erfordernisse als der sonstigen leitenden Rücksichten der Verleihung — an die bestehenden Medicinal-Vorschriften zu halten.

§. 15. Concessionen zum Verschleiße der in den Medizinal-Vorschriften verzeichneten eigentlichen Gifte und Giftpflanzen sind nur Personen zu ertheilen, die sich über die erforderliche Waarenkenntniß in ganz beruhigender Weise auszuweisen vermögen.

§. 16. Das Befugniß zum Hufbeschlage wird nur Jenen verliehen, welche den Lehrkurs in einer inländischen öffentlichen Lehranstalt für Veterinärkunde oder Hufbeschlag zurückgelegt haben, oder sich über die durch Verwendung bei einem Hufschmiede erworbene praktische Befähigung ausweisen können.

§. 17. Diejenigen, welche aus der Leitung von Hochbau-Unternehmungen ein Gewerbe machen (Baumeister, Zimmermeister), müssen durch eine — nach vorausgegangener dreijähriger Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer öffentlichen Baubehörde — vor dem Kreisbauamte abzulegenden Prüfung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse sich ausweisen. Bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, kann über die Prüfung und das Erforderniß der Verwendungsjahre hinausgegangen werden.

§. 18. Die Einführung beglaubigter Ingenieure, Architekten und Feldmesser wird nach Vervollständigung der bezüglichen Studien-Einrichtungen durch eine besondere Vorschrift geregelt werden.

§. 19. Dachdecker und Rauchfangkehrer müssen sich über die in mehrjähriger Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

§. 20. Buch-, Stein-, Metall- und Holzdrucker &c., dann Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquarhändler &c. müssen sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende, allgemeine Bildung ausweisen. Das gleiche gilt von den Unternehmern von Leihbibliotheken und Lesecabineten. Die erstgenannten Gewerbe dürfen nur in den Hauptstädten der Kronländer und der Verwaltungsgebiete Ungarns und in den Kreis- und Comitats-Städten errichtet werden.

Ausnahmen hievon können vom Handelsministerium, einverständlich mit der obersten Polizeibehörde bewilliget werden

§. 21. Die Concessionen auf Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquar-Buchhandlungen haben nicht auf diese einzelnen Zweige, sondern immer auf den Handel mit Preßerzeugnissen überhaupt zu lauten.

§. 22. Für den ausschließlich auf Schulbücher, Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder sich beschränkenden Handel können abgesonderte Licenzen ertheilt werden, die weder an den im §. 20 geforderten Befähigungs-Nachweis gebunden, noch auf die dort bezeichneten Städte beschränkt sind.

§. 23. Für den Verschleiß periodischer Druckschriften werden ebenfalls besondere Licenzen ertheilt, die aber nach den Bestimmungen der Preßvorschriften nur für die bestimmte Druckschrift, den bestimmten Verschleißort und für eine bestimmte Dauer in der Regel nicht mehr als sechs Monate, auszustellen sind.

§. 24. Bei Concessionen zu Unternehmungen periodischer Personentransporte ist, wenn diese auf Poststraßen und mit Pferdewechsel statthaben sollen, das Einvernehmen mit den Postbehörden zu pflegen.

§. 25. Bei der Verleihung von Gastgewerben sind die Rücksichten der

polizeilichen Ueberwachung und das Verhältniß der schon bestehenden Gewerbe zum Ortsbedarfe ins Auge zu fassen.

§. 26. Die Gastgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung.
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank geistiger Getränke mit Ausnahme des Branntweins;
d) Ausschank von Branntwein, worunter verstanden wird jede gebrannte alkoholhaltige, unversüßte, unter 30° Beaumé verdünnte Flüssigkeit;
e) Kaffeeschank — ohne
f) oder mit dem Rechte zur Verabreichung anderer Erfrischungen;
g) und zur Haltung von Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich erworben werden, sind aber jedesmal in der Verleihung taxativ aufzuführen.

§. 27. Als Grenzlinie zwischen dem Ausschanke und dem Verschleisse von Getränken, welcher letztere den betreffenden Erzeugern und Handeltreibenden ohne eine besondere Verleihung zusteht, wird bestimmt, daß der erste die Verabreichung von Getränken an Sitz und Stehgäste oder über die Gasse, der letztere den Verkauf von Getränken in Gebünden oder versiegelten Flaschen in sich begreift.

§. 28. Die Gewerbe derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen auf Plätzen ꝛc. Wagen, Pferde, Sänften oder andere Personen-Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, sind an Licenzen gebunden und werden durch locale Anordnungen geregelt.

§. 29. Die Schifffahrts-Unternehmungen auf Binnenwässern mit Segel- oder Ruderfahrzeugen können gegen bloße Anmeldung betrieben werden. Zur Leitung der in solchen Unternehmungen verwendeten Fahrzeuge aber, sie möge vom Eigenthümer oder dessen Bestellten besorgt werden, wird nur derjenige zugelassen, welcher sich vor der Behörde über die praktischen Kenntnisse ausgewiesen hat, und in Folge dessen mit einer Schifferlicenz (Patent) versehen worden ist.

§. 30. Büchsenmacher müssen sich über die durch mehrjährige Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen. Als Büchsenmacher werden diejenigen angesehen, welche Feuergewehre in gebrauchsfertigem Zustande herstellen, nicht aber auch diejenigen, welche bloß Bestandtheile von Feuergewehren verfertigen.

§. 31. Bei Verleihung von Trödler- und Pfandleiher-Gewerben sind nebst der Unbescholtenheit der Bewerber auch die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen.

§. 32. Es bleibt dem Handelsministerium vorbehalten, dort — wo nach der anzustellenden Erfahrung — überwiegende polizeiliche Rücksichten dafür sprechen sollten, im Verordnungswege auch noch einzelne andere, als die im gegenwärtigen Kapitel erwähnten Gewerbe von einer förmlichen Verleihung abhängig zu machen und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. In Beziehung auf die Person.

§. 33. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe unterliegt keiner Beschränkung.

§. 34. Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden will, nirgends abhängig und ändert nichts an der Gemeinde-Angehörigkeit. Ebensowenig wird durch denselben die Militärpflicht berührt oder die politische Ehebewilligung erworben.

§. 35. Das Geschlecht begründet in Absicht auf die Zulassung zu Gewerben, keinen anderen Unterschied, als welchen die für einzelne Gewerbe geforderte besondere Befähigung mit sich bringt.

§. 36. Moralische Personen werden so gut wie Individuen zu Gewerben zugelassen, müssen aber der Behörde ihren Geschäftsführer anzeigen, welcher, wenn die Ausübung des Gewerbes an den Nachweis besonderer persönlicher Erfordernisse gebunden ist, die gesetzliche Qualifikation besitzen muß.

§. 37. In wie ferne Geistliche, Ordenspersonen, Militärs, k. k. Beamte

und andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Standes- und Dienstesvorschriften.

§. 38.

§. 39. Derjenige, welchem durch richterliches oder administratives Erkenntniß ein Gewerbsrecht entzogen worden ist, kann zur selbstständigen Ausübung eines anderen verwandten Gewerbes nur gegen besondere Erlaubniß der Landesstelle zugelassen werden, die nicht zu ertheilen ist, wenn durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt würde.

§. 40. Ausländer, wenn sie für die Zeit des Gewerbebetriebes ihren Wohnsitz im Inlande nehmen, werden den Inländern gleichbehandelt, wofern in ihrem Lande den diesseitigen Unterthanen die nämliche Gleichstellung gewährt ist. Wo dieß nicht der Fall ist, bleibt die Zulassung eines Ausländers zu einem Gewerbe an die Bewilligung des Handelsministeriums gebunden.

§. 41. Commanditen und stabile Agentien ausländischer Handels- und Industrie-Unternehmungen dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Bewilligung des Handelsministeriums errichtet werden.

§. 42. Rücksichtlich der Zulassung von Handlungsreisenden für ausländische Handels- und Industrie-Unternehmungen wird, wofern nicht durch Staatsverträge etwas Besonderes bestimmt ist, Reciprocität beobachtet.

2. In Beziehung auf die Gewerbs-Anlagen.

§. 43. Unabhängig von den in der Persönlichkeit des Bewerbers gegründeten Bedingungen, und ohne Unterschied, ob es sich um ein freies oder concessionirtes Gewerbe handle, hat die Untersuchung der polizeilichen Zulässigkeit des Gewerbebetriebes in den dazu gewählten Lokalitäten beim Antritte aller jener Gewerbe voranzugehen, welche mit der Anlage von Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken verbunden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch sicherheitsgefährliche Betriebsarten, durch üblen Geruch, durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.

§. 44. Für einzelne Gattungen von solchen Gewerbe-Anlagen hat ein förmliches Reclamationsverfahren nach Vorschrift der §§. 46 bis 59 einzutreten. Bei allen anderen bleibt es der Behörde überlassen, die Erhebungen in der förderlichsten Weise zu pflegen, wobei sie besonders darauf zu sehen haben wird, daß für Schulen, Kirchen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbe-Anlagen keine Störung erwachse.

§. 45. Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit controlpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die von den Finanzgesetzen geforderten Bedingungen geknüpft.

§. 46. Zu den gewerblichen Anlagen, bei welchen ein förmliches Reclamations-Verfahren im Sinne der nachfolgenden §§. einzutreten hat, werden dermalen nachstehende gerechnet:

Feuerwerkskörper-	(Anlagen zur Bereitung.)
Zündwaaren-	dto.
Poudrette-	dto.
Dungharnsalz-	dto.
Talg-	(Schmelzen.)
Kerzen-	(Giessereien.)
Seifen-	(Siedereien.)
Knochen-	dto.
dto.	(Bleichen.)
dto	(Stampfen und Mühlen)
dto.	(Brennereien.)
Wachstuch-	(Manufacturen.)
Schnellbleichen-	
Wasserröstanstalten	
Darmsaiten-	(Manufacturen.)
Arsenikhütten.	

Die vorbezeichneten Anlagen dürfen nur in angemessener Entfernung von bewohnten Orten angelegt werden.

Ferneres:
Leuchtgas (Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung).
Glashütten.
Spiegelamalgamir-Werke.
Ziegel- (Brennereien)
Thonwaaren- (aller Art) (Brennereien)
Zucker- (Siedereien)
Salzsäure- (Fabriken)
Salpetersäure- (Fabriken)
Schwefelsäure- dto
Salmiak- dto.
Chemische Waaren aller Art (Fabrik)
Gärbereien,
Schlachthäuser,
Fleckfiedereien,
Coaks- (Bereitungsanstalten)
Steinkohlentheer dto.
Holztheer- dto.
Kalk- (Brennereien)
Gyps- dto.
Ruß- dto.
} insoferne sie außerhalb der Gewinnungs-Orte des Materiales errichtet werden.
Dampfmaschinen (Anlagen mit Anwendung von . . .)
Dampfentwickler- dto.
endlich alle Werke, welche durch Wasser oder Wind bewegt werden.

Dem Handelsministerium bleibt jederzeit eine Revision dieses Verzeichnisses vorbehalten.

§. 47. Die vorbezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der politischen Landesstelle anzusuchen.

§. 48. Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Landesstelle auf dem gewählten Standorte wegen erheblichen Gefahren oder Nachtheilen für die Umgebung ohne Weiteres als unzulässig sich darstellt, ist das Gesuch sogleich zurückzuweisen.

Ist hiezu kein Anlaß, so wird über Anordnung der Landes-Stelle die beabsichtige Unternehmung durch die Localgewerbs-Behörde mittelst dreimaliger Einschaltung in das Amtsblatt und gleichzeitig in der für andere örtliche Kundmachungen vorgeschriebenen Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt bei der Lokal-Gewerbsbehörde anzubringen.

§. 49. Werden binnen dieser Frist keine Einwendungen eingebracht, so hat über dießfällige Anzeige der Gewerbsbehörde die Landesstelle die Genehmigung unter Feststellung der von — Amtswegen — mit Rücksicht auf Wasser- und Feuer-, Bau- und Gesundheitspolizei, und die Anordnungen über die Beschaffenheit der Dampfkessel — sich ergebenden Bedingungen, schriftlich zu ertheilen.

§. 50. Werden Einwendungen vorgebracht, so werden sie, insofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, von der Localgewerbs-Behörde unter Zuziehung des Unternehmers zu Protocoll erörtert und die geschlossenen Verhandlungen gutächtlich der Landesstelle vorgelegt.

Privatrechtliche Einwendungen sind zur Austragung vor den ordentlichen Richter zu erweisen, ohne daß hievon die weitere Verhandlung über die gewerbliche Genehmigung abhängig gemacht wird.

§. 51. Die politische Landesstelle hat das Gesuch mit Rücksicht auf die polizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf Gefahren, Nachtheile und Belästigung gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder mit Verschreibung der sich ergebenden Bedingungen — wie §. 49 zu ertheilen.

§. 52. Die Entscheidung ist dem Unternehmer und den Widersprechenden durch die Localgewerbsbehörden zu eröffnen.

Gegen dieselbe steht der Recurs an das Ministerium offen, er muß binnen einer Präclusivfrist von 14 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides an —

bei der Localgewerbsbehörde angemeldet und daselbst binnen einer weitern Präclusivfrist von 4 Wochen eingereicht werden.

§. 53. Der Unternehmer ist sowohl von dem unbenützten Verstreichen der Recursfristen, als von dem entgegengesetzten Falles von dem Widersprechenden überreichten Recurse, in Kenntniß zu setzen.

Die Anmeldung rücksichtlich der Einbringung des Recurses von Seite des Letzteren hat eine suspendirende Wirkung in Bezug auf die Bewilligung.

§. 54. Die eingelangten Recurse, und wenn nothwendig, deren protocollarische Erörterungen sind durch die Landesstelle mit gutächtlicher Einbegleitung dem Ministerium vorzulegen.

§. 55. Die baaren Auslagen der Bekanntmachung und des weiteren Verfahrens fallen dem Unternehmer, jene, welche durch unbegründete Einwendungen erwachen, den Widersprechenden zur Last. In dem Bescheide ist immer auch die Vertheilung der Kosten auszusprechen.

§. 56. Bei Uebertragung an einen anderen Standort und bei jeder wesentlichen Aenderung in der Betriebsstätte oder der Fabrikationsweise — ist eine neue Genehmigung in der oben angedeuteten Weise einzuholen; nicht aber bei einer bloßen Besitzveränderung.

§. 57. Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb binnen zwei Jahren nicht begonnen oder durch eben so lange Zeit unterbrochen wurde.

§. 58. Jede auch mit Genehmigung errichtete Gewerbs-Anlage kann von dem Handelsministerium nach Entgegennahme der Vertheidigung der Eigenthümer eingestellt werden, wenn ihr Betrieb der öffentlichen Gesundheit Nachtheil bringt, oder sonst mit den Rücksichten des Gemeinwohles sich als unverträglich darstellt.

§. 59. Die im §. 46 bezeichneten Anlagen unterliegen den hier gegebenen Vorschriften, auch wenn sie nur für den eigenen Gebrauch betrieben werden.

IV. Umfang, Ausübung und Erlöschen der Gewerbsrechte.

§. 60. Die Gewerbtreibenden sind bei Ausübung ihres Gewerbes nicht nur den allgemeinen Gesetzen, sondern auch den besonderen Vorschriften ihres Gewerbes unterworfen.

§. 61. Die Gewerbsberechtigung wird bei freien Gewerben nach dem Inhalte des Meldscheines beurtheilt, der nach den eigenen Angaben der Partei ausgefertigt, an keine stehenden Gewerbs-Benennungen und Abgrenzungen gebunden ist, jedoch den Gegenstand der Beschäftigung deutlich bezeichnen muß. Beschäftigungen, die unter sich in keinem Zusammenhange stehen, dürfen nicht in Einen Meldschein zusammengefaßt werden, sondern erfordern abgesonderte Meldscheine.

§. 62. Bei den concessionirten Gewerben hat die Verleihung immer auf die gesetzliche Gewerbsbenennung zu lauten, und es ist sich rücksichtlich der Abgrenzung der einzelnen Gewerbe, so weit dieselbe nicht schon durch die Bestimmungen des Abschnittes B des III. Hauptstückes geregelt ist, an den Ortsgebrauch zu halten.

§. 63. Die Gewerbsberechtigung zur Erzeugung eines Gegenstandes schließt immer auch das Recht in sich, die dazu nöthigen Materialien und Werkzeuge, wie auch alle zur vollendeten Darstellung des Gegenstandes gehörigen Nebentheile selbst zu erzeugen.

§. 64. In der Wahl und Aufnahme der Hilfsarbeiter sind die Gewerbtreibenden auf keine bestimmte Zahl beschränkt und an keine Abtheilung nach Gewerben, sondern lediglich an die Vorschriften der Hauptstücke VI und VII. gebunden.

§. 65. Die Gewerbtreibenden können die Gegenstände ihres Gewerbes überall hin versenden und absetzen, und die Arbeiten ihres Gewerbes aller Orten verrichten. Die Beschränkung auf geschlossene Gewerbbezirke hat überall aufzuhören. Eine Ausnahme hievon machen nur die mit Licenzen betheilten, rein localen Verrichtungen der §§. 23 und 28 und die für eine bestimmte Linie ertheilten Befugnisse von periodischen Personen-Transport-Unternehmungen.

§. 66. Die Haltung einer festen Betriebslocalität (Werkstätte, Verkaufsgewölbe ꝛc.) außerhalb der Gemeinde des Gewerbe-Standortes wird jedoch als neues Gewerbe angesehen und ist nur auf Grundlage eines neuen Meldscheines, beziehungsweise einer neuen Verleihung gestattet.

§. 67. Innerhalb des Gemeindebezirkes können für Ein Gewerbe auch mehrere feste Betriebslocalitäten gehalten werden; doch ist bei concessionirten Gewerben dazu die besondere Bewilligung der Behörde erforderlich.

§. 68. Jede Veränderung in den Betriebslocalitäten hat der Gewerbtreibende der Behörde anzuzeigen.

§. 69. Die Gewerbsberechtigten können im Umherreisen selbst, oder durch Bevollmächtigte Bestellungen auf Gegenstände des eigenen Gewerbsbetriebes suchen, dürfen jedoch hierbei — außer auf Märkten — keine Waaren zum Verkaufe auf Losung, sondern nur Muster mitführen.

§. 70. Zum Feilhalten und Anbieten auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der Marktzeit und außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit. — Das Feilbieten durch Herumtragen von Haus zu Haus (Hausirhandel) bildet einen eigenen Erwerbszweig, dessen Ausübung durch ein besonderes Gesetz geregelt ist.

§. 71. Das Recht zur Eintragung in die Handelsmatrikel (Protocollirung beim Handelsgerichte) erlangt ein Gewerbsberechtigter nur durch besondere Bewilligung der Gewerbsbehörde. Dieselbe wird nur jenen ertheilt, welche sich über die Kenntniß der kaufmännischen Buchführung auszuweisen vermögen und im Allgemeinen durch ihre Vermögensverhältnisse und ihre Ehrenhaftigkeit die Gewähr eines aufrechten und soliden Betriebes bieten. Bei den in dem §. 21. erwähnten concessionirten Gewerbsinhabern wird diese Bewilligung schon durch die Gewerbsverleihung als gegeben betrachtet.

§ 72. Inwiefern gewisse Befugnisse, als da sind: die Aufnahme öffentlicher Gesellschafter, die Ausgabe von Oblatorien, die Führung einer kaufmännischen Firma ꝛc. durch die Protocollirung der betreffenden Gewerbsunternehmer beim Handelsgerichte bedingt sind, welche besondere Verpflichtungen aus dieser Protocollirung entspringen, bestimmt das Handelsrecht.

§. 73. Eine unbedingte Verpflichtung zur Protocollirung beim Handelsgerichte besteht weder für Handelsleute, noch für andere Gewerbtreibende.

§. 74. Gewerbsunternehmungen, die vermöge ihres großartigen Betriebes von hervorragender Bedeutung für die Entwickelung der Nationalindustrie und die Belebung des Handels sind, können von der Regierung mit dem Vorrechte betheilt werden, den Titel „k. k. National-Fabrik" beziehungsweise „k. k Großhandlung" und den kaiserlichen Adler im Schilde, Siegel und Firma zu führen.

§. 75. An den in einigen Landestheilen für einzelne Approvisionirungs-Gewerbe bestehenden Preissatzungen wird durch gegenwärtiges Gesetz Nichts geändert. Die Einführung oder Beseitigung solcher Preissatzungen, so wie die Feststellung der Grundsätze der Bemessung steht dem Ministerium zu.

§. 76. Bei der Fleischausschrottung und dem Verkaufe von Gebäcken, Mahlproducten und Heizmateriale ist die Gewerbsbehörde berechtiget, auch dort, wo diese Artikel keiner Satzung unterliegen, wenn sie es für zweckmäßig erkennt, die Ersichtlichmachung der Preise anzuordnen.

§. 77. Apotheker, Bäcker und Fleischer haben ihr Gewerbe ohne Unterbrechung zu betreiben, und bei beabsichtigter Einstellung diese zwei Monate früher anzumelden, während dieser Zeit aber das Gewerbe fort zu betreiben.

§. 78. Die Gewerbsrechte sind streng persönliche Rechte, und können weder verpachtet noch durch Verfügungen unter Lebenden, oder auf den Todesfall an Andere übertragen werden.

§ 79. Sie können aber durch einen Stellvertreter, das ist eine für Rechnung des Gewerbsinhabers aber unter eigener Verantwortung handelnde Person, ausgeübt werden, wenn diese die für den Selbstbetrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzt und der Behörde angezeigt worden ist.

§. 80. Nach dem Tode eines Gewerbsberechtigten kann die Witwe während des Witwenstandes das Gewerbe fortführen, ohne bei concessionirten Gewerben eine neue Concession zu bedürfen. Ist das Gewerbe an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebunden, so hat sie einen qualifizirten Stellvertreter zu bestellen.

§. 81. Ebenso kann ein Gewerbe für Rechnung der minderjährigen Erben,

oder während einer Curatel, einer Concursmassa- oder Nachlaßregulirung durch einen qualifizirten Stellvertreter fortgeführt werden.

§. 82. Die Gewerbsberechtigungen erlöschen:

a) durch den Tod des Besitzers, mit Vorbehalt der Fälle der §§. 80 und 81;

b) durch Heimsagung, welche unbedingt geschehen muß, und nicht gültig Statt finden kann, wenn der Gewerbsberechtigte sich wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung befindet, wegen welcher nach dem Gesetze — auf den Verlust der Gewerbsberechtigung erkannt werden kann;

c) durch Ablauf der Zeit, wenn die Concession oder Licenz nur auf eine bestimmte Dauer ertheilt wurde;

d) durch Strafe nach den Bestimmungen des Hauptstückes IX.

§. 83. Jede Gewerbsberechtigung kann von der Behörde zurückgenommen werden, wenn der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der allgemeinen oder der besonderen Erforderniße der Gewerbsberechtigung zum Vorschein kommt.

V. Marktverkehr.

§. 84. Jeder Producent und Gewerbtreibende ist berechtiget, die Märkte mit seinen Erzeugnissen und Verkaufsgegenständen, so weit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind, zu beziehen, ohne dieß besonders anmelden zu müssen.

§. 85. Diejenigen, welche — ohne Producenten oder Gewerbsleute zu sein — aus dem Beziehen von Märkten ein fortlaufendes Geschäft machen (Fieranten), haben diesen Erwerbszweig nach §. 7 anzumelden.

§ 86. Gegenstände des Marktverkehres auf Messen; Jahrmärkten und den ihnen durch specielle Verordnungen für die Curzeit gleichgestellten Badeorten sind alle im freien Verkehre überhaupt gestattete Waaren. Der Verkauf von Preßerzeugnissen ist jedoch auch auf diesen Märkten nur den mit den bezüglichen Concessionen versehenen Gewerbsleuten gestattet.

§. 87. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: Wirthschafts- und Ackergeräthe, gemeine Nahrungsmittel und andere Artikel des täglichen Verbrauches.

§. 88. Mit anderen, als diesen Artikeln die Wochenmärkte zu beziehen, ist nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbtreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet.

§. 89. Märkte für einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh-, Woll-, Getreide-, Pferde-, Kinderspielwaaren-Märkte ꝛc. werden rücksichtlich aller anderen Gegenstände wie Wochenmärkte behandelt.

§. 90. Auf Jahrmärkten dürfen auch Hausirer ihre Waaren in Buden feilhalten.

§. 91. Ausländer werden im Marktbesuche den Inländern gleichbehandelt, so weit nicht eine Abweichung hievon als Erwiderung der im Auslande gegen dießseitige Unterthanen angeordneten Beschränkungen vom Ministerium verfügt wird.

§ 92. Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen anderen, als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden.

§. 93. Innerhalb obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der Regierung die Marktordnung nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, in wie weit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde. Begünstigungen der Gewerbsleute des Ortes oder einzelner Gewerbsclassen in Beziehung auf Anweisung der Plätze, oder Festsetzung der Verkaufszeit dürfen nicht stattfinden.

§. 94. Wie von den Gemeinden die Berechtigung zur Abhaltung von Märkten erworben werde, und welche Rücksichten bei solchen Bewilligungen zu beobachten sind, ist durch besondere Vorschriften bestimmt

---

VI. Gehilfen und Lehrlinge.

§. 95. Die Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen sind nach den Bestimmungen des allgem. b. G. B. mit Anwendung der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen, theils besonderen, theils näheren Vorschriften zu beurtheilen.

§. 96. Die Gewerbs- und Polizeibehörden haben zu wachen, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, und denjenigen, welche des Schul- und Religions-Unterrichtes noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

§. 97. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen, die sich auf das Dienst- uud Lehrverhältniß beziehen, werden — so lange für diese Angelegenheiten keine besonderen Behörden eingesetzt sind, durch die Polizeiobrigkeit entschieden, vorbehaltlich der Berufung auf den Rechtsweg binnen 14 Tagen präclusiver Frist, durch welche Berufung aber die vorläufige Vollstreckung nicht aufgehalten wird.

Lehrlinge.

§. 98. Als Lehrling wird betrachtet, wer in minderjährigem Alter bei einem selbstständigen Gewerbtreibenden (Handelsmanne, Fabrikanten, Handwerker ꝛc.) zur Erlernung eines Gewerbes in die Lehre tritt.

§. 99. Sowohl die Aufnahme eines Lehrlings, als dessen Austritt hat der Gewerbeinhaber der Polizeiobrigkeit binnen acht Tagen zu melden.

§. 100. Der Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und genießt seinen Schutz und seine Obsorge.

§. 101. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen. Er hat ihn zur Arbeitsamkeit und guten Sitten, und während des schulpflichtigen Alters, wenn eine öffentliche Schule im Orte besteht, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes anzuhalten.

§. 102. Die Dauer der Lehrzeit ist Gegenstand freier Uebereinkunft. In Ermangelung einer besonderen Verabredung wird ein für beide Theile — gegen sechswöchentliche Aufkündigung auflösbarer Vertrag angenommen.

§. 103. Das Lehrverhältniß kann vor Ablauf der bedungenen Lehrzeit, oder wo eine solche nicht festgesetzt wurde, ohne Kündigung aufgelöst werden:

1. Von Seite des Lehrherrn,

a) wenn der Lehrling moralisch so verdorben ist, daß die Mittel der häuslichen Zucht nicht ausreichen;

b) in den Fällen, welche im §. 109—2 bezeichnet sind.

2. Von Seite der gesetzlichen Vertreter des Lehrlings,

a) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht.

Ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauches vorhanden sei, hat stets die Polizei-Obrigkeit — mit Ausschluß des Rechtsweges — zu entscheiden.

b) wenn der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder einem andern Berufe übergeht.

3. Von Seite des einen oder des andern Theiles,

a) wenn der Lehrling die zur Erlernung des Gewerbes nöthige körperliche Eignung oder Geschicklichkeit nicht besitzt;

b) wenn der Lehrherr durch was immer für Verhältnisse gehindert ist, für die Unterweisung des Lehrlings zu sorgen.

§. 104. Durch das Aufhören des Gewerberechtes, oder wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird, (§§. 131, und 132) lös't sich der Lehrvertrag von selbst auf.

§. 105. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der festgesetzten Lehrzeit, oder — wo eine solche nicht festgesetzt wurde, vor Ablauf der Kündigungsfrist, hat — wenn die Auflösung durch ein Verschulden eines Theiles herbeigeführt wurde, dieser dem Gegentheile Schadloshaltung zu leisten.

Gehilfen.

§. 106. Als Gehilfen werden angesehen, die in einem Gewerbe zu körperlichen Arbeiten gewöhnlich gegen Wochenlohn stabil verwendeten Personen als da sind: Gesellen, Handlungsdiener, Fabriksarbeiter ꝛc., nicht aber auch die mit Monats- oder Jahresgehalt in Dienstleistungen höherer Kategorien, z. B. als Buchhalter, Cassier, Agenten, Ingenieure, Werkleiter, Provisoren, Factoren ꝛc. angestellten Individuen, und eben so wenig die einfachen Taglöhner.

Jeder Gehilfe muß — um in einen Dienst aufgenommen zu werden — mit den nöthigen Documenten versehen sein, welche bei den Handelsgehilfen in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei den Gehilfen der übrigen Gewerbe in dem Dienstbuche (siehe Anhang) bestehen.

§. 107. Der Diensteintritt und Austritt eines Gehilfen muß von dem dienstgebenden Gewerbsinhaber der Polizeiobrigkeit binnen acht Tagen angezeigt werden.

§. 108. Die Art der Verwendung eines Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfristen sind Gegenstand freien Uebereinkommens. In Zweifel wird eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt.

Wenn die Zahlung des Gehilfen nach stückweise gelieferter Arbeit geschieht, oder derselbe von dem Dienstgeber einen Vorschuß genommen hat, kann er ungeachtet einer Kündigung von seiner Seite verhalten werden, die übernommenen Stücke zu vollenden und den Vorschuß zurückzuzahlen oder abzudienen.

§. 109. Das Dienstverhältniß kann alsogleich aufgelöst werden:

1. Von Seite des Gehilfen, wenn der Dienstgeber

a) ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, oder sonstige erhebliche Vertragsbestimmungen verletzt;

b) ihm eine Handlung wider die Gesetze oder wider die guten Sitten zumuthet;

c) in Concurs verfällt oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben.

2. Von Seite des Dienstgebers, wenn der Gehilfe

a) die Ehre des Dienstgebers oder seiner Angehörigen empfindlich verletzt;

b) eine Handlung verübt, wodurch das in ihn zu setzende Vertrauen verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstherrn gelangt;

c) ohne Einwilligung des Dienstgebers ein — seiner Verwendung beim Gewerbe — abträgliches Nebengeschäft betreibt oder daran Theil nimmt;

d) sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen zum Ungehorsam und zur Auflehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder schlechten Handlungen zu verleiten sucht.

§. 110. Der Dienstgeber kann aber auch, ohne einen der aufgezählten Gründe, einen Gehilfen ohne vorläufige Kündigung oder vor dem Ablaufe der Kündigungsfrist entlassen, wenn er ihm den Lohn für diese Zeit und die sonst noch bedungenen oder eingeführten Bezüge vergütet.

§. 111. Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber — die im §. 109 ad 1 bezeichneten Ursachen ausgenommen — ohne vorhergegangene Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist verläßt, ist er den — dem Dienstgeber hiedurch allenfalls verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet.

§. 112. Der Gehilfe ist verpflichtet, seinem Dienstherrn Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die ihm anvertrauten Arbeiten nach bestem Vermögen zu verrichten, über die Betriebsverhältnisse des Dienstgebers Verschwiegenheit zu beobachten und die Lehrlinge gut zu behandeln. Er ist dagegen berechtiget, die bedungenen Bezüge zur rechten Zeit, eine anständige Behandlung, beim Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß, und im Falle einer Erkrankung wenigstens diejenige Hilfe in Anspruch zu nehmen, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegen ihre Dienstleute obliegt, falls nicht durch Genossenschaften für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der erkrankten Gehilfen in anderer Weise gesorgt ist.

§. 113. Für die Handlungsbediensteten bei protokollirten Gewerbs-Unternehmern haben rücksichtlich der Aufhebung des Vertrages und der Kündigungsfristen die im Handelsrechte gegebenen Bestimmungen Geltung.

VII. Fabriks-Ordnung.

§. 114. Jedes Manufactur-Gewerbe, in dessen Betriebslocalien mehr als 10 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters beschäftiget sind, unterliegt — außer den allgemeinen Bestimmungen über Gehilfen und Lehrlinge — noch folgenden besonderen Vorschriften.

§. 115. Ueber das gesammte Arbeiter-Personale ist ein genaues Verzeichniß mit Angabe des Namens, des Alters, des Geburtsortes, der dienstlichen Bestimmung und der Bezüge zu führen, und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

§. 116. In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind.

a) Ueber die verschiedenen Classen des in der Fabrik verwendeten Personals und ihrer Dienstverrichtungen;
b) über das Verhältniß zwischen den Aufsehern und Arbeitern;
c) über die Dauerzeit der Arbeit;
d) über die Löhnungen und sonstigen Bezüge, die Zeit der Abrechnung urd Auszahlung;
e) über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
f) über allfällige Löhnungsabzüge und Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung;
g) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienst-Verhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

§. 117. Außer den für eigentliche Gewerbsarbeiten heranzubildenden Lehrlingen — dürfen auch Lohnkinder, jedoch nicht unter 10 Jahren, zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sind, und die körperliche Entwicklung nicht hindern.

§. 118. Der Fabrikant ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß diese Kinder, wofern im Orte eine öffentliche Schule besteht, während des schulpflichtigen Alters, den vorgeschriebenen Schul- und Religionsunterricht genießen, und daß sie in der Religionsübung nicht gehindert werden.

§. 119. Bis zum zurückgelegten 12. Lebensjahre darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, bis zum zurückgelegten 16 Lebensjahre täglich 12 Stunden nicht übersteigen, und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

§. 120. Die Arbeit der Individuen unter 16 Jahren vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends ist untersagt.

VIII. Genossenschaften.

§. 121. Diejenigen, welche in einer Gemeinde gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können mit Bewilligung der Behörde zu einer Genossenschaft zusammentreten. Nach Maßgabe der Umstände kann auch die Bildung von Genossenschaften aus den Gewerbtreibenden mehrerer Gemeinden oder Bezirke und verschiedener Gewerbe bewilligt werden.

§. 122. Die Genossenschaften sind in der Regel freiwillige Vereine. Doch bleibt es der Regierung vorbehalten, dort wo administrative Gründe es räthlich machen — nach Anhörung der betreffenden Handels- und Gewerbekammern, für einzelne Gattungen von Gewerben, oder für einzelne Bezirke die Bildung von Genossenschaften den Gewerbtreibenden als Verpflichtung vorzuschreiben.

§. 123. Der Zweck der Genossenschaften besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

Insbesondere obliegt ihnen:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen;
b) Die Förderung von Fachschulen und Ueberwachung derselben;
c) Die Förderung und Ueberwachung der Anstalten und Einrichtungen zur Unterstützung der Gewerbsgenossen, ihrer Gehilfen und Lehrlinge in Fällen der Erkrankung oder sonstiger Nothlage;
d) Die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesammtheit der Genossen beziehen —

§. 124. Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der selbstständige Gewerbbetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

§. 125. Die sich bildenden Genossenschaften werden nach dem allgemeinen Vereinsgesetze behandelt.

§. 126. Den Gewerbsgehilfen (Gesellen) ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen, vorbehaltlich der etwa angemessen scheinenden Abänderungen — gewährleistet, und es ist Aufgabe der politischen Behörden, auf das Zustandekommen solcher auf Wechselseitigkeit beruhender Unterstützungs-Vereine dort — wo sie noch nicht bestehen — hinzuwirken.

IX. Uebertretungen und Strafen.

§. 127. Die Uebertretungen der Gewerb-Vorschriften werden, wenn sie nicht den allgemeinen Strafgesetzen verfallen, bestraft mit

Verweisen, welche stets mit Androhung von Strafen für den Fall der Wiederholung zu verbinden sind;

Geldstrafen bis 400 fl.;

Arrest bis zu einem Monate;

Beschränkung oder Einziehung der Gewerbsrechte für immer oder auf bestimmte Zeit;

Ausweisung nicht zuständiger Individuen aus dem Aufenthalts-Orte. —

Diese verschiedenen Strafarten werden entweder einzeln oder in Verbindung unter sich in Anwendung gebracht.

§. 128. Eine Geldstrafe bis 200 fl. Conv. Münze hat insbesondere zu treffen:

a) jene Personen, welche ein Gewerbe ausüben, ohne hiezu durch Meldschein oder Concession die Berechtigung zu besitzen;
b) jene Gewerbsleute, welche ihre Gewerbs-Berechtigung überschreiten;
c) jene Gewerbsleute, welche ihre Berechtigung zur Deckung der unbefugten Gewerbs-Ausübung eines dritten mißbrauchen;
d) jene, welche die Veränderung ihrer Betriebslokalitäten der Behörde anzuzeigen unterlassen. §. 68.
e) jene, welche sich eine Verletzung der allgemeinen festgesetzten Pflichten gegen einen Lehrling oder eine Uebertretung der bezüglich der Verwendung der Lohnkinder gegebenen Anordnungen zu Schulden kommen lassen;
f) jene, welche die vorgeschriebene Meldung des Ein- und Austrittes der Lehrlinge und Gehilfen unterlassen. §§. 99 und 107.
g) die in §. 77 genannten Gewerbsleute, wenn sie den Gewerbbetrieb ohne Anmeldung einstellen, oder bei angemeldeter Heimsagung die Fortsetzung während der Kündfrist unterlassen.

§. 129. Bei Bemessung obiger Geldstrafen ist auf die Erschwerungs- und Milderungs-Umstände, so wie auf die Größe des mit der Uebertretung beabsichtigten Vortheils oder zugefügten Nachtheils Rücksicht zu nehmen. Ist der Gegenstand geringfügig, kann auch ein Verweis an die Stelle der Geldstrafe treten.

§. 130. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe angemessen zu erhöhen

und kann bis zu 400 fl. gesteigert werden. Bei besonders erschwerenden Umständen kann Arreststrafe von 24 Stunden bis zu einem Monate verhängt werden.

§. 131. Im zweiten Wiederholungsfalle können die Uebertretungen ad b. c. mit dem Verluste des Gewerbsrechtes, die Uebertretung ad c. mit dem Verluste des Rechtes, Lehrlinge und beziehungsweise Lohnkinder zu halten, für einen bestimmten Zeitraum oder auch für immer bestraft werden. Der Verlust des Gewerbsrechtes kann auch überhaupt bei Uebertretungen der gewerbspolizeilichen Vorschriften verhängt werden, wenn die Fruchtlosigkeit vorausgegangener Bestrafungen die Unverbesserlichkeit des Uebertreters darthut.

§. 132. Des Rechtes, Lehrlinge zu halten, können auch jene Gewerbsleute nach Umständen auf eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig erklärt werden, welche wegen eines Verbrechens oder eines — aus Gewinnsucht begangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens verurtheilt werden, oder welche die Lehrlinge zu einer strafbaren Handlung der bezeichneten Art oder zu einer schweren Gefällsübertretung zu verleiten suchen.

§. 133. Ohne vorausgegangene Gewerbsstrafe wird der Verlust eines Gewerbes verhängt:

a) Wenn ein Gewerbsberechtigter in Concurs verfällt und aus der Untersuchung hervorgeht, daß dem Criditar Betrug oder sträflicher Leichtsinn zur Last fällt, und zwar auch dann, wenn der Concurs im gütlichen Wege ausgeglichen wurde.

b) In Vollziehung eines Spruches, mit welchem wegen Uebertretungen eines anderen als des Gewerbsgesetzes, auf den Verfall des Gewerbsrechtes erkannt wurde.

§. 134. Jedes concessionirte Gewerbe kann überdieß entzogen werden, wenn der Besitzer nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche die fernere Ausübung des Gewerbes polizeilich bedenklich erscheinen lassen.

§. 135. Die eingehenden Strafgelder fließen in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

§. 136 Im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit ist die Geldstrafe in eine angemessene Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden für je 5 fl., jedoch ohne Ueberschreitung des Maximums von einem Monate umzuwandeln.

§. 137. Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen der Gewerbsvorschriften erscheinen, zugleich einer — durch allgemeine Strafgesetze oder Polizeivorschriften festgesetzten Strafe, so hat — wenn letztere die strengere ist, die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzte Strafe nicht abgesondert Platz zu greifen. —

§. 138. Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter betrieben, so werden Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter verhängt, jedoch die ersteren — unter Haftung des Gewerbs-Inhabers. Wenn nach dem Gesetze der Gewerbsverlust einzutreten hätte, so findet dieser nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbsinhabers begangen wurde. Im entgegengesetzten Falle ist der Besitzer bei Verlust des Gewerbes verpflichtet, den Stellvertreter zu beseitigen.

X. Behörden und Verfahren.

Behörden.

§. 139. Die politischen Verwaltungsbehörden 1. Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten. Ihnen obliegt im Allgemeinen die Handhabung der Gewerbsvorschriften. Bei ihnen werden die Meldungen für den selbstständigen Gewerbe-Betrieb eingebracht; sie ertheilen die Berechtigungen zur Firma-Protokollirung beim Handels-Gerichte, und — soweit die nachstehenden §§. nicht Ausnahmen festsetzen, — die Concession und Licenzen für die im Hauptstücke III. Abschnitt B. bezeichneten Gewerbe.

§. 140. Die politischen Länderstellen ertheilen die Concessionen für Apotheker §. 14; für den Giftverschleiß §. 15; für Bau- und Zimmermeister-Ge-

werbe §. 17; für alle Gewerbe, welche sich mit der Vervielfältigung auf mechanischem Wege von literarischen und artistischen Erzeugnissen beschäftigen — §. 20; für den Handel mit Preßerzeugnissen — §. 20, für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesekabineten — § 20; für Unternehmungen von periodischem Personentransport — §. 24, soweit dieser auf Poststraßen und mit Pferdewechsel stattfindet, oder wenn die Strecke, auf der er stattfindet, mehrere politische Bezirke berührt; die Licenzen zum Verschleiße bestimmter periodischer Druckschriften §. 23; die Nachsicht von den in den §§. 38 und 39 erwähnten Hindernissen des Gewerbe-Antrittes; sie sind die zweite Instanz in allen Angelegenheiten, in welchen nicht sie selbst oder noch höhere Behörden in erster Instanz entscheiden.

§. 141. Die oberste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten bildet das Ministerium für Handel und Gewerbe.

Ihm ist auch vorbehalten:

Die Verleihung der Vorrechte der k. k. National-Fabriken oder Großhandlungen — §. 74; die Zulassung der Ausländer zum Gewerbsbetriebe in den Fällen des zweiten Absatzes des §. 40; die Bewilligung von Commanditen und stabilen Agentien ausländischer Handels- und Industrie-Etablissements § 41; die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Gewerben, welche auf das Preßwesen Bezug haben, außerhalb der im §. 20 bezeichneten Städte im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde; der Ausspruch über die Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften im Sinne des §. 122.

§. 142. Wo eigene k. k. Polizei-Behörden aufgestellt sind, werden die Licenzen zum Verkaufe von Gebetbüchern, Schulbüchern, Kalendern und Heiligenbildern von diesen Behörden ertheilt; wo dieß nicht der Fall ist, von den Kreis- (Comitats-) Vorstehern.

Verfahren.

§. 143. Die Anmeldungen für freie, wie die Bewerbungen um concessionirte Gewerbe sind bei der Gewerbsbehörde anzubringen, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes aufgeschlagen wird. Sie können schriftlich, oder mündlich zu Protokoll, geschehen. Bei den Gesuchen um concessionirte Gewerbe ist es Sache der Parthei, den Besitz der erforderlichen Eigenschaften nachzuweisen. Hat eine Untersuchung der polizeilichen Zulässigkeit des Gewerbe-Betriebes in der dazu gewählten Lokalität im Sinne des §. 43 einzutreten; so pflegt die Behörde die nöthigen Erhebungen und leitet bei jenen Gewerbsanlagen, wo nach den Bestimmungen der §§. 46 bis 59 ein förmliches Reklamations-Verfahren einzutreten hat, das Letztere ein.

§. 144. Ist allen Bedingungen des Gewerbe-Antrittes Genüge geleistet, so fertiget die Behörde bei freien Gewerben den Meldschein, d. i. die Bestätigung der geschehenen Anmeldung auf einem Auszug der letzteren, und bei concessionirten Gewerben die Verleihungsurkunde aus. Gehört ein concessionirtes Gewerbe zur Competenz der höheren Behörde, so legt ihr die Unterbehörde das instruirte Gesuch gutächtlich vor.

§. 145. Bei Abweisungen sind immer auch die Gründe bekannt zu geben.

§. 146. Die Gewerbs-Register, welche sowohl die freien, als die concessionirten Gewerbe, jedoch in gesonderten Abtheilungen zu umfassen haben, sind bei den Behörden erster Instanz zu führen. In demselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen, und von dieser immer auch der Steuerbehörde und der Handels- und Gewerbekammer Kenntniß zu geben. Von den im §. 142 erwähnten Licenz-Ertheilungen haben die betreffenden Behörden jedesmal der das Gewerbsregister führenden Behörde die Mittheilung zu machen.

§. 147. Gegen die Nichtannahme einer Meldung, gegen die Verweigerung einer Concession, gegen die Zurückweisung eines Ansuchens um Berechtigung zur Firma-Protokollirung — §. 71, und gegen die Zurücknahme einer Gewerbs-Berechtigung im Sinne des §. 83, steht die Berufung an die Oberbehörde offen. Gegen die Zulassung zu einem Gewerbe, es sei ein freies oder ein concessionirtes, steht den Gewerbsgenossen kein Recursrecht zu. Kommt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntniß der Oberbehörde, so hat sie von Amtswegen einzuschreiten.

§. 148. Das Recursrecht in den Verhandlungen über die Zulässigkeit solcher Gewerbsanlagen, bei welchen ein förmliches Reclamations-Verfahren einzutreten hat, ist durch die Bestimmungen der §§. 52, 53, 54 geregelt.

§. 149. Die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der Gewerbsvorschriften steht der Gewerbsbehörde erster Instanz zu. Die Uebertretungen der Meldungsvorschriften der §§. 99 und 107 werden jedoch immer von der Behörde abgehandelt, welche in dem betreffenden politischen Bezirke die Polizeipflege übt. Dieser stehen auch die Entscheidungen über die zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Lohn- und Dienstverhältniß entspringenden Streitigkeiten zu. §. 97.

Die in Bezug auf Firma-Protokollirung und kaufmänniſche Buchführung vorkommenden Uebertretungen untersucht und bestraft das Handelsgericht.

Der Recurszug geht immer an die Landesstelle.

§. 150. Wenn die begangene Uebertretung durch die allgemeinen Strafgesetze verpönt ist, schreiten die ordentlichen Strafgerichte ein.

§. 151. Ueber den Verlust eines Gewerbsrechtes hat — die Fälle des vorangehenden §. ausgenommen — stets jene Behörde zu erkennen, zu deren Competenz die Verleihung gehört.

Die Vollziehung des Straferkenntnisses über den Verlust eines Gewerbes, auch wenn dasselbe nach den gemeinen Strafgesetzen von dem ordentlichen Strafrichter geschöpft wurde, steht immer nur der Gewerbsbehörde zu.

§. 152. Das Verfahren in Gewerbsstraffällen ist in der Regel mündlich und summarisch. Die Verhandlung, die Entscheidung und die Intimation erfolgen zu Protokoll. Auf Verlangen der Partei wird die Entscheidung auch schriftlich eröffnet.

§. 153. Recurse müssen binnen 3 Tagen nach der Intimation angemeldet und binnen weiteren 14 Tagen muß ihre Einbringung nachgewiesen werden.

§. 154. Der politischen Landesstelle steht das Recht der Strafmilderung und Strafnachsicht in allen Fällen zu, wo sie als zweite Instanz zu entscheiden hat.

§. 155. Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß wird kein Recurs mehr zugelassen.

§. 156. Die Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisse obliegt der Gewerbsbehörde erster Instanz, welche bei einem Erkenntnisse auf Gewerbsverlust, wenn es sich um einen protocollirten Gewerbs-Unternehmer handelt, immer auch dem Handelsgerichte die Mittheilung zu machen hat. Die Einbringung der Geldstrafen erfolgt im Wege der politischen Execution.

XI. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 157. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen rechtskräftig bestehenden Gewerbsrechte bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange aufrecht. Ist mit einem Gewerbe nach dem gegenwärtigen Gesetze ein weiter gehendes Recht verbunden, als nach den bisherigen Vorschriften, so tritt der Gewerbtreibende von selbst in den Genuß jener ausgedehnteren Rechte.

§. 158. Die zur Zeit gesetzlich bestehenden Gewerbs-Corporationen, Gremien, Innungen ꝛc., können fortbestehen; doch sind alle — mit dem gegenwärtigen Gesetze unvereinbarlichen Bestimmungen der früheren Privilegien und Statuten als aufgehoben zu betrachten, und es ist insbesondere der Antritt eines Gewerbes von dem Beitritte zu solchen Innungen nirgends mehr abhängig, mit Vorbehalt der Fälle des §. 122.

§. 159. Die bestehenden Innungen können den Anschluß anderer Gewerbsklassen nicht ablehnen, wenn im Sinne des § 122 die Bildung einer Genossenschaft als Verpflichtung vorgeschrieben wird. In einem solchen Falle hat, wenn die Innung ein Vermögen besitzt, entweder eine Compensation durch Gegenleistungen der neu Angeschlossenen einzutreten, oder es ist das vorhandene Vermögen als abgesondertes Eigenthum der bezüglichen Gewerbsklasse fortan zu berechnen.

§. 160. Zur Auflösung einer bestehenden Innung durch eigenen Beschluß — wird die Uebereinstimmung von $^2/_3$ der Stimmberechtigten erfordert.